

65/39
RIV

Staatsanwaltschaft
bei dem **Landgericht**

Kammergericht

Ref. RSIHA

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 43M

27. DEZ. 1972 *dr*

19x

Abschrift

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Berlin 21, den 14. 12. 1972
Turmstraße 91

1 Js 4/64 (RSHA)

Fernruf 35 01 11

Mit Akten (39 Bände Akten, 104 Leitz-Ordner und 1 gebundener Sachstandsvermerk)

Herrn Vorsitzenden
der 8. großen Strafkammer
des Landgerichts Berlin

mit dem Antrag,

den Geschäftsführer

Bl.XV/110 ff. Bernhard Georg Artur B a a t z ,
geboren am 19. November 1910 in Dörnitz,
wohnhaft in 41 Duisburg (Hückingen), Am Heidberg 56,
Deutscher, verheiratet,

Bl.XV/114f., 147 - in dieser Sache in Untersuchungshaft gewesen seit
Bl.XV/59 ff. dem 27. Juni 1967 aufgrund des Haftbefehls des
Amtsgerichts Tiergarten vom 21. Juni 1967

- 348 Gs 172/67 -;
mit dem Vollzug der Untersuchungshaft verschont
durch Beschuß des Untersuchungsrichters II bei dem
Landgericht Berlin vom 20. Dezember 1968
- II VU 5/68 -,
Haftbefehl aufgehoben durch Beschuß des Unter-
suchungsrichters II bei dem Landgericht Berlin vom
27. November 1969 - II VU 5/68 -

Bl.XXIV/230 Verteidiger: Rechtsanwalt Heinz M e u r i n ,
Berlin 19, Olympische Str. 4,

von der Anschuldigung,

in Berlin und anderen Orten

in der Zeit von Anfang Februar 1940 bis Kriegsende

durch mindestens drei rechtlich selbständige, in sich
fortgesetzte Handlungen

Bl. 24 24. August 1972, 22.00 bis 22.45 Uhr
An zwei Tischen wurde gekonkt. Es wurden Beträge von 10,-- und 20,-- DM ausgezahlt. Der Angeklagte Sagol hielt sich zeitweise im Spielraum auf.

Am 30. August wurde der Zeuge PI Schwidden zur Beobachtung im Lokal Grolmann-Quelle eingesetzt. Er beobachtete eine Poker-Runde, die Chips setzte. Er sah weiterhin, daß der Angeklagte Sagol einem der Spieler Chips gegen die Erteilung eines Schuldscheines aushändigte.

Bl. 59

Aufgrund der bis dahin getroffenen Beobachtungen erließ das Amtsgericht Tiergarten am 8. August 1972 einen Durchsuchungsbeschuß für das Lokal Grolmann-Quelle. Darauf wurde am 31. August 1972 gegen 21.00 Uhr eine Razzia in dem vorgenannten Lokal durchgeführt, an der sich u.a. sieben Beamte der Kriminalpolizei und zwölf Beamte der Schutzpolizei beteiligten.

Bl. 49

Zuvor hatte der Zeuge PI Stolper in der Zeit von 20.00 bis 20.40 Uhr folgendes beobachtet: In dem Hinterzimmer wurde an einem Tisch gekonkt und an einem zweiten Tisch gepokert. Der Angeklagte Sagol beteiligte sich bis kurz vor der Razzia an dem Konken-Spiel. Er legte 5,-- DM als Spielverlust auf den Tisch. Andere Verlierer holten ihr Geld aus den Hosen- bzw. Jackentaschen. An dem Poker-Tisch wurde mit Chips bezahlt, die die Spieler zuvor gegen Bargeld bei dem Angeklagten Sagol bzw. bei dessen Bruder gekauft hatten.

Aufgrund der Razzia wurden die Angeklagten Carkaci, Gökkaya, Toygar und Akyildiz als Konken-Spieler und Bl. 49R, 50, die Angeklagten Dumaner, Basates, Arar und 50R Kasmeroglu als Poker-Spieler festgestellt.

gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Himmler, Heydrich, Kaltenbrunner, Müller und anderen

mit Überlegung und aus niedrigen Beweggründen 317 Menschen getötet und gleichzeitig zur Tötung von mindestens 861 weiteren Menschen durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben,

indem er

I. von Anfang Februar bis Sommer 1940
als Leiter des Polenreferats (IV D 2) des RSHA

Bl.XXXVIII/95 ff.

- a) an den maßgeblichen sicherheitspolizeilichen Erlassen mitwirkte, aufgrund derer im Frühjahr und Frühsommer 1940 zahlreiche Polen, insbesondere Angehörige der polnischen Intelligenz, in Haft genommen wurden, in der sie alsbald zu Tode kamen,
- b) im Frühsommer 1940 die Ermordung mehrerer (etwa 50?) Hochschulprofessoren aus Krakau förderte,
- c) im Frühjahr und Sommer 1940 Vorgänge bearbeitete, aufgrund derer von Februar bis April 1940 in Fort VII bei Thorn etwa 90 Polen, im Mai 1940 in Posen mindestens 20 Polen und von April bis Juni 1940 in Warschau mindestens 450 Polen exekutiert sowie

Abschrift

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin
1 Ve Js 1093/72

Berlin 21, den 23. Oktober 1972
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Einzelrichter -

Anklageschrift

Bl.29 Der Angestellte Peter Fritz Hans Hürtel,
geboren am 21. Juni 1940 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 38 (Nikolassee), Cimberstr. 11b,
Deutscher, verheiratet,

- Strafregisterauszug wird nachgereicht -

Bl.28 Verteidiger: Rechtsanwalt Dietrich Salis,
Berlin 19, Dernburgstr. 59,

wird angeklagt,

in Berlin-Nikolassee
am 27. Juli 1972 gegen 19.30 Uhr
durch eine und dieselbe Handlung

1. einen anderen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Handlung genötigt zu haben,
2. vorsätzlich einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt zu haben.

Es wird beantragt,

1. das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten - Einzelrichter - zuzulassen,
2. den Verletzten als Nebenkläger zuzulassen.

Waga

Staatsanwalt

Bl.

vom 21. Mai bis zum 8. Juni 1940
in Soldau
durch das Sonderkommando Lange mindestens 250
polnische "Geisteskranke" getötet wurden,

d) im Frühjahr 1940

Bl.XXIV/21 ff.

den an die Staatspolizei-leit-stellen gerich-
teten Schnellbrieferlaß des Reichsführers SS
und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 -
382/40 - vom 8. März 1940 sowie einige Folge-
erlaße vorbereite und entwarf, die bestim-
mten, daß und wie im damaligen Reichsgebiet ein-
gesetzte polnische Zivilarbeiter bei Geschlechts-
schlechtsverkehr mit deutschen Frauen oder an-
deren Verstößen gegen die ihnen auferlegten
Lebensführungsregeln sowie bei einigen straf-
baren Handlungen dem RSHA zur sogenannten
"Sonderbehandlung" (Exekution ohne gerichtliche
Verurteilung) zu melden seien,

II. von April 1941 bis Juli 1943

als Leiter des Referats IV D (ausl. Arb.) des RSHA
verschiedene im Polenreferat entworfene Erlaße,
die das in "Sonderbehandlungsvorgängen" einzuhal-
tende Verfahren regelten und den Anwendungsbereich
der ergangenen Bestimmungen auf die polnischen
Kriegsgefangenen ausdehnten, mitzeichnete sowie
den an verschiedene Dienststellen der Sicherheits-
polizei gerichteten Runderlaß des Reichsführers SS
und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 208/42
(ausl. Arb.) - vom 20. Februar 1942 entwarf, der
neu bestimmte, bei welchen Verfehlungen Zivilar-
beiter nicht-polnischen Volkstums aus dem General-
gouvernement und den eingegliederten Ostgebieten
und bei welchen strafbaren Handlungen polnischer
Zivilarbeiter dem RSHA zur "Sonderbehandlung" zu
melden seien,

Es wird beantragt,

1. das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten - Einzelrichter - zuzulassen,
2. den Verletzten als Nebenkläger zuzulassen.

Waga

Staatsanwalt

Bl.

Abschrift

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin
1 Ve Js 1098/72

Berlin 21, den 23. Oktober 1972
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Einzelrichter -

Anklageschrift

Bl.29 Der Angestellte Peter Fritz Hans Hürtel,
geboren am 21. Juni 1940 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 38 (Nikolassee), Cimberstr. 11h,
Deutscher, verheiratet,

- Strafregisterauszug wird nachgereicht -

Bl.28 Verteidiger: Rechtsanwalt Dietrich Salis,
Berlin 19, Dernburgstr. 59,

wird angeklagt,

in Berlin-Nikolassee
am 27. Juli 1972 gegen 19.30 Uhr
durch eine und dieselbe Handlung

1. einen anderen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Handlung genötigt zu haben,
2. vorsätzlich einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt zu haben.

Bl. XXIV/21 ff.

Bl. XXXVIII/1 ff.

und hierdurch und durch die unter I d genannten Handlungen den Tod der in der Eröffnungsverfügung vom 22. März 1968 und dem Beschuß des Untersuchungsrichters vom 7. März 1972 unter Nr. 1-270 genannten Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen aus den polnischen Gebieten mitverursachte,

Bl. XXXVIII/5ff. III. von November 1941 bis Juni 1943

als Leiter des Referats IV D (ausl. Arb.) des RSHA die an verschiedene Dienststellen der Sicherheitspolizei gerichteten Runderlasse des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 208/42 (ausl. Arb.) - vom 20. Februar 1942 sowie vom 27. Mai und 18. Juli 1942 - Aktenzeichen: S IV D 293/42 (ausl. Arb.) - entwarf, die bestimmten, daß und wie die im damaligen Reichsgebiet eingesetzten Zivilarbeiter aus dem altsowjetischen Gebiet ("Ostarbeiter") bei "Disziplinwidrigkeiten", "reichsfeindlichen Bestrebungen", kriminellen Handlungen und bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen der "Sonderbehandlung" zuzuführen seien,

im Frühjahr 1943

ergänzende, im Referat IV D 5 des RSHA entworfene Erlasse über die Behandlung der Ostarbeiter zumindest mitzeichnete, und

Bestrebungen, die Ostarbeiter den ausländischen Arbeitern aus west- und norddeutschen Ländern gleichzustellen und ihre Behandlung nach den genannten Erlassen zu beenden, energisch entgegnetrat sowie

an den Vorbesprechungen für den Runderlaß des RSHA - III A 5 b Nr. 187^V/43 -176-3-, der Weisungen für die Ausschaltung der Justizbehörden bei der Verfolgung strafbarer Handlungen von Zivilarbeitern aus dem Osten enthält, teilnahm

Abschrift

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin
1 Ve Js 1098/72

Berlin 21, den 23. Oktober 1972
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Einzelrichter -

Anklageschrift

Bl.29 Der Angestellte Peter Fritz Hans Hürtel,
geboren am 21. Juni 1940 in Berlin,
wohhaft in Berlin 38 (Nikolassee), Cimberstr. 11h,
Deutscher, verheiratet,

- Strafregisterauszug wird nachgereicht -

Bl.28 Verteidiger: Rechtsanwalt Dietrich Salis,
Berlin 19, Dernburgstr. 59,

Der Angeklagte wird angeklagt,

in Berlin-Nikolassee
am 27. Juli 1972 gegen 19.30 Uhr
durch eine und dieselbe Handlung

1. einen anderen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Handlung genötigt zu haben,
2. vorsätzlich einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt zu haben.

Es wird beantragt,

1. das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten
- Einzelrichter - zuzulassen,

2. den Verletzten als Nebenkläger zuzulassen.

Waga

Staatsanwalt

Bl.

Die am 1. Februar 1927 den Fällen entworfene
Anklage ist in Anwendung der Gesetze vorläufig

bestiegen und ist daher in dem Maße, in dem
die Angeklagten die Anklage nicht abwehren
oder auf sie entgegenwirken, als bestiegen
zu betrachten. Es ist daher die Anklage bestiegen.

Die Anklage ist bestiegen, weil die Angeklagten
die Angeklagten nicht abwehren oder auf sie entgegenwirken
können. Es ist daher die Anklage bestiegen.

Bl. XXXVIII/7 ff. und dadurch den Tod der in dem Beschuß des Untersuchungsrichters vom 7. März 1972 unter Nr. 271 bis 317 genannten 47 Ostarbeiter mitverursachte,

wobei der Angeklagte als Volljurist wußte, daß es weder für die Exekution in den polnischen Gebieten noch für die "Sonderbehandlung" der Zivilarbeiter aus dem Osten eine rechtliche Grundlage gab, und er - ebenso wie die nationalsozialistischen Machthaber - die Tötung der Polen und Russen deshalb wollte, weil er sie als "rassisch minderwertige Untermenschen" ansah, denen die rechtlichen Sicherungen versagt werden sollten, die nach der übereinstimmenden Überzeugung aller zivilisierter Völker allen Menschen und auch denjenigen gebühren, die eine strafbare Handlung begangen haben,

Verbrechen, strafbar nach §§ 211 alter und neuer Fassung, 47, 73, 74 StGB, § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I, S. 2378),

ausser Verfolgung zu setzen.

P a Bl. 11ff., 15f., 19f. Der Angeklagte wurde am 19. November 1910 in Dörrnitz Kreis Jerichow geboren. Nach dem Besuch einer Vorschule in Graudenz und eines Gymnasiums in Dessau bestand er Ostern 1929 die Reifeprüfung. Er studierte sodann Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Jena und Halle. Anfang 1933 legte er in Jena die erste Staatsprüfung und - nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes - am 19. Dezember 1936 vor dem Reichsjustizprüfungsamt in Berlin die zweite juristische Staatsprüfung ab. Hierbei erreichte er das Prädikat "befriedigend".

Bl. 229/111/7 22. und dadurch den Tod der in das Besetzluß des unter Es wird beantragt, Richter von 7. März 1977 unter Nr. 271 bis 317 1. das Hauptverfahren zu eröffnen und 2. die Anklage zur Hauptverhandlung wobei der Anw vor dem Amtsgericht Tiergarten 1. daß es wieder für - Einzelrichter - zuzulassen, obgleich noch für die "Gesamtvorhandlung" der Zivilverteidiger von den Daten 2. den Verletzten als Nebenkläger er - ebenso wie di zuzulassen. sozialistischen Rechtshaber - die Tötung der Polen und Russen damals wollte, will er sie als "klassisch" eindeutige Unterwerfung - annah, denen die rechtlichen Sicherungen verabt werden sollten, die Waga überlebensbedrohenden Ver- drohung einer civil Staatsanwalt" allen Menschen und auch denjenigen gewährte, die eine schwere Kran- kung begegneten haben.

Wiederholen, erstmals nach § 271 2.1. und neuen Fassung, Bl. 231, 24. 3. 1977 § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrechen von 2. Dezember 1976 (BGBl. I, S. 2276) Bl.

Unter Verfolgung zu verstehen.

Der Begegnungsplatz wurde am 16. Dezember 1976 in diesem Jahr, November gelassen. Durch das Besetzluß unter Wahrung der Gründen und ohne Bezugnahme in Bezug auf diesen 1976 die Verfolgung, die unter den beiden Richter- und Gewaltverbrechern als der Unterdrückung eines Mannes und Mädchens, sollte nicht lange an den Mann die vorher Flensverfolgung von - nicht willkürliche Form der Verfolgung und Verfolgung - am 16. Dezember 1976 vor dem Flensverfolgung und Verfolgung zu werden. Die andere gleichzeitige Flensverfolgung am 16. Dezember 1976 am dem Begegnungsplatz "Flensverfolgung".

Abschrift

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin
1 Ve Js 1098/72

Berlin 21, den 23. Oktober 1972
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Einzelrichter -

Anklageschrift

Bl.29 Der Angestellte Peter Fritz Hans Hütte, geboren am 21. Juni 1940 in Berlin, wohnhaft in Berlin 38 (Nikolassee), Cimberstr. 71h, Deutscher, verheiratet,

- Strafregisterauszug wird nachgereicht -

Bl.28 Verteidiger: Rechtsanwalt Dietrich Salis, Berlin 19, Dernburgstr. 59,

wird angeklagt,

in Berlin-Nikolassee

am 27. Juli 1972 gegen 19.30 Uhr durch einen anderen, durch eine und dieselbe Handlung

1. einen anderen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Handlung genötigt zu haben,
2. vorsätzlich einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt zu haben.

Der Angeklagte trat im Februar 1937 in die Sicherheitspolizei ein und wurde im Herbst 1938 zum Regierungsassessor ernannt. Er fand im Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin Verwendung, und zwar in der Abteilung II "Innerpolitische Angelegenheiten". Nach einer Einarbeitungszeit wurde er Leiter des Sachgebiets II B 2 "Behandlung aller politisch-polizeilichen Angelegenheiten der evangelischen Kirchenbewegung" und stellvertretender Leiter des Referats II B "Konfessionen, Juden, Freimaurer, Emigranten, Pazifisten". Gleichzeitig war er im Hauptamt Sicherheitspolizei Mitarbeiter in den Sachgebieten "Evangelische Kirche" und "Sekten".

vgl. S 40 Bl. 3,
11f., 13,
S 42 Bl. 8
aber:
P c Bl. 280 ff.

Der Angeklagte nahm als Mitglied der Einsatzgruppe IV (Beutel) der Sicherheitspolizei am Polenfeldzug teil und wurde im November 1939 der Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau zugewiesen. Im Dezember 1939 kehrte er nach Berlin zurück. Hier übernahm er - nachdem er am 28. Dezember 1939 zum Regierungsrat ernannten worden war - Anfang Februar 1940 die Leitung des Referats IV D 2 des zwischenzeitlich gegründeten Reichssicherheitshauptamtes (RSHA). Im Sommer 1940 wurde er in das für die besetzten Westgebiete zuständige Referat IV D 6 versetzt und ab April 1941 leitete er das Referat IV D (ausl. Arb.). Im Julie 1943 endete die Tätigkeit des Angeklagten im RSHA. Mit Wirkung vom 1. August 1943 wurde er zu einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD nach Nordrhein-Westfalen abgeordnet und später als Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Estland in Reval eingesetzt. Von Herbst 1944 bis Kriegsende war er KdS in Reichenberg.

Wegen der Einzelheiten des Lebenswegs des Angeklagten wird auf die Darstellung S. 3 ff. des Sachstandsvermerks vom 15. Juli 1972 Bezug genommen.

und in Tateinheit hiermit

die Hausfrau Gerda Semmler beleidigt zu haben,

indem er

gegen 13.45 Uhr im U-Bahnzug von Ruhleben in Richtung Bahnhof Zoo sich gegenüber der Zeugin Semmler und ihrer 6jährigen Tochter auf eine Bank setzte, seinen Hosenschlitz öffnete, sein Glied herausholte und daran herumspielte, und von der Zeugin Semmler, die daran Anstoß nahm, und ihrer Tochter geschenkt wurde.

Vergehen gemäß §§ 183, 185, 194, 73 StGB.

Bl. 5R Strafantrag der Verletzten Semmler ist fristgerecht gestellt worden.

Beweismittel:

Zeugin:

Bl. 1 Gerda Semmler, Berlin 20,
Neuener Straße 1.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen
und die Anklage zur Hauptverhandlung
vor dem Amtsgericht Tiergarten
- Einzelrichter - Abt. 269 -
zuzulassen.

Z s h n
Staatsanwalt

Br.

Abschrift

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin

1. Berlin 21, den 20. Oktober 1972
Turmstraße 91

2 Ju Js 894/72

Fernruf: 35 01 11

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Einzelrichter -
- Abt. 269 -

Anklageschreif

Bl. 7 Der Student Michsel Ainyanbhor in eingebildet, geboren am 23. Mai 1941 in Ekdoma/Nigeria, wohnt von Februar 1970 wohnhaft in 1 Berlin 30 (Schöneberg), Goltzstraße 28, Staatsangehörigkeit: Nigeria, verheiratet, mutmaßlich nach eigenen Angaben nicht vorbestraft; - Strafregisterauszug folgt -

Der Angeklagte ist am 1. September 1972 in Berlin 10 (Charlottenburg) durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Angenius gegeben;

Vor der Einzelrichter abzugeben - 2 -
Gedenkt und sie unterschreibt am 20. Oktober 1972
Anklageschreif von 2. Ju Js 894/72

Das Aufgabengebiet des ab Februar 1940 von dem Angeklagten geleiteten Referats IV D 2 des RSHA ist im Geschäftsverteilungsplan der Dienststelle vom 1. Februar 1940 mit "Gouvernementsangelegenheiten" beschrieben. Tatsächlich hatte sich das Referat aber nicht nur mit der Sicherheitslage und sicherheitspolizeilichen Maßnahmen im Generalgouvernement, sondern auch mit solchen Vorgängen aus den "eingegliederten Ostgebieten" und mit der Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Polen, insbesondere der polnischen Zivilarbeiter zu befassen.

vgl. Bl. XXIII/ 64 ff. Wegen der vielseitigen Aufgaben wurde das Referat in Sachgebiete aufgeteilt, die mit kleinen Buchstaben bezeichnet wurden. Ein Sachgebiet IV D 2 (a) bearbeitete ursprünglich Vorgänge aus dem Generalgouvernement. Etwa ab Mai 1940, nach einer Neuaufteilung, war das Sachgebiet IV D 2 a für die "Polen im Reich", zu denen auch die hier tätigen polnischen Zivilarbeiter gehörten, zuständig, während die "Gouvernementsangelegenheiten" nunmehr im Sachgebiet IV D 2 b bearbeitet wurden. Wegen des stark steigenden Umfangs des Einsatzes polnischer Zivilarbeiter im Reich bestand ab Januar 1941 für diesen Aufgabenbereich ein eigenes Sachgebiet, das die Bezeichnung IV D 2 c erhielt.

Im Referat IV D 2 waren im Frühjahr 1940 neben dem Angeklagten noch der Assessor Jobst Thiemann als juristischer Mitarbeiter, der Regierungsamtmann Kuhfahl, der Regierungsoberinspektor Oppermann und der Kriminalkommissar Wintzer als Sachbearbeiter sowie mehrere Übersetzer, Registraturkräfte und Schreibdamen tätig.

vgl. Bl. XXXVIII/ 113 ff. Das Referat IV D 2 des RSHA wirkte u.a. auch beim Vollzug der nationalsozialistischen Polenpolitik mit, die auf die Vorstellung gestützt war, daß die polnischen Gebiete einen dringend für das deutsche Volk

Bl.6R

3) Harald Borchard,
Berlin 44, Karl-Marx-Straße 101/105

Bl.6R

4) Gerd Halbach,
Berlin 44, Karl-Marx-Straße 101/105

Bl.6R

5) Ursula Gross,
Berlin 44, Karl-Marx-Straße 101/105

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und
die Anklage zur Hauptverhandlung
vor dem Amtsgericht Tiergarten
- Einzelrichter - zuzulassen.

Riebschläger

Staatsanwältin

benötigten "Lebensraum" darstellten, der von einer Bevölkerung bewohnt wurde, die rassischerheblich "geringwertiger" als das deutsche Volk war. Das Streben der nationalsozialistischen Machthaber war deshalb darauf gerichtet, die Besiedlung der polnischen Gebiete durch Deutsche zu ermöglichen und deshalb die dort ansässige polnische Bevölkerung möglichst zu dezimieren, den Polen jede Eigenstaatlichkeit zu verwehren und sie lediglich als billige Arbeitskräfte dem Deutschen Reich zur Verfügung zu halten.

Die sicherheitspolizeilichen Maßnahmen, die in Ausführung dieser Politik in den polnischen Gebieten getroffen wurden, richteten sich in erster Linie gegen die polnische Intelligenz, unter der man die Hauptträger des polnischen Nationalbewußtseins und die Anführer eines möglichen Widerstandes gegen die deutsche Herrschaft vermutete.

vgl. Bl. XXXVIII/
123 ff.

Schon im Herbst 1939 und im Winter 1939/1940 waren zwei umfassende Aktionen gegen die polnische Intelligenz durchgeführt und dabei eine große Anzahl Polen getötet worden. Im Frühjahr 1940, kurz nachdem der An-

vgl. insbesonde-
re DokBd XIII

reitshauptamtes - IV D 2 - 480/40 - vom 3. April 1940, an dessen Herausgabe auch der Angeschuldigte beteiligt war, eine erneute "Säuberungswelle" gegen die polnische Führungsschicht eingeleitet. Das Vorgehen war als "Präventivmaßnahme zur Bekämpfung von Widerstandsaktionen der polnischen Intelligenz" getarnt, obwohl es zu dieser Zeit in Polen überhaupt noch keinen organisierten Widerstand gab. Die "Säuberungswelle" erfaßte sowohl die eingegliederten Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland als auch das Generalgouvernement, sie zog sich bis zum Spätsommer 1940 hin. Im Rahmen dieser Aktion wurden durch die örtlichen Dienststellen der Sicherheitspolizei mehrere

indem er

am 12. Oktober 1972 eine elektrische Jazzgitarre, die der Zeuge Ricardo Illi dem Zeugen und Geschädigten Wolfgang Schulz aus dessen Auto entwendet hatte, an den Altwarenhändler Hans-Joachim Jacob zu einem Preise von 80,-- DM verkaufte.

Vergehen, strafbar nach § 259 StGB.

Belege und Belege

Bl. 17

I. Einlassung des Angeklagten

II. Zeugen:

Bl. 6

1) Wolfgang Schulz,
Berlin 46, Eiswaldtstraße 13a

Bl. 6

2) Hans-Joachim Jacob,
Berlin 44, Emserstraße 114

Bl. 32

3) Ricardo Illi,
Berlin 12, Leibnizstraße 47

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten - Einzelrichter - zuzulassen.

Riebschläger er sich bis zum Spätmittwoch 10.11.72, die Staatsanwältin werden durch die betriebenen Dienststellen der Sicherheitspolizei mehrere

Abschrift

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin
56 Js 1443/72

Berlin 21, den 20. Oktober 1972
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Einzelrichter -

Anklageschrift

Bl. 16 Der Maler Karl Peter Wolfgang Schnitt, geboren am 18. November 1948 in Gadebusch/Mecklenburg, wohnhaft in Berlin 44, Flughafenstraße 48, Deutscher, ledig, bestraft,

- Strafregisterauszug wird nachgereicht -

wird angeklagt,

in Berlin
im Oktober 1972

seines Vorteils wegen bei dem Absatz von Sachen, von denen er wußte, oder den Umständen nach annehmen mußte, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren, mitgewirkt zu haben,

tausend Polen festgenommen und in verschiedene Konzentrationslager, vor allem nach Auschwitz, Mauthausen und Dachau verbracht. Etwa die Hälfte der Festgenommenen kam in den folgenden Jahren in den Lagern ums Leben. Einige der Betroffenen wurden nach kürzerer oder längerer Zeit wieder aus der Schutzhaft entlassen, die übrigen verblieben bis Kriegsende im Konzentrationslager. Es besteht der Verdacht, daß die nationalsozialistischen Machthaber und auch der Angeklagte von vornherein erwarteten, daß der größte Teil der festgenommenen Polen wegen der schlechten Lebensbedingungen in den Konzentrationslagern alsbald versterben würde, und daß sie dies mit der Inschutzhaftnahme der Polen auch bezeichneten.

vgl. Bl. XXXVIII/
137 ff.

Im Rahmen des Vorgehens gegen die polnische Intelligenz waren bereits im Spätherbst 1939 auf Anweisung des Reichssicherheitshauptamtes insgesamt 175 Professoren der Universität Krakau verhaftet und zum größten Teil in das Konzentrationslager Sachsenhausen verbracht worden, wo viele von ihnen schon nach kurzer Zeit verstarben. Als Leiter des Polenreferats war auch der Angeklagte mit Fragen der weiteren Behandlung der Festgenommenen - soweit sie noch am Leben waren - befaßt. Das ergibt sich aus zwei an das Auswärtige Amt gerichteten Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 9. März 1940 - IV D 2 -a- 2196/40 - und vom 10. April 1940 - IV D 2 -a- 2478/40 -, die vom Angeklagten unterzeichnet sind. Die Schreiben betreffen zwar nur die Entlassung von zwei Krakauer Professoren aus der Haft, sie zeigen aber, daß der Angeklagte für das weitere Schicksal der festgenommenen Professoren verantwortlich war. Es dürfte ihn deshalb zumindest eine Mitschuld an dem Tod der Festgenommenen treffen, die nach der Anfang Februar 1940 erfolgten Übernahme des Polenreferats durch den Angeklagten gestorben sind.

Bl.3R Joachimstaler Straße 1000, -- DM wechselte.

Am Bahnhof Zoo trafen sie den Angeklagten Herb, den der Zeuge Knappik bis dahin nicht kannte. Der H.25R Angeklagte Wenserski flüsterte dem Angeklagten Herb daraufhin zu, daß sie dem Zeugen sein Geld abnehmen könnten. In der Lützowstraße ging der Angeklagte Herb in einen Hausflur. Der Zeuge Knappik wurde von dem Angeklagten Wenserski durch die von Herb offengehaltene Tür in den Hausflur gestoßen. Bl.4 Beide Angeklagten drängten den Zeugen Knappik an die Wand. Der Angeklagte Herb zog die Brieftasche heraus. Als sich der Zeuge wehren wollte, sagte Herb, er solle ruhig sein, andernfalls würde er ihn abtöten und stechen. Der Angeklagte Herb entwendete aus der Brieftasche ca. 1.500, -- DM und rannte mit dem Angeklagten Wenserski davon. Unterwegs gab Herb dem Angeklagten Wenserski 1000, -- DM von dem geraubten Geld.

Hl.26 Der Angeklagte Herb gibt den Diebstahl zu, bestreitet aber jede Gewaltanwendung. Der Angeklagte Hl.23 Wenserski bestreitet die Tat.

Die Angeklagten werden durch die angegebenen Beweismittel überführt werden.

Es wird beantragt,

- 1) das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten -Jugendschöffengericht- zuzulassen,
- 2) Haftfortdauer zu beschließen,
- 3) den Angeklagten einen Pflichtverteidiger zu bestellen.

Während der Zeit, in der der Angeklagte das Referat IV D 2 leitete, wurden im Generalgouvernement und in den eingegliederten Ostgebieten auf Befehl des RSHA zahlreiche Polen von Angehörigen der Sicherheitspolizei exekutiert. Es besteht ein erheblicher Verdacht, daß die Exekutionsanweisungen unter Mitwirkung des Angeklagten vom Referat IV D 2 vorbereitet und herausgegeben wurden, und zwar zumindest für

vgl. Bl. XXXVIII/
143 ff. die Exekution von etwa 90 Polen aus dem Fort VII bei Thorn in der Zeit von Februar bis April 1940,

vgl. Bl. XXXVIII/
146 die Exekution von mindestens 20 Polen in Posen im Mai 1940,

vgl. Bl. XXXVIII/
148 ff. die Exekution von mindestens 450 Polen in Warschau in der Zeit von April bis Juni 1940 und die Tötung von 250 polnischen "Geisteskranken" in Soldau durch das Sonderkommando Lange in der Zeit vom 21. Mai bis zum 9. Juni 1940.

Wegen der festgestellten Einzelheiten zu den Tötungen von Polen im Generalgouvernement und in den eingegliederten Ostgebieten, an denen der Angeklagte mitgewirkt haben soll, wird auf die Darstellung S. 11 ff. des Sachstandsvermerks vom 15. August 1971 in der Sache 1 Js 1/71 (RSHA) Bezug genommen.

B 5 Bl. 1f.

Um die Arbeitskraft der polnischen Bevölkerung für das Reich auszubeuten, hatte "Reichsmarschall" Göring in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Vierjahresplan mit Verfügung vom 16. November 1939 angeordnet, daß in größtem Umfang zivile polnische Arbeitskräfte, insbesondere polnische Mädchen für die Landwirtschaft, ins Reich hereingeholt werden sollten. Für den Einsatz und die Lebensführung dieser Arbeitskräfte bestanden anfangs keine Sondervorschriften, sie wurden aber aufgrund verschiedener

vgl. D 10
P c Bl. 28 =
Bl. XVII/148
R 12 Bl. 20 f. = Zwischenfälle alsbald gefordert. Es fanden deshalb
Bl. XVIII/139 f. schon Ende 1939 zwischen Hitler, Himmler und Göring

vgl. Bl. IX/1

B 61 Bl. 1

vgl. Bl. IX/10

vgl. Bl. IV/2

sowie zwischen dem Reichssicherheitshauptamt, dem Stab des "Stellvertreters des Führers" und verschiedenen Reichsministerien erste Vorbesprechungen über die Grundsätze statt, die für den Einsatz und die Behandlung der polnischen Arbeitskräfte durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften reichseinheitlich festgesetzt werden sollten. Hierbei spielten rasse-politische Fragen eine besondere Rolle, weil die "Gesetze des Blutes und der Rasse" zu den Grundlagen der nationalsozialistischen Weltanschauung zählten. Man sah in der "Reinhaltung des Blutes" eine wesentliche Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes und befürchtete eine "Senkung des Rassenniveaus" durch die Vermischung zwischen Deutschen und den als "rassisch minderwertig" erachteten polnischen Arbeitskräften. Zudem lag auch ein "Führerbefehl" vor, daß geeignete Maßnahmen zu treffen seien, um jede Vermischung zwischen Deutschen und Polen zu verhindern. Auf diesen "Führerbefehl" war insbesondere das Reichssicherheitshauptamt wiederholt, zuletzt mit Schreiben des "Stellvertreters des Führers" vom 29. Januar 1940, hingewiesen worden. Die betroffenen Staats- und Parteidienststellen prüften daher insbesondere, wie den befürchteten "Gefahren für den rassischen Bestand des deutschen Volkes" in geeigneter Weise entgegengewirkt werden konnte. Hierbei ging man davon aus, daß die polnische Bevölkerung nicht nur aus "fremdrassigen" Menschen bestand, sondern daß in den polnischen Gebieten auch - mit polnischem Blut mehr oder weniger stark vermischt - die Nachkommen der in den letzten Jahrhunderten dort zugewanderten Deutschen lebten. Diese Träger "verlorengegangenen deutschen Blutes" stellten keine "Gefahr für den rassischen Bestand des deutschen Volkes" dar, man wollte sie vielmehr aus der Masse der Polen aussieben und "wiedereindeutschen". Es wurde deshalb unter anderem auch erwogen, bei der Anwerbung der polnischen Landarbeiter eine "rassische Auslese" zu treffen und nur

B 5 Bl. 7 f.

die "gutrassigen" Arbeitskräfte in das Reichsgebiet hereinnehmen. Dieser Plan wurde aber - wie Heydrich auf einer Sitzung im RSHA am 30. Januar 1940 bekannt gab - wieder fallengelassen; er wäre nämlich praktisch nur schwer durchführbar gewesen. Außerdem wollte man auch verhindern, daß bei der deutschen Bevölkerung der Eindruck entstand, es gäbe "gute" und "schlechte" Polen. Es sollte aber jeweils die gleiche Anzahl männlicher und weiblicher polnischer Arbeitskräfte zum Einsatz kommen, um Annäherungsversuchen gegenüber Deutschen vorzubeugen.

B 5 Bl. 14

Bis Anfang Februar 1940 konnte bei den beteiligten Dienststellen Einverständnis über die wesentlichen Fragen der sicherheitspolizeilichen und arbeitsrechtlichen Behandlung der polnischen Zivilarbeiter erzielt werden. Die Vertreter der mit dem Poleneinsatz befaßten Reichsressorts wurden daraufhin in einer Sitzung, die am 2. Februar 1940 im Dienstgebäude des Reichsarbeitsministeriums stattfand, über die beabsichtigten Maßnahmen unterrichtet. Unter anderem

B 5 Bl. 15 ff.

wurde ihnen eine Aufzeichnung übergeben, in der ausgeführt war:

B 5 Bl. 21

Der Reichsführer SS habe angekündigt, daß die polnischen Landarbeiter ein besonderes Kennzeichen auf ihrer Kleidung tragen würden, um bevölkerungs- und rassepolitisch unerwünschten Beziehungen zu Deutschen vorzubeugen. Er habe ferner erklärt, daß die für die Kriegsgefangenen im Falle eines Verkehrs mit deutschen Frauen bestehenden Strafbestimmungen in vollem Umfang auf die polnischen Arbeiter ausgedehnt würden; die entsprechenden Polizeiverordnungen ergingen in Kürze. Es werde auch geprüft, ob und welche weiteren Beschränkungen den Polen noch auferlegt werden müßten.

vgl. D 15

Die erwähnten Strafbestimmungen für Kriegsgefangene bei geschlechtlichem Umgang mit deutschen Frauen bestimmten aufgrund eines im November 1939 erteilten

"Führerbefehls", daß der Kriegsgefangene erschossen und die deutsche Frau durch Abscheren der Kopfhaare öffentlich angeprangert und dann in ein Konzentrationslager eingewiesen werden sollte.

P c Bl. 28 ff. = Kurz nachdem der Angeklagte die Leitung des Polen-
Bl. XVII/143 ff. referats übernommen hatte, erhielt er von Heydrich
P c Bl. 164 ff. den Auftrag, nunmehr die Einzelheiten der sicherheits-
polizeilichen Vorschriften für die Behandlung der pol-
nischen Arbeitskräfte mit den anderen betroffenen
Staats- und Parteidienststellen abzustimmen und die
erforderlichen Verordnungen und Weisungen zu entwer-
fen. Ihm wurden hierfür verschiedene Unterlagen über-
geben, bei denen sich unter anderem Notizen über Vor-
besprechungen zwischen Hitler, Himmler, Göring und
anderen Personen sowie Verordnungsvorentwürfe befand.

In den folgenden Tagen nahm der Angeklagte mit den am Einsatz der polnischen Arbeitskräfte interes-
sierten Obersten Staats- und Parteidienststellen, insbesondere mit dem Reichsarbeitsministerium und der Ausländerpolizeibehörde Verbindung auf und sprach mit ihnen Einzelheiten der geplanten Regelungen ab. Das Reichsjustizministerium wurde an den Vorarbeiten nicht beteiligt, obwohl die Anordnungen auch Straf-
vorschriften sowie Bestimmungen enthalten sollten, die die polnischen Zivilarbeiter aus der ordentlichen Strafrechtspflege herausnahmen. Offenbar befürchtete man, daß sich das Reichsjustizministerium dem geplan-
ten Vorgehen widersetzen könnte.

Nach dem Abschluß der vorbereitenden Arbeiten entwarf der Angeklagte unter Mithilfe von Thiemann und Oppermann sowie in ständiger Fühlungnahme mit Heydrich und Amtschef Müller die staatspolizeilichen Weisungen für den Einsatz und die Behandlung der polnischen Zi-
vilarbeiter im Reich. Er legte die Entwürfe Heydrich

vor, der sie prüfte und sie dann an Himmler bzw. Göring zur Zeichnung weitergab. Diese unterzeichneten das Erlaßwerk am 8. März 1940. Es bestand aus folgenden Einzelweisungen:

A 5 1. einem Schreiben Görings an die Obersten Verwaltungsbehörden - VP 4984/2 -, das als Grundlage für die übrigen Bestimmungen diente,

A 6 2. "Erläuterungen" zu diesem Schreiben,

A 7 3. einer Polizeiverordnung des Reichsministers des Innern - Pol.S IV D 2 382/40 -,

A 8 4. einem Schnellbrieferlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 - 382/40 - an die höheren Verwaltungsbehörden,

A 10 5. einem Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - IV D 2 - 382/40 - an den Reichsarbeitsminister,

A 9 6. einem Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - IV D 2 - 382/40 - an den "Stellvertreter des Führers",

A 11 7. einem Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - IV D 2 - 382/40 -, an den Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten und

A 12 8. einem Schnellbrieferlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - IV D 2 - 382/40 - an die Staatspolizei-leit-stellen.

A 5

In dem an die Obersten Reichsbehörden gerichteten Schreiben wies Göring in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Vierjahresplan darauf hin, daß es der Masseneinsatz von Arbeitskräften polnischen Volksstums im Reich erforderlich mache, die Behandlung dieser Arbeitskräfte umfassend zu regeln. Er ordnete unter anderem an, daß die Polen ein besonderes Kennzeichen an der Kleidung zu tragen hätten, daß sie

P c Bl. 31 =
Bl.XVII/146

am 20. September 1995 zu untersetzen, um die Arbeitszeit
seit dem Jahre 1995 zu mindern. Einwohnerinnen und -wohner,
Strategei ist der Arbeitseinsatzzeit von 900,- bis 1000,-

arbeitszeitnominen von durchschnittlich 900,- bis 1000,-

arbeitszeit 11, als Arbeitseinsatzzeit bei einem normalen

Vorlesung als prüfungswertig und darf im Hinblick bzw.

Göring zur Zeichnung vertraglich geschlossen werden. unterzeichneten
der Erlassmark an 6. März 1940. Es folgend aus folgen-

Arbeitszeitlosigkeit der Mittwoch 1971

Arbeitszeitlosigkeit der Mittwoch vorübergehender

A 5 1. einen Schreiben Görings an die Obersten Verwaltungsbehörden - VP 4954/2 -, das als Grundlage
für die übrigen Beamtungen diente, bestätigte. Seit dem

A 6 2. "Erläuterungen" zu diesen Schreiben,

A 7 3. einer Polizeiverordnung des Reichsministers des Innern - Polv IV D 2 - 382/40 -

A 8 4. einem Schnellbriefflas des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 - 382/40 -

A 9 5. eines Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei IV D 2 - 382/40 - an den Reichsarbeitsminister

A 10 6. eines Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei IV D 2 - 382/40 - an den Reichsarbeitsminister

A 11 7. eines Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - IV D 2 - 382/40 - an den Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten

A 12 8. eines Schreibens des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei IV D 2 - 382/40 - an den Reichsminister für die Staatssicherheit

A 13 9. eines Schreibens des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei IV D 2 - 382/40 - an den Reichsminister für die Staatssicherheit

A 14 10. eines Schreibens des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei IV D 2 - 382/40 - an den Reichsminister für die Staatssicherheit

A 15 11. eines Schreibens des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei IV D 2 - 382/40 - an den Reichsminister für die Staatssicherheit

A 16 12. eines Schreibens des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei IV D 2 - 382/40 - an den Reichsminister für die Staatssicherheit

A 17 13. eines Schreibens des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei IV D 2 - 382/40 - an den Reichsminister für die Staatssicherheit

A 18 14. eines Schreibens des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei IV D 2 - 382/40 - an den Reichsminister für die Staatssicherheit

nicht in Gebieten eingesetzt werden dürften, in denen volkspolitische Gefahren entstehen könnten, und daß die einwandfreie Lebensführung der Polen durch Sondervorschriften, mit deren Erlaß er den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei beauftragte, sicherzustellen sei.

A 6

P c Bl. 31, 34ff. =

Bl. XVII/156,

159ff

P c Bl. 167

In den "Erläuterungen" zu diesem Schreiben war näher aufgezeigt, in welcher Hinsicht den Polen Beschränkungen auferlegt werden sollten. Zum Abschluß war gesagt:

"Den hiernach zu treffenden Anordnungen ist durch eindringliche Belehrung der Polen seitens der amtlichen Stellen Nachdruck zu verleihen. Wo sich die Polen dennoch Verstöße gegen die Anordnungen, sei es durch Nichterfüllung ihrer Arbeitspflicht, sei es durch unerträgliches Verhalten gegenüber der deutschen Bevölkerung zuschulden kommen lassen, sind sofort geeignete, gegebenenfalls die schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren von vornherein im Keime zu ersticken."

Durch die Polizeiverordnung wurde die Kennzeichnungspflicht für die polnischen Zivilarbeiter begründet. Mit dem Schnellbrieferlaß, der an die höheren Verwaltungsbehörden gerichtet war, wies der Reichsführer SS diese an, durch Landespolizeiverordnungen Ausgeh- und andere Verbote, mit denen Kontakten zur deutschen Bevölkerung vorgebeugt werden sollte, für die polnischen Zivilarbeiter zu verhängen. Dem Erlaß war u.a. ein Merkblatt beigefügt, das zweisprachig gehalten war und den Polen bei ihrem Eintreffen im Reich gegen Unterschrift eröffnet werden sollte. In ihm waren die Bestimmungen zusammengefaßt, die die Lebensführung der polnischen Zivilarbeiter im Reich regelten. In Ziffer 7) des Merkblattes heißt es:

A 8 Bl. 10

"7. Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft."

Beweismittel:

I. Einlassung des Angeklagten

Bl. 3 *... werden öffnen, in denen*

... verdecktische Gegenstände entdecken können, und das

II. Zeuge:

Bl. 3 *... Waffenfreiheit bezeugung des Polen durch einen*

... KOM H e B, mit dem Brief an den Polizeiführer zu

... zu laden beim Pol.Präs. in Berlin, Abt. K, Siegburg

- KKvD - 1 -.

... werden öffnen.

III. Überführungsstücke:

Bl. 7 *... zu diesen Beweisen der Polen*

... 1 Pistole Army Model, Kal. 45, Nr. 19361, beschossen

... 1 Revolver, Fabr. Mayer.

... werden öffnen.

Es wird beantragt, *... zu befreien, wenn es*
das Hauptverfahren zu eröffnen und die
Anklage zur Hauptverhandlung vor dem
Amtsgericht Tiergarten - Einzelrichter -
zuzulassen.

Skoluda

Bl. 3 Durch die Staatsanwalt zu Berlin die Kanzlei des
Ministers für die öffentlichen Angelegenheiten befragt,
ob die Befreiungserlaubnis für die höheren Verwaltungsbeamten gerichtet sei; ob fu der Rechtsfunktion
diese sei, durch Landespolizeivorstände ausgesetzte
höhere Beamte, die diesen Kontakt auf deutschem Be-
waffneten Verband verhindert werden sollte; ob die polizei-
beamten zu verhindern. Das Erstes war z.B. ein
Verdacht belegte, das entsprechend gehandelt wer-
den den Polen bei ihrem Eintritt in Reich gegen
Unterschrift eröffnet werden sollte. In dem ersten
Befreiungserlaubnis, die die Befreiung
der polizeibeamten zu verhindern. In
zweiter 4) die Befreiungserlaubnis heißt es:

AB Bl. 49

77. Mit der polizeibeamten Freiheit kann nicht
völlig ohne Beachtung der Verhältnisse, wie sie die
polizeibeamten haben, und die die
polizeibeamten haben.

Abschrift

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin

57 Js 1148/72

Berlin 21, den 16. Oktober 1972
Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11 App. 216

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Einzelrichter -

Anklageschrift

Bl. 12

Der Angestellte Peter Klawes, geboren am 7. Juni 1942 in Danzig, wohnhaft in Berlin 21 (Tiergarten), Böchumer Str. 25, Deutscher, ledig,

- Strafregisterauszug wird nachgereicht -

wird angeklagt, in Berlin im September 1972 eine Waffe im Besitz gehabt zu haben, indem er eine Pistole Army Model, Cal. 45, und einen Trommelrevolver, Fabrikat Mayer, mit abgesägtem Lauf bei sich zu Hause verwahrte.

Vergehen, strafbar nach Artikel I Nr. 1, Artikel IV und VI des Gesetzes Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 (VOBl. für Groß-Berlin 1947 Nr. 1 Seite 2) Verzeichnis A Gruppe I a hierzu in Verbindung mit dem Befehl Nr. 2 des Kontrollrates vom 7. Januar 1946 über die Einziehung und Ablieferung von Waffen und Munition (VOBl. der Stadt Berlin 1946 Nr. 2).

Dieses Verbot sollte die Vermischung deutschen Blutes mit dem angeblich "minderwertigen" polnischen Blut und damit die befürchtete Verschlechterung des "rassischen Bestandes" des deutschen Volkes verhindern.

Mit den Schreiben an den Reichsarbeitsminister, den "Stellvertreter des Führers" und den Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten erhielten diese Dienststellen Kenntnis von den einzelnen ergangenen Vorschriften sowie Hinweise für ihre Tätigkeit, soweit sie sich auf die polnischen Zivilarbeiter bezog.

A 10
P c Bl. 38,171

Mit dem Schreiben an den Reichsarbeitsminister wurde dieser unter anderem ersucht, besonders auf die angeblich notwendige Trennung der polnischen Arbeiter von der deutschen Bevölkerung zu achten und in den ländlichen Bezirken mit den Arbeitern polnischen Volkstums örtlich gleichzeitig auch Arbeiterinnen polnischen Volkstums in gleicher Anzahl einzusetzen; für Gebiete mit hauptsächlich männlichen Arbeitskräften sollte zur "vorbeugenden Gefahrenabwehr" die Errichtung von Bordellen mit polnischen Mädchen beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD beantragt werden.

A 10 Bl. 3

In dem Schreiben an den "Stellvertreter des Führers" war u.a. ausgeführt:

A 9 Bl. 2

"... habe ich ... angeordnet, daß deutsche Volksgenossen, die mit Arbeitern oder Arbeiterinnen polnischen Volkstums Geschlechtsverkehr ausüben, sonstige unsittliche Handlungen begehen oder Liebesverhältnisse unterhalten, umgehend festzunehmen sind. Durch diese Maßnahme will ich nicht die Auswirkungen einer berechtigten Empörung der deutschen Bevölkerung über ein derartiges schändliches Verhalten verhindern. Ich halte vielmehr die Wirkung öffentlicher Diffamierungen für außerordentlich abschreckend und habe keine Bedenken, wenn man z.B. deutschen Frauen wegen ihres ehrlosen Verhaltens in Gegenwart etwa der weiblichen Jugend des Dorfes die Kopfhaare abschneidet oder sie mit einem das Vergehen kennzeichnenden Schild durch das Dorf führt."

Diesen Verbot sollte die Vermischung deutschen Blutes
Der Angeklagte befuhr gegen 14.45 Uhr mit
dem Pkw B-XD 878 die Tauentzienstraße in Richtung
Wittenbergplatz. In Höhe des Europa-Center
- Fußgängerbrücke - überschritten die Zeugen

Helmut Bretag und Margot Bretag die Fahrbahn der
Tauentzienstraße in Richtung Marburger Straße.
Als die beiden Zeugen die zweite Fahrbahn erreicht
hatten fuhr der Angeklagte mit erheblicher
Geschwindigkeit und steigender Geschwindigkeit
auf die Zeugen Bretag zu und betätigte hierbei
seine Hupe im Dauerton. Die Zeugen Bretag konnten

A 10
P c Bl. 38, 1 nur durch schnelles Laufen sich vor dem heran-
nährenden Fahrzeug des Angeklagten in Sicher-
heit bringen.

gründliche notwendige Trennung der polnischen Arbeiter
von der deutschen Bevölkerung zu achten und in den
Vergehen, strafbar nach § 240 StGB.

A 10 Bl. 3
Beweismittel: polnischen Volkstums in gleicher Anzahl einzusetzen;

Bl. 5 für Gebüllte Angaben des Angeklagten Arbeitskräfte
ten sollte zur "vorbeugenden Gefahrenabwehr" die Er-
II. Zeugen:

Bl. 3 rrichtung von Polen mit polnischen Kindern beim
1. Helmut Bretag, Berlin 41,
Chef der Sicher Borstellstraße 53, das SD beantragt ver-
Bl. 3 den. 2. Margot Bretag, Berlin 41,
Borstellstraße 53.

A 9
P c Bl. 38, Es wird beantragt, In dem Schreiben an den "Stellvertreter des Führers"
der die angeführt:
das Hauptverfahren zu eröffnen

A 9 Bl. 2
"..., habe und die Anklage zur Hauptverhandlung ge-
nommen, die mit Arbeitern oder Arbeiterrinnen pol-
nischen Volkstums vor dem Amtsgericht Tiergarten üben, schänd-
liche unsittliche Jugendrichter - zuzulassen, der Liebes-
verhältnisse unterhalten, umgehend festzunehmen
sind. Durch diese Maßnahme will ich nicht die Aus-
wirkungen einer ber Pester Empörung der deut-
schen Bevölkerung über ein derartiges schändliches
Verhalten verhindern. Staatsanwältin vielmehr die Wir-
kung öffentlicher Diffamierungen für außerordent-
lich abschreckend und habe keine Bedenken, wenn
man z.B. deutschen Frauen wegen ihres ehri Begr. Ver-
haltens in Gegenwart etwa der weiblichen Jugend
des Dorfes die Kopfhaare abschneidet oder sie mit
einem das Vergehen kennzeichnenden Schild durch
das Dorf führt."

Abschrift

Staatsanwaltschaft 1 Berlin 21, den 12. Oktober 1972
bei dem Landgericht Berlin Turmstraße 91

3 Ve Ja 308/72 Fernruf: 35 01 11

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Jugendrichter -

Anklageschrift

Bl. 4 Der Krankenpflegeschüler Eberhard Kurt Wittitz, geboren am 3. Oktober 1952 in Berlin, wohnhaft in 1 Berlin 44 (Neukölln), Mariendorfer Weg 6, Deutscher, ledig,

- Strafregisterauszug folgt -

Bl. 4R gesetzliche Vertreter: Mutter Frieda Hartmann geb. Nierling, 1 Berlin 44, Mariendorfer Weg 6,

wird angeklagt,

- als Heranwachsender -

in Berlin-Charlottenburg
am 29. Juni 1972 gegen 14.45 Uhr

einen anderen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Handlung genötigt zu haben.

A 12

P c Bl. 42 ff. =
Bl. XVII/158 ff.
P c Bl. 172 ff.

In dem an die Staatspolizei-leit-stellen gerichteten Erlaß war gesagt, daß die in den anderen Weisungen angeordneten Maßnahmen allein nicht ausreichen würden, um den durch den Einsatz von "volksfremden" Arbeitern drohenden Gefahren zu begegnen, und deshalb auch die Geheime Staatspolizei diese Gefahren mit allen ihr gegebenen Mitteln bekämpfen müsse. Für das Vorgehen der Staatspolizei gab der Erlaß ins einzelne gehende Richtlinien. Bei Widersetzlichkeit oder Arbeitsunlust sollten die Staatspolizei-leit-stellen sogleich durch langfristige Einweisungen der Polen in Arbeitserziehungslager einschreiten, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen. In gleicher Weise sollte auch später in den Fällen vorgegangen werden, in denen eine staatspolizeiliche Warnung oder kurzfristige Inhaftierung nicht ausreichte. Für hartnäckig Arbeitsunlustige sah der Erlaß eine Beschäftigung in den Steinbrüchen des Konzentrationslagers Mauthausen vor. Weiter war gesagt:

"Besonders schwerwiegende Fälle sind dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD vorzulegen, der nach Prüfung die Entscheidung über eine Sonderbehandlung der betreffenden Arbeitskräfte polnischen Volkstums herbeiführen wird."

A 12 Bl. 6

Bei allgemeinen reichsfeindlichen Äußerungen und Bestrebungen sollten die Staatspolizei-leit-stellen entsprechend den für das Vorgehen bei Widersetzlichkeit gegebenen Richtlinien einschreiten.

Die Maßnahmen, die die Staatspolizei-leit-stellen bei Verstößen gegen das in Ziffer 7) des Merkblattes für die polnischen Zivilarbeiter ausgesprochene Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen treffen sollten, waren in einem besonderen Abschnitt des Erlasses genannt. Dort war u.a. ausgeführt:

A 12 Bl. 5

"Die Ziffer I (d.i. bei Widersetzlichkeit oder Arbeitsunlust) zu treffenden Maßnahmen sind entsprechend anzuwenden, um dem unerträglichen Verhalten

A 12

in den an die Staatspolizei-leit-stellen gerichteten

In dem Verfahren betreffend Baader-Meinhof-Gruppe

stehen hier folgende Beweismittelordner zur Verfügung:

Bl. 277/196 ff.

Bl. 278/196 ff.

- 1) Sonderordner Vernehmungen I
- 2) Sonderordner Vernehmungen II
- 3) Sonderordner Vernehmungen III
- 4) Sonderordner Kraftfahrzeuge I
- 5) Sonderordner Kraftfahrzeuge II
- 6) Sonderordner Kraftfahrzeuge III
- 7) Sonderordner Kassel
- 8) Sonderordner Wohnungen Martin-Luther-Straße, Hauptstraße, Kurfürstendamm. In gleicher Weise
- 9) Sonderordner Wohnung Knesebeckstraße 89n vorgegangen werden.
- 10) Sonderordner Knesebeckstraße 89 II
- 11) Sonderordner Wohnung Knesebeckstraße 89 III
- 12) Sonderordner Berliner Banküberfälle I
- 13) Sonderordner Berliner Banküberfälle II
- 14) Sonderordner Bäcker vor. Weiter war gesagt:
- 15) Sonderordner Wohnung Polle und Schußwaffen
- 16) Sonderordner Falkenberg I
- 17) Sonderordner Falkenberg II
- 18) Sonderordner Einbrüche in Paßanter und div. Wohnungen
- 19) Sonderordner Wohnung Conrad, Otto pp.
- 20) Sonderordner Hannover I
- 21) Sonderordner Hannover II
- 22) Sonderordner Nürnberg I
- 23) Sonderordner Nürnberg II
- 24) Sonderordner Wohnung Bornheim pp.
- 25) Sonderordner Banküberfälle
- 26) Sonderordner Wohnung Werner Stoller u.a.
- 27) Sonderordner Schußwechsel Frankfurt
- 28) Sonderordner Hamburg I
- 29) Sonderordner Hamburg II
- 30) Sonderordner Hamburg III

A 12 Bl. 5

"Die Ziffer I (d.h. bei Widerstand oder Arbeitsunlust) zu treffenden Maßnahmen sind entsprechend anzuwenden, um dem unerträglichen Verhalten

- 31) Sonderordner Hamburg IV -Teil 1-
- 32) Sonderordner Hamburg IV -Teil 2-
- 33) Sonderordner Hamburg V -Teil 1-
- 34) Sonderordner Hamburg V -Teil 2-
- 35) Sonderordner Ludwigshafener Banküberfall I
- 36) Sonderordner Ludwigshafener Banküberfall II
- 37) Sonderordner Kaiserslautener Banküberfall I
- 38) Sonderordner Kaiserslautener Banküberfall II
- 39) Sonderordner Kaiserslautener Banküberfall III
- 40) Sonderordner Kaiserslautener Banküberfall IV
- 41) Sonderordner München I
- 42) Sonderordner Berliner Pakete I
- 43) Sonderordner Berliner Pakete II
- 44) Sonderordner Berliner Pakete III
- 45) Sonderordner Berliner Pakete IV
- 46) Sonderordner Vernehmungen IV
- 47) Sonderordner Schußwechsel 2.3.72 Augsburg

A 17 Bl. 6

Bei diesem Blatt handelt es sich um eine Verzweigung und Ver-
einigung von 2 Blättern. Das obere Blatt ist ein Entwurf eines
Zeichensatzes, der aus 12 Zeichen besteht. Das untere Blatt ist
ein Entwurf eines Zeichensatzes, der aus 10 Zeichen besteht.

A 17 Bl. 7

Wie Blatt 6 (vgl. oben) handelt es sich um eine Ver-
zweigung und Vereinigung von 2 Blättern. Das obere Blatt ist
ein Entwurf eines Zeichensatzes, der aus 12 Zeichen besteht.

der Arbeitskräfte polnischen Volkstums gegenüber der deutschen Bevölkerung Einhalt zu gebieten.

Insbesondere gilt dies für Verfehlungen auf sittlichem Gebiet. Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums, die mit Deutschen Geschlechtsverkehr ausüben oder sich sonstige unsittliche Handlungen zuschulden kommen lassen, sind sofort festzunehmen und dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD zur Erwirkung einer Sonderbehandlung fernschriftlich zu melden."

Die deutschen Partner der betroffenen Polen sollten ebenfalls - wie auch in dem Schreiben an den "Stellvertreter des Führers erwähnt - sofort festgenommen und ihre Einweisung in ein Konzentrationslager beantragt werden.

Aus welchen Motiven heraus die nationalsozialistischen Machthaber die Anordnung trafen, daß die polnischen Arbeitskräfte bei allen als schwerwiegend angesehenen Verstößen unter Umgehung der Justizbehörden von der Sicherheitspolizei der "Sonderbehandlung" zugeführt werden sollten, ergibt sich aus dem später herausgegebenen Erlass des RSHA - II A 2 Nr. 567/42 -176- vom 5. November 1942, in dem es u.a. heißt:

"...

Polen und Angehörige der Ostvölker sind fremdvölkische und rassistisch minderwertige Menschen, die im deutschen Reichsgebiet leben. Hieraus ergeben sich für die deutsche Volksordnung erhebliche Gefahrenmomente, die zwangsläufig dazu führen, die Fremdvölkischen einem anderen Strafrecht zu unterstellen als deutsche Menschen ...

A 57 Bl. 2 =
B 74 Bl. 58

Bei der Aburteilung eines Polen werden ... im Prinzip immer noch dieselben Gesichtspunkte angewandt, die für die Aburteilung eines Deutschen maßgeblich sind; d.h. der Richter geht von der Person des Täters aus und versucht, für die Tat unter weitgehender Würdigung der persönlichen Motive des Täters eine Sühne zu finden, die den Interessen der Volksgemeinschaft gerecht wird. Diese Erwägungen, die für die Aburteilung der Straftat eines Deutschen richtig sein mögen, sind bei der Aburteilung eines Fremdvölkischen jedoch falsch. Bei Straftaten eines Fremdvölkischen haben die persönlichen Motive des Täters völlig auszuscheiden. Maßgeblich darf nur sein, daß seine Tat die

gestellt. Dabei löste der Angeklagte seinen ausgewachsenen Schäferhundrüden von Halsband und hetzte ihn mit den Worten: "Faß ihn" auf den Zeugen. Nachdem ihm der Zeuge Ewert mit dem Erschießen des Hundes gedroht hatte, faßte der Angeklagte den Hund kurz. nen polnischen Volkstums, die mit Deutschen Ge- schlechtsverkehr austüben oder sich sonstige unsittliche Handlungen zuschulden kommen lassen, und sofort festsnehmen und dem Chef der Sicherheitspolizei und das SD zur Erwirkung einer Sonderbehandlung fernschriftlich zu melden."

Beweismittel:

I. Zeuge: Die deutschen Partner der betroffenen Polen sollten

PM vertreter des Führers erwähnt - sofort festgenommen
Dieter Ewert, zum Transport in ein Konzentrationslager beauftragt - beim Polizeipräsidenten in Berlin
- III. EKdo St -.

II. Sachverständiger: Obermedizinalrat Dr. F r e y ,
-beim Polizeipräsidenten in Berlin-
Aus welchen K-W-K (MW) B. 8406/72

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Wegen des Tathergangs wird auf den Anklagesatz Bezug genommen. ^{ange-}

Bl.2 Die Auseinandersetzung/zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen
Bl.3 fanden gegen 2.15 Uhr statt. Einigen Angeklagten um 2.45 Uhr

entnommene Blutprobe ergab im Mittelwert einen Blutalkoholgehalt

Bl. 6, 7, 14 von 2.21 § 6 Alkohol. Der Angeklagte hat sich zur Sache nicht
geäußert, obwohl er dazu Gelegenheit hatte. Der Angeklagte wird
in der Hauptverhandlung durch die angegebenen Beweismittel überführt
werden. Inwieweit der Straftatbestand der Rauschtrunkenheit vorliegt, kann
erst in der Hauptverhandlung geklärt werden.

Es wird beantragt, dass die in diesem Reichsgebiet lebenden jüdischen Einwohner des Deutschen Reichsgebietes leben. Hieraus ergeben sich für die deutsche Volksordnung erhebliche Gefahrenmomente, die zwangsläufig dazu führen, die Freiheit des Volkes zu unterstellen. Es ist daher erforderlich, Strafgericht zu unterstellen das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht ... in

Staatsanwaltschaft
bei den Landgericht Berlin

Berlin 21, den 19. Oktober 1972
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 App.: 513

64 Js 1170/72

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Schöffengericht -

Anklageschrift

Bl. 6 Der Polizeiobermeister Manfred Kurt Ferdinand Steuer
geboren am 26. August 1939 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 41 (Steglitz), Klingsorstr. 58,
Deutscher, verheiratet,
nicht bestraft,
- Strafregisterauszug ist beigefügt -

Bl. 8 - Wahlverteidiger: Dr. Ernst-Wolfgang Friedrich,
Berlin 41, Hauptstr. 87-
DCM

wird angeklagt,

in Berlin 45
am 17. Juli 1972

einem Beamten, der zur Vollstreckung von Gesetzen oder
Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen
Amts- oder Diensthandlung mit Gewalt Widerstand ge-
leistet und ihn dabei tötlich angegriffen zu haben.

Der Angeklagte, der nach einem Verkehrsunfall
wegen Trunkenheit von den Polizeibeamten Eweert
zur Blutprobe in das Königswarter-Krankenhaus gebracht
worden war, flüchtete von dort. Er wurde von dem Zeugen
Eweert verfolgt und in der Marien-/Ecke Schillerstr.

deutsche Volksordnung gefährdet und daß daher Vorfahrungen getroffen werden müssen, die weitere Gefährdungen verhindern. Mit anderen Worten, die Tat eines Fremdvölkischen ist nicht unter dem Gesichtswinkel der justizmäßigen Sühne, sondern unter dem Gesichtswinkel der polizeilichen Gefahrenabwehr zu sehen."

Das einfachste Mittel, die Polen an einer weiteren "Gefährdung der deutschen Volksordnung zu hindern", sah man mithin darin, sie zu töten.

In der Folgezeit ergingen zahlreiche Weisungen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei oder des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, durch die die Vorschriften des Erlasswerkes vom 8. März 1940 ergänzt oder abgeändert wurden. Auch diese Erlassse wurden grundsätzlich im Polenreferat

R 12 Bl. 32ff. = des RSHA vorbereitet und entworfen, und zwar unter Bl. XVIII/157ff.
R 74 Bl. 55ff., 64, 90ff. = Aufsicht des jeweiligen Referatsleiters, hauptsächlich von ROI Oppermann.
Bl. XVI/80ff., 89, 129 ff. = Die Aufträge zum Entwurf der Vorschriften erteilte in den meisten Fällen - hauptsächlich auf Weisung Himmlers - Amtschef Müller, verschiedene neue Regelungen ergaben sich aber auch aus der Referatsarbeit selbst.

Die ersten ergänzenden Richtlinien für das Vorgehen der Staatspolizei-leit-stellen in Fällen verbotenen Geschlechtsverkehrs zwischen Polen und Deutschen brachte der unter Mitwirkung des Angeschuldigten entstandene Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 382/40 - vom 21. Mai 1940. Da der "rassische Bestand" des deutschen Volkes nur durch Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und "fremdrassigen" polnischen Arbeitskräften gefährdet werden konnte, nicht aber durch intimen Umgang mit einem "gutrassigen" Polen, der Träger "verlorengegangenen deutschen Blutes" war, sollten auch die Maßnahmen, die gegen Polen wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs zu treffen waren, von dem

deutsche Volksordnung geführdet und daß daher Ver-
hrift dieser Verfügung erhalten: ..., die verfüng Ge-

2) Je 1 Abschrift dieser Verfügung erhalten:
Herr EStA ~~Steiglich~~ ist nicht unter dem Gewicht der ~~Justizwilligen~~ Sühne, sondern unter dem Gewicht der polizeilichen Verfahrensabschaffung.
Herr EStA ~~Schaeffen~~
Herr StA ~~Bajohr~~
Herr StA ~~Bessinthal~~, die Polen an einer weiteren ~~Stellungnahme~~ der deutschen Volkserziehung zu binden.
Herr StA ~~Bürk~~ Greiner, sie zu tilten.
Herr StA ~~Pech~~
Herr StA ~~Schmidt~~ zahlreiche Weisungen des ~~Staats~~ Warnstadteils der Deutschen Polizei
Herr StA ~~Wulff~~ der Sicherheitspolizei und des SS.
Herr WiRef ~~Jansen~~ handschriften des Erlasswerkes von

V.

1) Betrifft: Erholungsurlaub 1973

Der Urlaubsplan 1973 wird von der Verwaltung der Staatsanwaltschaft erst im Januar 1973 hier eingehen.

Ich halte es für notwendig, den Urlaubsplan 1973 noch in diesem Jahr zu erstellen, damit sich jeder Kollege möglichst früh darauf einstellen kann.

Folgendes bitte ich dabei zu beachten:

- a) Der Urlaub soll in nicht mehr als zwei Teilen genommen werden.
- b) Wird der Urlaub geteilt, bitte ich, den zweiten Teil möglichst in die Wintermonate zu legen.
- c) In den Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien 1973 werden 3 Angehörige der Abteilung gleichzeitig beurlaubt werden können. Ich werde mich dafür einsetzen, daß auch darüberhinaus in den Sommermonaten drei Kollegen gleichzeitig beurlaubt werden können, soweit dies dienstlich vertretbar ist.
- d) Unter keinen Umständen darf die Urlaubszeit "überlappen", auch nicht für einen Tag; d.h.: an keinem Tag dürfen mehr als 2 bzw. 3 Angehörige der Abteilung in Urlaub sein.

Etwa Mitte November 1972 werde ich eine Urlaubsbesprechung ansetzen.

A 16
P c Bl. 178 ff.

rassischen Erscheinungsbild des Zivilarbeiters abhängen. Die Staatspolizeistellen wurden deshalb angewiesen, künftig allen Anträgen auf "Sonderbehandlung" polnischer Zivilarbeiter und -arbeiterinnen wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs eine von einem Amtsarzt gefertigte "rassische Beurteilung" sowie ein Lichtbild beizufügen, das die Rassenmerkmale deutlich zeigen sollte.

A 20
A 21

Mit zwei Erlassen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - IV D 2 3383/40 - vom 10. Juli 1940 die der Angeklagte aufgrund von Richtlinien entworfen hatte, die insbesondere zwischen den Dienststellen der Wehrmacht und des "Stellvertreters des Führers" abgesprochen waren, wurde den höheren Verwaltungsbehörden und den Staatspolizei-leit-stellen mitgeteilt, daß demnächst eine große Anzahl polnischer Kriegsgefangener aus der Gefangenschaft entlassen und in ein Zivilarbeiterverhältnis überführt würden und deshalb künftig nach den für die Zivilarbeiter polnischen Volkstums geltenden Vorschriften zu behandeln seien.

Wegen der Einzelheiten der Entstehung und des Inhalts der von dem Angeklagten während seiner Zugehörigkeit zum Polenreferat des RSHA entworfenen Erlassen wird auf die Darstellung S. 57 ff. des Sachstandsvermerks vom 15. Juli 1971 Bezug genommen.

C 3 Bl. 4

Der Angeklagte war von Anfang April 1941 bis Ende Juli 1943 Leiter des Referats IV D (ausl. Arb.) des RSHA, dem die zentrale Lenkung der Bearbeitung aller mit dem Einsatz ausländischer Arbeiter im Reich zusammenhängenden grundsätzlichen Fragen, soweit sie in die Zuständigkeit des Amtes IV fielen, oblag. Er hatte in diesem Referat - abgesehen von Registratur- und Schreibkräften - anfangs keinen ständigen Mitarbeiter.

Abteilungsleiter VI

Berlin, den 23. Oktober 1972

A 15

P e Bl. 178 ff.

ressischen Erscheinungsbild des Zivilarbeiters ab-
hängen. Die Staatspolizeistellen wurden deshalb ange-
wiesen, künftig allen Anträgen auf "Sonderbehandlung" ^{V.}
polnischer Zivilarbeiter und -arbeiterinnen wegen ver-
schieden Geschichtsverdachts einer von einer Abseit
der Wirtschaftskriminalität befaßten Wirtschafts-
abteilungen "polnische Beurteilung" sowie ein Licht-
gebietes

1) Betrifft: Informationsaustausch der mit der Bekämpfung
der Wirtschaftskriminalität befaßten Wirtschafts-
abteilungen der Staatsanwaltschaften des Bundes-
gebietes

A 20

A 21

Mit zwei Erlassen des Reichsführers SS und Chefs der
Auf der Tagung in Karlsruhe vom 29. - 31. Mai 1972 ist u.a.
der oben erwähnte Austausch vereinbart worden.

Der Modus dieses Austausches ist innerhalb der Abteilung
bereits umgelaufen.

Der Angeschuldigte, die inabesondere zwischen den Dienst-
stellen der Wehrmacht und des "Stellvertreters des
Führers" abgesprochen waren, wurde den höheren Ver-
waltungsbehörden und den Staatspolizei-stellen

Zur Vermeidung unnötiger Mehrarbeit werde ich einen
Leitzordner anlegen, der die betreffenden Unterlagen
enthält und in meinem Dienstzimmer aufbewahrt wird.

Anfragen an die Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet
bitte ich mir zuzuleiten. Ich werde sie entsprechend
bearbeiten.

Wegen der Einzelheiten der Entstehung und des Inhalts
Anfragen der Staatsanwaltschaften aus dem Bundesgebiet
werden von mir in Umlauf gesetzt und nach Befragung der
Geschäftsstellen von mir weiter bearbeitet.

Die zur Herstellung S. 57 II. des Sachstandsver-
merks vom 15. Juli 1971 Bezug genommen.

C 3 Bl. 4

Der Angeschuldigte war von Anfang April 1941 bis Ende
Juli 1943 Leiter des Referats IV D (sual. Arb.) des
RSHA, den die zentrale Lenkung der Bearbeitung aller
mit dem Einsatz ausländischer Arbeiter im Reich zu-
sammenhängenden grundstüdlichen ² Fragen, soweit sie in
die Zuständigkeit des Amtes IV fielen, oblag. Er hat-
te in diesem Referat - abgesehen von Registratur- und
Schreibkärtchen - aufzugeben keinen ständigen Zivilarbeiter.

2) Je 1 Abschrift dieser Verfügung erhalten:

Herr EStA Steglich
Herr EStA Rüster
Herr EStA Schaeffgen
Herr StA Bajohr
Herr StA Bessin
Herr StA Bürks
Herr StA Greiner
Herr StA Pech
Herr StA Schmidt
Herr StA Warnstädt
Herr StA Wulff
Herr WiRef Jansen

Radke

Oberstaatsanwalt

W. 2000. 4

Erst im Frühjahr 1942 wurde ihm der Kriminalkommissar Häßler als Sachbearbeiter zugewiesen.

Es besteht der Verdacht, daß der Angeklagte als Leiter des Referats IV D (ausl. Arb.) die in der Zeit von Anfang 1941 bis Ende Juli 1943 im Polenreferat zusammengestellten weiteren Runderlässe über die "Sonderbehandlung" der polnischen Zivilarbeiter sowie der Zivilarbeiter nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten mitgezeichnet hat, und zwar insbesondere die Runderlässe des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 5. Juli 1941 - S IV D 2 c 4883/40g -196- und vom 19. Januar 1942 - S IV D 2 c 1003/42 -.

Der Runderlaß vom 5. Juli 1941 war an die Staatspolizei-leit-stellen gerichtet und besagte im wesentlichen folgendes:

A 27 Bl. 2

In zahlreichen Fällen seien polnische Zivilarbeiter zur "Sonderbehandlung" vorgeschlagen worden, die nordischen Rasseneinschlag aufwiesen, gut aussähen und charakterlich gut beurteilt würden. Derartige Personen kämen für eine Eindeutschung in Betracht. Der Reichsführer SS habe daher in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volksstums angeordnet, daß polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene, die mit deutschen Frauen Geschlechtsverkehr unterhalten oder sonstige unsittliche Handlungen an ihnen vorgenommen hätten, künftig zuerst auf ihre Eindeutschungsfähigkeit zu überprüfen seien. Eine Eindeutschung komme allerdings dann nicht in Betracht, wenn der Pole die ihm zur Last gelegte Handlung unter erschwerenden Umständen (z.B. Vergewaltigung, Unzucht mit Kindern) begangen habe. Um eine gleichmäßige Behandlung zu gewährleisten, sei in Zukunft in den Fällen, die zu einer "Sonderbehandlung"

T j a d e n und S c h a d o w vorläufig festgenommen werden. Dem widersetzte er sich dadurch, daß er um sich schlug und mit den Füßen gegen die Beamten trat. Außerdem beschimpfte er sie als "Dreckschweine, Mistsäue". Nach gelungener Festnahme und Zuführung zum Revier 144 wurde er dort zunächst in eine Zelle gesperrt, um anschließend zur Abnahme einer Blutprobe gebracht zu werden. Als der POM D a b e r k o w an die Zelle trat, spuckte der Angeklagte ihm ins Gesicht, so daß er sich vor Ekel übergeben mußte.

Eine bei dem Angeklagten um 0.45 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,26 ‰ im Mittelwert. - 196 - und vom 10. Dezember 1942 - 500 -

Bl. 11

Vergehen, strafbar nach den §§ 113, 185, 196, 73, 74 StGB.

Bl. 2, 5, 6
und 14

Beweismittel:

Bl. 18R

I. Einlassung des Angeklagten.

II. Zeugen:

B1.8

B1.2

Ewald Schadow mit deutscher Preissiegesschallplatte

Herbert Tjaden, *Die Kultivierung der Käfer im Freien und im Kasten*

11.11.1963 mit Jäger beim Polizeiunwesen in Berlin

卷之三

ung, Uhrzeit mit - Revier 144 - eingehen habe. Um einen

Abschrift

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin

Berlin 21, den 19. Oktober 1972
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 App.: 713

60 Js 1244/72

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Einzelrichter -

Anklageschrift

Bl. 18

Der Reichsbahnangestellte Alfons von Prabucki, geboren am 21. März 1930 in Berlin, wohnhaft in Berlin 20 (Spandau), Straßburger Str. 25, Deutscher, verheiratet, nach eigenen Angaben nicht bestraft,
- Strafregisterauszug wird nachgereicht -

wird angeklagt,

in Berlin

am 2. Mai 1972

in der Zeit zwischen 22.30 Uhr und 23.10 Uhr

durch zwei selbständige Handlungen

- 1) Beamten, welche zur Vollstreckung von Gesetzen berufen sind, bei der Vornahme einer solchen Amtshandlung mit Gewalt Widerstand geleistet und tateinheitlich damit andere beleidigt zu haben,
- 2) einen anderen beleidigt zu haben.

Der Angeklagte sollte am Tatorte gegen 22.30 Uhr wegen einer vorangegangenen Tälichkeit und zur Verhinderung weiterer Angriffe gegen dritte Personen durch die Polizeibeamten

A 27 Bl. 4

führen könnten, die rassischen Untersuchungen grundsätzlich nicht mehr vom Amtsarzt, sondern von den Führern im Rasse- und Siedlungswesen bei den Höheren SS- und Polizeiführern bzw. den Referenten des Rasse- und Siedlungshauptamtes bei den Ergänzungsstellen der Waffen-SS durchzuführen. In den Fällen, in denen die Eindeutschungsfähigkeit anerkannt werde, habe die Staatspolizei-leit-stelle unter Beifügung der üblichen Unterlagen an das RSHA zu berichten, das über die weitere Behandlung des Polen entscheiden werde. In den meisten Fällen werde die Einweisung in ein Konzentrationslager der Stufe I für kürzere Zeit eine ausreichende Sühne darstellen. Komme dagegen eine Eindeutschung nicht in Betracht, sei wie üblich ein "Sonderbehandlungsvorschlag" mit den vorgesehenen Unterlagen einschließlich des vom RuS-Führer gefertigten rassischen Gutachtens vorzulegen. Hierbei sei stets zum Ausdruck zu bringen, ob der betreffende Pole amtlich darüber belehrt worden sei, daß ihm der Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen unter Androhung der Todesstrafe verboten sei.

A 27 Bl. 4 f.

Der Erlaß hob weiter hervor, daß sich der Reichsführer SS auch in den Fällen von Geschlechtsverkehr oder unsittlichem Verhalten polnischer Zivilarbeiter gegenüber deutschen Frauen und Mädchen, die voraussichtlich nicht zu einer "Sonderbehandlung" führen würden (z.B. nicht belehrte Polen; Personen, deren Volkszugehörigkeit zweifelhaft sei; Polen unter 18 Jahren, die mit erheblich älteren deutschen Frauen verkehrt hätten und von diesen offensichtlich verführt worden seien), die endgültige Entscheidung vorbehalten habe und daher auch in diesen Fällen die durch Erlaß vom 10. Dezember 1940 - S IV D 2 a 3382/40 - vorgeschriebene Stellungnahme des Höheren SS- und Polizeiführers einzuholen und mit den üblichen Unterlagen dem RSHA vorzulegen sei.

III. Medizinischer Sachverständiger:

Bl. 11

Prof. Dr. med. Walter Krauland,
zu laden: beim Institut für gerichtliche
und soziale Medizin der Freien
Universität Berlin, Berlin 33,
Hittorfstr. 18
zu Kontr.-Nr.: 5268
zu Untersuchgs.Nr.: 16 968 ..

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und die
Anklage zur Hauptverhandlung vor dem
Amtsgericht Tiergarten - Einzelrichter - zu
zulassen.

Staatsanwalt
Holzinger

Der Runderlaß vom 19. Januar 1942 richtete sich an die Staats- und Kriminalpolizei-leit-stellen, wurde jedoch nachrichtlich auch verschiedenen anderen Polizeidienststellen, dem Reichsarbeitsministerium und den höheren Verwaltungsbehörden übersandt. Er hob u.a. Weisungen auf, die mit Runderlassen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 c 3382/40 - vom 3. September 1940 den höheren Verwaltungsbehörden und den Staatspolizei-leit-stellen für das Einschreiten bei kriminellen Handlungen polnischer Zivilarbeiter gegeben worden waren und die darauf abzielten, die Polen, die strafbare Handlungen begangen hatten, unter Umgehung der Justizbehörden in die Hand der Staatspolizei zu bringen, damit diese sie nach ihrem Gutdünken behandeln konnte. Für die örtlichen allgemeinen Polizeibehörden enthielt der Erlaß gleichzeitig neue Richtlinien. Sie betrafen zuerst das Vorgehen bei Arbeitsvertragsbrüchen. Weiter war dann gesagt:

A 36 Bl. 6

"Bei allen anderen - also auch kriminellen - von polnischen Zivilarbeitern begangenen strafbaren Handlungen sind die Ermittlungsvorgänge nach Abschluß der Ermittlungen grundsätzlich zunächst der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zuzuleiten, die erforderlichenfalls die Weiterleitung an die Justizbehörden veranlaßt. Ich habe jedoch keine Bedenken dagegen, daß zur Herbeiführung der staatspolizeilichen Entscheidung nur eine kurze, aber für die Beurteilung des Falles ausreichende zusammenfassende Darstellung der Ermittlungsergebnisse, z.B. Durchschlag des Abschlußberichts, über sandt wird.

Festgenommene Polen sind bis zur Entscheidung der Geheimen Staatspolizei am Festnahmestandort - möglichst im Polizeigefängnis - weiter in Haft zu halten.

A 36 Bl. 7

Die Orts- und Kreispolizeibehörden sowie die Gendarmeriestellen sind durch die Staatspolizei-leit-stellen mit entsprechenden Weisungen zu versehen."

Neben diesen Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen polnische Zivilarbeiter durch die örtlichen allgemeinen Polizeibehörden enthielt der Erlaß für die Staatspolizei-leit-stellen

an den Zeugen Lütfü D u r m a z für eine monatliche Miete von 120,-- DM. Für die übernommene "Wohnungseinrichtung zahlte der Zeuge, um die Wohnung zu erhalten, an den Angeklagten 1200,-- DM. Der Angeklagte war zur Untervermietung der Wohnung nicht berechtigt, so daß der Zeuge in die Wohnung nicht einziehen konnte. Den vorgenannten Geldbetrag hat der Angeklagte an den Zeugen nicht zurückgezahlt.

Vergehen, strafbar nach § 263 StGB.

Beweismittel:

Bl. 20

I. Einlassung des Angeklagten.

Bl. 2

II. Zeugen:

1) Friseur nach Richtlinien. Sie betrafen die Lütfü D u r m a z, erst das Berlin 65, Swinemünder Str. 49,

Bl. 3

2) Busschaffner

Ergün K i v a n c , Berlin 19, Knobelsdorffstr. 48,

Bl. 10

3) Rentnerin

Erna K r u m p h o l z , Berlin 65, Grüntaler Str. 26.

Bl. 5,6

III. Überführungsstücke:

1) Mietvertrag,

2) Quittung vom 15. Februar 1972.

Gelegene Polen sind bis zur Entscheidung der Festgenommenen Polen sind bis zur Entscheidung der Polizei am Festnahmestandort - möglichst

Es wird beantragt,

Die Orts- und Kreispolizeibehörden sowie die Polizei - das Hauptverfahren zu eröffnen und die veranlaßt.

Anklage zur Hauptverhandlung vor dem

Amtsgericht Tiergarten - Einzelrichter -

zuzulassen.

Verfahren gegen polnische Zivilarbeiter durch die örtlichen allgemeinen Polizeibehörden ent- Dr. Grasnick

Nicht der Erlass für die Staatssicherheitsstellen

Erster Staatsanwalt

Abschrift

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin

Berlin 21, den 18. Oktober 1972
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 App.: 713

60 Js 642/72

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Einzelrichter -

Anklageschrift

Bl. 8, 15

Der Bäcker Wolfgang Plätz,
geboren am 1. Februar 1945 in Bad Saarow,
wohnhaft in 2 Hamburg, Glockengießerwall 10,
Deutscher, verheiratet,
vorbestraft,
- Strafregisterauszug liegt bei -

wird angeklagt,

in Berlin
am 15. Februar 1972

in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, daß er durch Vorspiegelung falscher oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregte.

Der Angeklagte vermietete die von ihm in dem Hause Berlin 65, Grüntaler Str. 12, gemietete Wohnung

selbst keine Weisungen, wie sie die ihnen aufgrund dieser Vorschriften zugeleiteten Ermittlungsvorgänge weiterbearbeiten, insbesondere wann und wie sie selbst einschreiten und in welchen Fällen sie die Vorgänge an die Justizbehörden weiterleiten sollten.

A 37, 38, 39
P c Bl. 73 ff. =
Bl. XVII/201 ff.

Diese Vorschriften ergingen erst in einem Erlasswerk des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 208/42 (ausl. Arb.) - vom 20. Februar 1942, das der Angeklagte durch Verhandlungen mit anderen Obersten Reichsbehörden mitvorbereitet und das er unter Mithilfe des Regierungsoberinspektors Oppermann, der ihm hierfür vom Polenreferat zur Verfügung gestellt worden war, entworfen hatte. Hauptinhalt dieses Erlasswerkes waren Bestimmungen, die die Lebensverhältnisse der aus dem altsovjetischen Gebiet ins Reich geholten ausländischen Arbeitskräfte (Ostarbeiter) regelten; es brachte aber auch verschiedene neue Vorschriften für die Behandlung der Zivilarbeiter aus den polnischen Gebieten.

A 37
P c Bl. 202 f.

Im Mittelpunkt des Erlasswerkes standen die "Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten". Abschnitt C dieser "Allgemeinen Bestimmungen" betraf die Arbeitskräfte polnischen Volkstums. Er beschrieb aber lediglich den Personenkreis, für den er gelten sollte, und verwies im übrigen auf die ergangenen einschlägigen Erlasse.

A 37 Bl. 13 ff.

Abschnitt D der "Allgemeinen Bestimmungen" enthielt die Vorschriften für die "fremdvölkischen" Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten, die bisher nach den für Zivilarbeiter polnischen Volkstums geltenden Bestimmungen behandelt worden waren, für die nunmehr aber eigene Richtlinien aufgestellt wurden. Hier war u.a. gesagt, daß diese Arbeitskräfte - neben anderen Beschränkungen - auch dem Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen unterlagen.

A 37 Bl. 16 f.

A 37 Bl. 16

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin 21, den 20. Oktober 1972
Turmstraße 91

6 gen 208/65

Betrifft: Schirubilduntersuchung

Der Schirubildzug des Gesundheitsamts Tiergarten steht am 9. und 10. November 1972 im Hof-1. Erweiterungsbau in der Zeit von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 15.00 Uhr zur Verfügung.

Zwei Erkrankungsfälle machen dringend eine Umgebungsuntersuchung erforderlich. Im eigenen Interesse wird gebeten, an der Untersuchung teilzunehmen.

Bedienstete, die an der Untersuchung teilnehmen, haben Untersuchungskarten, die in der Verwaltungsgeschäftsstelle I, Zimmer 521, erhältlich sind, nach einem dort vorliegenden Muster mit Filzschreiber auszufüllen.

Als Anschrift der Dienststelle wurde nach Rücksprache mit den Gesundheitsamt einheitlich "Amtsgericht Tiergarten" vereinbart.

An den Untersuchungstagen ist die Treppe Nord im 1. Erweiterungsbau geöffnet.

Im Auftrage

Ruminski

Beflaubigt

Gasser

Justizangestellte

Herrn

Abteilungsleiter

mit der Bitte um Kenntnisnahme und
Bekanntgabe an die Dezernenten
und Referendare

A 38

Zu dem Erlaßwerk vom 20. Februar 1942 gehörte ferner ein an die höheren Verwaltungsbehörden gerichteter Runderlaß. Abschnitt C dieses Erlasses betraf wiederum die polnischen Zivilarbeiter. Es war dort aber lediglich auf den entsprechenden Teil der "Allgemeinen Bestimmungen" verwiesen.

A 38 Bl. 6 ff.

Abschnitt D der Weisungen an die höheren Verwaltungsbehörden brachte wiederum Vorschriften für die "fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten. Wegen des Vorgehens bei Straftaten und verbotenem Geschlechtsverkehr mit Deutschen war auf die in demselben Erlaß für die Arbeitskräfte aus den Baltenländern gegebenen Richtlinien Bezug genommen. Diese bestimmten insoweit:

A 38 Bl. 5 f.

Arbeitsvertragsbrüche seien durch staatspolizeiliche Maßnahmen zu ahnden und Strafanzeigen in derartigen Fällen deshalb an die zuständige Staatspolizei-leit-stelle abzugeben. Bei allen anderen strafbaren Handlungen seien die Vorgänge vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft ebenfalls der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zuzuleiten. Die Ortspolizeibehörden hätten die Arbeitskräfte, wenn sie ihrer polizeilichen Meldepflicht nachkämen, durch Vorlage eines Merkblattes eindringlich über das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen zu belehren. Arbeitskräfte, die gegen das Verbot verstießen, seien unverzüglich festzunehmen und der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zu melden.

Ein Muster des Merkblattes war dem Erlaß als Anlage beigefügt. Es besagte u.a.:

A 38 Bl. 9

"Arbeiter!

...
Für Dich gelten insbesondere folgende Vorschriften:
....

zu dem Urteil vom 29. Februar 1966 erhielt, fand
ein an die Hörer. Verhandlungsberechtigt, geschiedlich,
Bundespol. Abschnitte 6 dieses Polizei, keine richtige
die polizeilichen Zeuge. Es war dort 1966.

Ar. 39

Ar. 39 Mischen nicht mindigen Gedanken der Einheitsstelle
vor der Ka-De-We-Fabrik habe er den Bus verlassen
und sei nach Hause gegangen. Er habe noch geschen,

Ar. 39 daß die Zeugin Abschlußlehrerin ihrem Raum geswochen
habe. Vor der Ka-De-We-Fabrik habe er noch mit den
jungen Männer gesprochen, er habe aber nicht geschen,
ob auch die Zeugin eingestanden und den eingeschlossenen

Geplauder wegen den Verzerrungen der Strafverteidiger.

Ar. 39 Der Angeklagte wird durch die Meldungen der
Zeuginnen überführt werden, weil nicht das be-
steht, an ihren Geschäftlichkeit zu zweifeln.

Ar. 39 Diese Angaben sind.

Zur Glaubwürdigkeit des Angeklagten ist folgendes
Ar. 39 zu bemerken:

BA 51 Ia
50/66
Bl. 41

In dem Verfahren 51 Ia 50/66 wurde den Angeklagten
schon einmal mit Anklageschrift vom 15. Juni 1966
vorgeworfen, versucht zu haben, eine Frau zu vergewaltigen.
Die Anklage warf dem Angeklagten vor, er habe eine
junge Krankenschwester in seine Wohnung gebracht und sie
dort mittels Abschließens der Tür eingesperrt. Es, polizeilichen
sei alsdann zwangsläufig geworden, habe das Kindchen einen Verlust
auf das Sofa geworfen und versucht, zu altem den Geschlechter-
Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Nach heftiger Gegenwehr
des Opfers habe er von seinen Vorhaben abgesehen und
es geschlagen. Durch Urteil des Schöffengerichts von
6. September 1966 wurde der Angeklagte unter anderem

BA Bl. 78

wegen Freiheitsberaubung verurteilt. In den Urteilsgründen
wurde festgestellt, daß der Angeklagte den objektiven
Tatbestand der versuchten Notzucht erfüllt habe. Es habe
aber nicht eindeutig festgestellt werden können, ob
der Angeklagte seine Gewaltanwendung noch fortgesetzt
habe, nachdem er erkannt habe, daß ihm die Zeugin ernst-

haften Widerstand entgegengesetzt habe. Mitte er dies getan, so dürfte es der ihm körperlich weit unterlegenen Zeugin nicht gelungen sein, sich seiner Gewaltanwendung zu entziehen.

In dem Verfahren 51 Ls 32/68 wurde den Angeklagten mit Anklageschrift vom 19. Januar 1968 vorgeworfen, am 30. Oktober 1967 durch Gewalt eine Frau zur

Duldung des außerehelichen Beischlafs genötigt zu haben. Er habe ein Mädchen auf seine Wohnung ge-

nommen und auf seiner Couch vergewaltigt. Der Angeklagte wurde mit Urteil des Schöffengerichts vom 10. Mai 1968 wegen Notzucht zu einer Gefängnisstrafe

von 1 Jahr verurteilt. Dieses Urteil wurde von der 10. großen Strafkammer in der Sitzung vom

24. September 1968 aufgehoben und der Angeklagte

wurde freigesprochen. Ihm sei nicht zu widerlegen gewesen, daß er nicht bemerkt habe, Gewalt anzuwenden, weil das Opfer keinen nennenswerten Widerstand geleistet habe.

Diesen beiden Fällen und den Fällen der vorliegenden Anklage ist gemeinsam, daß der Angeklagte seine Opfer jeweils in der Tatnacht erst kennengelernt hat. Nunmehr ist bereits der vierte Fall bekannt geworden, bei dem der Angeklagte Mädchen gegenüber Gewalt angewendet hat. Dabei ist bemerkenswert, daß der Angeklagte, durch die vorangegangenen Verfahren wenig gewarnt, nunmehr sogar darauf verzichtet, seine Opfer in seine Wohnung zu locken. Es ist ausgeschlossen, daß der Angeklagte nun schon zum dritten und vierten Male zu Unrecht der Notzucht bzw. der versuchten Notzucht bezichtigt wird. Die Einlassung des Angeklagten

Jeder Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen ist bei strengster Strafe verboten. Es sind alles Frauen, Bräute, Töchter usw. der im Kriege befindlichen oder fern von ihren Familien zur Arbeit eingesetzten deutschen Männer und stehen unter dem besonderen Schutz des Reiches. Beachte daher das Verbot des Geschlechtsverkehrs in Deinem eigenen Interesse."

A 39

A 39 Bl. 10 ff.
P c Bl. 90 f. =
Bl. XVIII/28 f.
P c Bl. 199 f.

Teil des Erlaßwerkes vom 20. Februar 1942 war schließlich noch ein an die Staatspolizei-leit-stellen gerichteter Runderlaß. Abschnitt B dieses Erlasses bestraf - neben den Arbeitskräften aus den Baltenländern - die "Fremdvölkischen" Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten. Nach einleitenden grundsätzlichen Darlegungen über die Stellung der in Betracht kommenden Völker zum Reich enthält dieser Abschnitt ins einzelne gehende Richtlinien für das staatspolizeiliche Einschreiten bei Verstößen dieser Arbeitskräfte gegen die ergangenen Bestimmungen. U.a. war hier gesagt:

A 39 Bl. 13

"IV. Kriminelle Verfehlungen.

Bei allen von den genannten Arbeitskräften begangenen kriminellen Verfehlungen sind die Ermittlungsvorgänge von den Ortspolizeibehörden, Gendarmeriedienststellen bzw. Kriminalpolizei-leit-stellen zunächst den Staatspolizei-leit-stellen zuzuleiten.

Die Kreispolizeibehörden haben entsprechende Weisung erhalten.

Die Einschaltung der Staatspolizei-leit-stelle dient dem Zweck, diesen eine Übersicht über die Kriminalität der Ostarbeiter in ihrem Bezirk zu verschaffen und außerdem besonders verwerfliche Straftaten durch entsprechende staatspolizeiliche Maßnahmen zu ahnden.

Die dort vorgelegten Ermittlungsvorgänge sind daher wie folgt zu behandeln:

Sittlichkeitsdelikte, Gewaltverbrechen und Sabotagehandlungen sind grundsätzlich durch staatspolizeiliche Maßnahmen (Sonderbehandlung) zu ahnden; jedoch habe ich gegen eine Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die zuständige Staatsanwaltschaft dann keine Bedenken, wenn nach den geltenden strafrechtlichen Bestimmungen sicher mit der Verurteilung des

Täters zum Tode zu rechnen ist. In diesen Fällen ist der Ausgang des Strafverfahrens festzustellen; sollte wider Erwarten nicht auf Todesstrafe erkannt werden, ist mir unter Beifügung der Urteilsabschrift zu berichten.

Wegen anderer Delikte entstandene Ermittlungsvorgänge sind in der Regel an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Wird auf bestimmten Gebieten eine starke Zunahme der strafbaren Handlungen festgestellt, so bestehen allerdings keine Bedenken, aus Abschreckungsgründen auch rein kriminelle Delikte durch staatspolizeiliche Maßnahmen zu ahnden.

...

A 39 Bl. 14

VI. Geschlechtsverkehr mit Deutschen.
Der Geschlechtsverkehr der Arbeitskräfte aus den Baltenländern sowie der fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten mit Deutschen ist bei strengster Strafe verboten. Die Arbeiter werden bei Erfüllung ihrer Meldepflicht durch die Ortspolizeibehörden unter Verwendung des beiliegenden Merkblattes mit unterlegtem fremdsprachigen Text eindringlich belehrt. Eine Belehrung der deutschen Bevölkerung wird durch die Parteidienststellen erfolgen.

Die Kreispolizeibehörden haben Weisung erhalten, Arbeitskräfte, die gegen diese Vorschrift verstossen, unverzüglich festzunehmen und der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle melden zu lassen.

Männliche Arbeitskräfte, die Geschlechtsverkehr mit Deutschen unterhalten haben, sind zur Sonderbehandlung, weibliche Arbeitskräfte zur Einweisung in ein Konzentrationslager vorzuschlagen. Die für die Sonderbehandlung der polnischen Zivilarbeiter ergangenen Vorschriften gelten entsprechend; dies gilt auch für die Behandlung der beteiligten deutschen Personen."

A 39 Bl. 15
P c Bl. 96 =
Bl. XVIII/34
P c Bl. 200 f.
R 12 Bl. 43f., 172
172 f.

Abschnitt C dieses Erlasses betraf die Arbeitskräfte polnischen Volkstums. Hier war auf die insoweit bereits geltenden Richtlinien und auf Abschnitt C der "Allgemeinen Bestimmungen" Bezug genommen. In Ergänzung des Erlasses vom 19. Januar 1942 war aber noch bestimmt, wie die Staatspolizei-leit-stellen die ihnen gemäß jener Weisung vorgelegten Ermittlungsvorgänge oder Abschlußberichte gegen polnische Zivilarbeiter wegen krimineller Delikte bearbeiten sollten. Diese Vorschrift lautete:

Beweismittel:

Eigene Angaben.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten - Jugendrichter - zuzulassen.

A m b r o s

Erster Staatsanwalt

wa *UR*

Abschrift

Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin
4 Ju Js 492/72

Berlin 21, den 18. Oktober 1972
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Jugendrichter -
Heranwachsende

Anklageschrift

Bl. 3 Die Hausfrau Zlata P a p i c geborene Relata,
geboren am 21. Mai 1953 in Livno,
wohnhaft in Berlin 65 (Wedding), Stettiner Str. 59,
Jugoslawin, verheiratet,
nicht vorbelastet oder vorbestraft,

wird angeklagt,

- teils als Jugendliche mit Verantwortungsreife,
teils als Heranwachsende -

in Berlin

in der Zeit vom 2. April 1971 bis zum 27. April 1972

sich als Ausländerin im Geltungsbereich des Ausländer-
gesetzes aufzuhalten zu haben, ohne eine Aufenthalts-
erlaubnis zu besitzen.

Vergehen, strafbar gemäß §§ 2 Abs. 1, 47 Abs. 1 Ziff. 2
des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 in
der Fassung vom 25. Juni 1968 (BGBl. I 741, 753).

A 39 Bl. 13

"Bei von polnischen Zivilarbeitern begangenen strafbaren Handlungen sind hinsichtlich der Weiterbehandlung der den Staatspolizei-leit-stellen vorgelegten Ermittlungsvorgänge die Unter B IV dieses Erlasses ergangenen Richtlinien sinngemäß anzuwenden."

Wegen der Einzelheiten der Entstehung und des Inhalts der von dem Angeklagten entworfenen oder möglicherweise mitgezeichneten Erlasse über die Behandlung der Zivilarbeiter aus den polnischen Gebieten wird auf die Darstellung S. 89 - 110 des Sachstandsvermerks vom 15. Juli 1971 verwiesen.

Als Leiter des Referats IV D (ausl. Arb.) war der Angeklagte auch mit der Herausgabe der staatspolizeilichen Erlasse über die Behandlung der Ostarbeiter befaßt. Diese Erlasse, die Ausfluß des Machtdunkels und des Rassenwahns der nationalsozialistischen Machthaber waren, legten den Ostarbeitern schärfste Beschränkungen ihrer Lebensführung sowie die Pflicht zu einer diffamierenden Kennzeichnung auf und unterwarfen sie der Willkür der Geheimen Staatspolizei. Wie es zu dem Einsatz von Arbeitskräften aus dem alt-sowjetischen Gebiet im Reich kam und auf welche Weisungen der nationalsozialistischen Machthaber die für die Behandlung der Ostarbeiter aufgestellten Grundsätze zurückgehen, ist auf S. 111 ff. des Sachstandsvermerks vom 15. Juli 1971 dargestellt. Die grundlegenden Bestimmungen für das staatspolizeiliche Vorgehen gegen Ostarbeiter, die gegen die ergangenen Vorschriften oder gegen die Strafgesetze verstößen hatten, ergingen mit dem vom Angeklagten unter Mithilfe des ROI Oppermann vorbereiteten und entworfenen Erläßwerk des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 208/42 (ausl. Arb.) - vom 20. Februar 1942. In den "Allgemeinen Bestimmungen" war insoweit gesagt:

hatte der Angeklagte lediglich eine vorbereitende geringwertige Arbeit ausgeführt.

Vergehen, strafbar gemäß § 263 StGB

Beweismittel:

Zeugen:

Bl. 13

1) Adalbert M a n g e r,
Berlin 21, Stephanstr. 35

Bl. 10

2) Herr W a l l e r t,
Betriebskrankenkasse Schering AG,
Berlin 65, Müllerstr. 163b

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Der Tatvorwurf folgt aus dem Anklagesatz, auf den hiermit verwiesen wird.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, daß der Angeklagte in dem Heil- und Kostenplan vom 6.3.1972 der Betriebskrankenkasse der Schering AG gegenüber schriftlich erklärte, daß der Zahnersatz entsprechend dem Behandlungsplan und der Gebührenberechnung am 6.3.1972 eingegliedert worden ist. Tatsächlich hatte der Angeklagte zu jenem Zeitpunkt noch keine zahnärztliche Leistung erbracht. Erst einen Tag später, am 7. März 1972, fertigte der Angeklagte dem Zeugen M a n g e r einen Gaumen-Wachsabdruck. Der Angeklagte hat keine weitere zahnärztliche Leistung erbracht.

Der Angeklagte hat sich zur Sache nicht eingelassen; er wird jedoch durch die angeführten Beweismittel überführt werden.

Abschrift

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin
S. 15. 52. Js 998/72

Berlin 21, den 19. Oktober 1972
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Einzelrichter -

Anklageschreif

Bl. 14 Der Zahnarzt Herbert Johann Gustav Brunsch,
geboren am 1. Januar 1910 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 33, Gnestr. 45 A,
Deutscher, verheiratet,
nicht bestraft,
- Strafregisterauszug liegt an -

wird angeklagt,

in Berlin
am 6. März 1972

in der Absicht, sich oder einen Dritten einen rechts-
widrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Ver-
mögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, daß er
durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum
erregte.

Der Angeklagte liquidierte mit Rechnung vom
Bl. 4 6. März 1972 bei der Betriebskrankenkasse der Schering
Bl. 1 AG für zahnärztliche Bemühungen, die er dem Zeugen
Adalbert M a n g e r gegenüber erbracht zu haben
vorgab, einen Betrag von DM 935,-40. Tatsächlich

A 37 Bl. 9

"Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen.

Für die Abwehr der Gefahren, die der Sicherheit des Reiches, der Produktion der deutschen Kriegswirtschaft und dem deutschen Volkstum aus dem Einsatz der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet erwachsen, sind die Staatspolizei-leitstellen zuständig, die hierfür besondere Weisungen erhalten.

...
Fälle unerlaubten Geschlechtsverkehrs, wie sie insbesondere bei den einzeln in der Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräften vorkommen werden, sind - wie bei den polnischen Zivilarbeitern - durch staatspolizeiliche Maßnahmen zu ahnden ..."

vgl. A 57, A 74 Da die nationalsozialistischen Machthaber die Russen - ebenso wie die Polen - als rassistisch minderwertige Menschen ansahen, die in ihrem Herrschaftsbereich lebten und allein schon durch ihr Dasein eine "Gefährdung der deutschen Volksordnung" darstellten, waren sie bestrebt, auch die Ostarbeiter bei strafbaren Handlungen unter Ausschaltung der Justizbehörden in die Hand der Staatspolizei zu bringen, die die betreffenden Russen "an einer weiteren Gefährdung der deutschen Volksordnung hindern" sollte. In dem zu dem Erlasswerk vom 20. Februar 1942 gehörenden Runderlaß an die höheren Verwaltungsbehörden zwar deshalb zur Einleitung von Strafverfahren ausgeführt:

A 38 Bl. 4

"Jedes unbotmäßige Verhalten der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet - Arbeitsverweigerung, unerlaubtes Verlassen der Arbeitsstelle sowie Gewalt- und Sabotageakte - werden durch staatspolizeiliche Maßnahmen geahndet. Strafverfahren sind aus diesen Gründen nicht einzuleiten. Bei sonstigen strafbaren Handlungen sind die Vorgänge vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zur Entscheidung über die weiteren zu treffenden Maßnahmen zuzuleiten."

A 38 Bl. 4

Zum Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen russischen Arbeitskräften und Deutschen besagte der Erlass, daß Arbeitskräfte, die gegen dieses Verbot verstießen, unverzüglich festzunehmen und der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zu melden seien. Vorschriften für

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und
die Anklage zur Hauptverhandlung
vor dem Amtsgericht Tiergarten
- Einzelrichter - zuzulassen.

eine Belehrung der Ostarbeiter über das Verbot enthielt der Erlaß nicht.

A 39
P c Bl. 8 =
Bl. XVII/208

Mit dem an die Staatspolizei-leit-stellen und andere Polizeibehörden gerichteten Runderlaß vom 20. Februar 1942 wurden diesen für das Einschreiten bei Verfehlungen von Ostarbeitern folgende Richtlinien gegeben:

A 39 Bl. 7
P c Bl. 197

"III. Bekämpfung der Disziplinwidrigkeit.

Entsprechend der Gleichsetzung der Arbeitskräfte aus dem altsovjetrussischen Gebiet mit Kriegsgefangenen muß eine straffe Disziplin in den Unterkünften und am Arbeitsplatz herrschen. Disziplinwidrigkeiten, zu denen auch pflichtwidrige Arbeitsverweigerung und lässiges Arbeiten mit gehören, werden ausschließlich von der Geheimen Staatspolizei bekämpft. Die leichteren Fälle werden von dem Leiter der Bewachung nach Weisung der Staatspolizei-leit-stellen mit den ... vorgesehenen Maßnahmen erledigt. ...

In schweren Fällen, d.h. solchen, in denen die dem Leiter der Bewachung zur Verfügung stehenden Maßnahmen nicht ausreichen, hat die Staatspolizei-leit-stelle mit ihren Mitteln einzugreifen. Dementsprechend wird in der Regel nur mit harten Maßnahmen, d.h. Einweisung in ein Konzentrationslager oder Sonderbehandlung, vorzugehen sein. ...

In besonders schweren Fällen ist beim Reichssicherheitshauptamt Sonderbehandlung unter Angabe der Personalien und des genauen Tatbestandes zu beantragen.

Die Sonderbehandlung erfolgt durch den Strang. Sie soll nicht in unmittelbarer Umgebung des Lagers stattfinden. Eine gewisse Anzahl von Arbeitskräften aus dem altsovjetrussischen Gebiet soll der Sonderbehandlung beiwohnen; ihnen ist dabei der Tatbestand, der zur Sonderbehandlung führte, warnend bekannt zu geben.

A 39 Bl. 8

Sollte aus Gründen der Lagerdisziplin ausnahmsweise Sonderbehandlung im Lager erforderlich sein, ist dies mit zu beantragen.

P c Bl. 197

IV. Reichsfeindliche Bestrebungen.

Reichsfeindliche Bestrebungen, insbesondere Verbreitung kommunistischen Gedankengutes, Zersetzungspaganda, Sabotageakte, sind mit schärfsten Maßnahmen zu bekämpfen. ... Reichsfeindliches Verhalten ist in der Regel durch Sonderbehandlung zu ahnden, in leichteren Fällen wird Einweisung in ein Kz.-Lager in Frage kommen.

eine Belehrung der Ostarbeiter über das Verbot enthielt der Erlass nicht.

A 39 indem er Mit dem an die Staatspolizei-leit-stellen und andere
P c Bl. 8 = Polizeibehörden gerichteten Runderlaß vom 20. Februar
Bl. XVIII/208 1) am 12. April 1972 im Böcklerpark in Berlin-
Kreuzberg kurz vor der die Parkanlagendurch-
querenden Zeugin Z e l l n e r , in einem

A 39 Bl. 1
P c Bl. 197
Gebüsch stehend, seine Hose herunterließ, Widrigkeit.
sein Geschlechtsteil entblößte und onanierte, der Arbeitskräfte
aus dem altsovjetrussischen Gebiet mit Kriegsge-
fangenen aus der Arbeitsfront Disziplin in den Unter-
verwaltung und Management herrschen. Disziplin-
2) am 21. Juni 1972 ebenfalls im Böcklerpark
vor der Zeugin Sobolewski sein Widrigste Arbeiten mit gehören,
verwaltung und Management Arbeiten mit gehören,
Geschlechtsteil entblößte und onanierte. Widrigkeit von der Geheimen Staatspoli-
zei bekämpft. Die leichteren Fälle werden von dem

Strafanträge sind gestellt. Fällen, d.h. solchen, in denen die dem Leiter der Bewachung zur Verfügung stehenden Maßnahmen nicht ausreichen, hat die Staatspolizeileit-stelle mit ihren Mitteln einzugreifen. Dementsprechend wird in der Regel nur mit harten Maßnahmen, d.h. Konzentration oder Sonderbehandlung, vorzugehen sein. . . .

II. Zeugen: In besonders schweren Fällen ist beim Reichssicherheitshauptamt Sonderbehandlung unter Angabe der 1) Christa Zellner, genauen Tatbestandes zu bean-

B1,2

B1.1

A. 39 Bl. 8

P. C. B. J., 197

IV. Reichsfeindliche Bestrebungen.

Reichsfeind Scherer bestrebtungen, insbesondere Verbreitung kommunistischen Gedankengutes, Zersetzungspolitik, Sabotageakte, sind mit schärfsten Maßnahmen zu bekämpfen. ... Reichsfeindliches Verhalten ist in der Regel durch Sonderbehandlung zu ahnden, in leichteren Fällen wird Einweisung in ein Kz.-Lager in Frage kommen. Kh ✓

Abschrift

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin

Berlin 21, den 17. Oktober 1972
Turmstr. 91

56 Js 1208/72

Fernruf: 35 01 11

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Einzelrichter -

Anklageschrift

Bl. 4 Der Raumpfleger Manfred Hans Jürgen Hornburg, geboren am 4. Juni 1937 in Berlin, wohnhaft in Berlin 61 (Kreuzberg), Alexandrinenstr. 100 bei Bültermann, Deutscher, geschieden, lt. Strafregisterauszug nicht bestraft,

wird angeklagt,

am 12. April und am 21. Juni 1972
in Berlin

in zwei Fällen

jeweils in Tateinheit

a) durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis gegeben und
b) einen anderen beleidigt zu haben,

P c Bl. 197 f.

V. Kriminelle Verfehlungen.

Kriminelle Verfehlungen werden grundsätzlich - gleichgültig ob innerhalb oder außerhalb des Lagers begangen - mit staatspolizeilichen Maßnahmen geahndet. Die Ermittlungen sind, soweit erforderlich, von den Kriminalpolizei-leit-stellen zu führen. Den Kreispolizeibehörden ist vorsorglich Weisung gegeben, Ermittlungsvorgänge vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft der zuständigen Staatspolizeibehörde vorzulegen.

Kriminelle Delikte sind im allgemeinen als Disziplinwidrigkeiten zu ahnden, d.h. bei leichteren Vergehen finden die vorgesehenen staatspolizeilichen Maßnahmen, bei Verbrechen - wie Mord, Totschlag, Raub - Sonderbehandlung Anwendung.

Bei Kapitalverbrechen an deutschen Personen kann im Einzelfall allerdings eine strafrechtliche Aburteilung zweckmäßig erscheinen. Hält die Staatspolizei-leit-stelle einen solchen Fall für gegeben, kann sie den Vorgang unter der Voraussetzung an die Staatsanwaltschaft abgeben, daß nach den strafrechtlichen Bestimmungen sicher mit der Verurteilung des Täters zum Tode zu rechnen ist.

A 39 Bl. 9
P c Bl. 198

VI. Geschlechtsverkehr.

Die Ausübung des Geschlechtsverkehrs ist den Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet verboten. Durch die streng abgeschlossene Unterbringung haben sie an sich auch keine Gelegenheit dazu. Sollte es dennoch - insbesondere bei den in der Landwirtschaft einzeln eingesetzten Arbeitskräften - zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs kommen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Für jeden Geschlechtsverkehr mit deutschen Volksgenossen oder Volksgenossinen ist bei männlichen Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet Sonderbehandlung, bei weiblichen Einweisung in ein Kz.-Lager zu beantragen.
2. Bei Geschlechtsverkehr mit anderen ausländischen Arbeitern ist das Verhalten der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet als schwere Disziplinwidrigkeit mit Einweisung in ein Kz.-Lager zu ahnden."

In der Folgezeit wurden die mit dem Erlaßwerk vom 20. Februar 1942 herausgegebenen Weisungen vor allem auf Drängen verschiedener anderer mit dem Ostarbeitereinsatz befaßter Oberster Reichsbehörden allmählich gelockert. Dies geschah, weil die

P e Bl. 197 f.

V. Kriminelle Verfehlungen.

Kriminelle Verfehlungen werden grundsätzlich - gleichgültig ob innerhalb oder außerhalb des Lagers begangen - mit staatapolizeilichen Maßnahmen geahndet. Die Ermittlungen sind, soweit erforderlich, von den Kriminalpolizei-leit-stellen zu führen. Den Kreispolizeibehörden ist vorsorglich Weisung gegeben, Ermittlungsvergänge vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft der zuständigen Staatspolizeibehörde vorzulegen.

Kriminelle Delikte sind im allgemeinen als Disziplinwidrigkeiten zu ahnden, d.h. bei leichteren Vergehen finden die vorgesehenen staatapolizeilichen Maßnahmen, bei Verbrechen - wie Nord, Totschlag, Raub - Sonderbehandlung Anwendung.

Bei Kapitalverbrechen an deutschen Personen kann im Einzelfall allerdings eine strafrechtliche Aburteilung zweckmäßig erscheinen. Hält die Staatspolizei-leit-stelle einen solchen Fall für gegeben, kann sie den Vorgang unter der Voraussetzung an die Staatsanwaltschaft abgeben, daß nach den strafrechtlichen Bestimmungen sicher mit der Verurteilung des Täters zum Tode zu rechnen ist.

an

A 39 Bl. 9
P e Bl. 198

VI. Geschlechtsverkehr.

Die Ausübung des Geschlechtsverkehrs ist den Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet verboten. Durch die streng abgeschlossene Unterbringung haben sie an sich auch keine Gelegenheit dazu. Sollte es dennoch - insbesondere bei den in der Landwirtschaft einzeln eingesetzten Arbeitskräften - zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs kommen, ist wie folgt zu verfahren:

h u b a h u
a Zr jeden Geschlechtsverkehr mit deutschen Volksgenossen oder Volksgenossinen ist bei männlichen Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet Sonderbehandlung, bei weiblichen Einweisung in ein Ka.-Lager zu beantragen.

„Außendrechtern“ - Geschlechtsverkehr mit anderen ausländischen - vor dem Amtsgerichte Tilsberg ertragen und die Anklage zur Hauptverhandlung das Hauptverfahren zu eröffnen

Es wird bestrebt,

In der Folgezeit wurden die mit dem Erlasswerk vom 20. Februar 1942 herausgegebenen Weisungen vor allem auf Drängen verschiedener anderer mit dem Ostarbeitereinsatz befaulter Oberster Reichsbehörden allmählich geleckert. Dies geschah, weil die

angeordnete Behandlung der Ostarbeiter sowohl die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft als auch die Anwerbung weiterer Arbeiter erheblich erschwerte und die Ostarbeiter sowie die russische Bevölkerung in den besetzten Ostgebieten stark deutschfeindliche beeinflußte. Die staatspolizeilichen Erlasse, die die ergangenen Vorschriften änderten, wurden von dem Angeschuldigten als Leiter des Referats IV D (ausl. Arb.) des RSHA vorbereitet und entworfen, sie sind auf S. 144 ff. des Sachstandsvermerks vom 15. Juli 1971 dargestellt. Die für das staatspolizeiliche Einschreiten bei Disziplinwidrigkeiten und strafbaren Handlungen der Ostarbeiter gegebenen Richtlinien blieben jedoch im wesentlichen unverändert bestehen und wurden mit Nachdruck durchgesetzt.

A 46
P c Bl. 99 =
Bl. XVIII/39

Neugefaßte Weisungen zum Verbot des Geschlechtsverkehrs ergingen mit dem Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 293/42 (ausl. Arb.) - vom 27. Mai 1942. Dort war u.a. gesagt:

A 46 Bl. 10

"Das absolute Verbot des Geschlechtsverkehrs wird sich in Anbetracht der Lockerungen gemäß Erlaß vom 9.4.1942 nicht durchführen lassen.

Das Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet und Deutschen bleibt selbstverständlich aufrecht erhalten und ist nach den ergangenen Bestimmungen zu ahnden. Die Arbeitskräfte sind durch die Lagerführer hierüber in geeigneter Form nachdrücklich zu belehren. Gleichzeitig ist auch bei den Gauleitungen, die im Einvernehmen mit mir von der Reichspropagandaleitung Richtlinien für das Verhalten gegenüber den Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet erhalten haben, auf eine Aufklärung des deutschen Menschen hinzuwirken.

Gegen den Geschlechtsverkehr zwischen den Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet und anderen ausländischen Arbeitern ist, soweit nicht besondere Gründe vorliegen (öffentliches Ärgernis, Verstoß gegen die Lagerordnung usw.) nicht einzuschreiten."

-3-

angeordnete Behandlung der Ostarbeiter sowohl die Ausbeutung 19
B1.5, 11R, 14, Beweismittel: Geständnis, Ausbeutung weiterer Arbeiters erheblich erschwerete und

die Ostarbeiter sowie die russische Bevölkerung §§ 1, 108 JGG
in den besetzten Ostgebieten stark deutschfeind- §§ 1, 6 PSt. Vers. G.;
lich bestimmt. Die staatspolizeilichen Erlassen, § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG;

Terrenen, sichtbar Rems. §§ 267, 73, 74 StGB;
wurden von dem Angeklagten als Leiter des Referats

IV D (ausl. Arb.) 1972/73 zu erwecken, Jahr 1972/73 zu erwecken.
den Anschéien einer Gültigkeit der Versicherung für das
Gentach hätte geben lassen, versch, um dadurch
den Anschéien einer Gültigkeit der Versicherung für das
Gentach hätte geben lassen, versch, um dadurch
das er sich von dem gesonderten Verfolgten Arbeitern
kenntlich machen, und die Strafverfolgungen der Ostarbeiter
selbst Fahrer mit Hilfsmotor mit dem Versicherungs-
schein jedoch im wesentlichen unverändert bestehen und würden mit Nachdruck durchgesetzt.
nun er

eine unechte Urkunde gebraucht zu haben,
Neugewandte Weisungen zum Verbot des Geschlechts-

A 45
P c Bl. 99 = 2) durch die weitere Selbständige Handlung
Bl. XVIII/39 zur Täuschung im Rechtsverkehr
verkehrt eingehen mit dem Kinderlauf des Reichsführers
SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D
293/42 (ausl. Arb.) - vom 27. Mai 1942. Dort war
u.a. gesagt:

nicht hattpflichtverstöchtert war,

A 46 Bl. 10 nicht besagt und obwohl das Fahrzeug
nicht Geschlechtsverkehrs
verkehrt sich in Abhängigkeit der Lockungen gemäß
obwohl er die Reichserlaubnis der Klasse 5
im öffentlichen Straßenverkehr führt,
des Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen Ar-
beitern Fahrer mit Hilfsmotor, Typ Zündapp,
und Deutschen bleibt selbstverständlich auf-
recht erhalten und ist ergangenen Be-
stimmungen zu ahnden. Die Arbeitskräfte sind
durch die Lagerführer hierüber in gesignerter
Form nachzuhören. Gleichzeitig
nach § 1 erlaubterliche hattpflichtverstöchterung
ist auch bei den Sowjeten, die im Einver-
nehmen mit der Reichspropagandaleitung
Gebraucht zu haben, obwohl nur das Fahrzeug der
Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet er-
holt haben, auf eine Ausführung des deutschen
Menschen hinzuwirken.

Gegen den Geschlechtsverkehr zwischen den Ar-
beitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet und
anderen ausländischen Arbeitern ist, soweit
nicht besondere Gründe vorliegen (öffentliche
Ärgernis, Verstoß gegen die Lagerordnung usw.)
nicht einzuschreiten."

1) ein Kramttauhause zu haben, obwohl er die dazu
erforderliche Fahrerlaubnis nicht hatte
und in Tattheit bestimmt

in Berlin
am 27. Juli 1972
- als Herausgesender -

wird angeklagt,

BL.4R Gesetzl. Vertreter: Eltern Willi und Johanna Jacobs,
ebenda Wohnhaft,

- Strafregisierung folgt -
nach elgenen Angaben nicht vorbestraft,
Deutschher, Ledi G.,
wohhaft in Berlin 47, Holzindenstr. 5,
geboren am 10. September 1953 in Berlin,
Der Arbeitser Heinrich Jacobs,

BL.4 Der Arbeitser Heinrich Jacobs,

Anklageschichte

- Jugendrichter, Abt. 412 -

Amtsgericht Triergericht
Herausgesender!

An das

2 Ju J 885/72
Ferrumf: 35 01 11
Staatsanwaltstschaf Berlin
Berlin 21, den 1. Dezember 1972
bei dem Landgericht Berlin
Turnstr. 91

Absechtritt

Zum Vorgehen bei Arbeitsflucht oder sonstigem Fehlverhalten heißt es in dem Erlaß:

A 46 Bl. 11

"Wieder ergriffene flüchtige Arbeitskräfte sind - soweit sie kein Kapitalverbrechen begangen oder sich nicht politisch gefährlich betätigt haben - nicht zur Sonderbehandlung vorzuschlagen, sondern dem nächsten Kz.-Lager zu überstellen.

A 46 Bl. 12

... Bei Verbrechen, politisch gefährlicher Betätigung und bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen ist nach wie vor beim RSHA Antrag auf Sonderbehandlung zu stellen."

A 51
P c Bl. 100 =
Bl. XVIII/40

Mit Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 293/42 (ausl. Arb.) - vom 18. Juli 1942 wurden die Staatspolizei-leitstellen angewiesen, anhand eines dem Erlaß als Anlage beigefügten "Musters einer Dienstanweisung" die Lagerführer und Abwehrbeauftragten mit den Richtlinien vertraut zu machen, die für die Behandlung der in Lagern untergebrachten Ostarbeiter ergangen waren. In diesem "Muster einer Dienstanweisung" war unter anderem ausgeführt:

A 51 Bl. 7

"Zu den Richtlinien über den Einsatz von Ostarbeitern ... ergehen noch folgende sicherheitspolizeiliche Anweisungen, die streng vertraulich zu behandeln sind und Außenstehenden nicht bekannt werden dürfen:

... Den Ostarbeitern ist zu eröffnen, daß jeder Geschlechtsverkehr mit Deutschen strengstens bestraft wird; bei Ostarbeitern steht auf Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen die Todesstrafe. Ostarbeiterinnen werden bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Männern in ein Kz.-Lager eingeliefert. Ebenso werden selbstverständlich deutsche Männer und Frauen, die sich mit Ostarbeitern einlassen, mit scharfen staatspolizeilichen Maßnahmen zu rechnen haben.

Gegen den Geschlechtsverkehr von Ostarbeitern und -arbeiterinnen untereinander ist nichts einzuwenden, soweit nicht dadurch die Ordnung im Lager gefährdet wird. Durch Ausgabe von Verhüttungsmitteln muß jedoch dafür gesorgt werden, daß Schwangerschaften nach Möglichkeit verhindert werden. Gegen Versuche von Ostarbeiterinnen

eine bei ihnen eingetretene Schwangerschaft zu unterbinden, wird nicht eingeschritten. ...

A 51 Bl. 15

14. Schwere Disziplinarvergehen (einschl. Arbeitsvertragsbruch), Unbotmäßigkeiten, Sabotagehandlungen oder Versuche, Fälle von Geschlechtsverkehr, kriminelle Verfehlungen und Fluchtfälle sind unverzüglich der (Polizeibehörde) zu melden. Bis zum Ergehen weiterer Weisungen ist der betreffende Ostarbeiter in Arrest zu nehmen."

A 65
P c Bl. 108 =
Bl. XVIII/49

Der Geheimerlaß des Reichssicherheitshauptamtes - IV D 5 B.Nr. 2846/42g - vom 29. Januar 1943 regelte die Behandlung jugendlicher Ostarbeiter. Er wurde zwar im Referat IV D 5 (Rußlandreferat) des RSHA entworfen, es besteht aber der Verdacht, daß er von dem Angeschuldigten als der Leiter des Referats IV D (ausl. Arb.) mitgezeichnet wurde. Der Erlaß besagte, daß jugendliche Ostarbeiter, die über 16 Jahre alt waren und zu staatspolizeilichen Maßnahmen Anlaß gaben, zum Arbeitseinsatz in ein Konzentrationslager einzuweisen seien, falls eine kurzfristige Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager nicht genüge; jugendliche Ostarbeiter unter 16 Jahren seien dagegen stets einem Arbeitserziehungslager zu überstellen. Weiter bestimmte der Erlaß, daß Exekutionen jugendlicher Ostarbeiter immer in einem Konzentrationslager zu erfolgen hätten, und zwar auch dann, wenn der Jugendliche noch keine 16 Jahre alt sei.

Im Frühjahr 1943 unternahm das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda unter Hinweis auf eine "Führerproklamation" vom 30. Januar 1943, in der Hitler aufgerufen hatte, die Kraft des ganzen Kontinents zum Kampf gegen den "Bolschewismus" einzusetzen, den Versuch, eine sachgemäße und menschenwürdige Behandlung der Ostarbeiter zu erreichen. In einer Ressortbesprechung im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda am

B 71 Bl. 16 ff. 10. März 1943 erklärte deshalb Staatssekretär Gutterer u.a.:

Der "Führer" habe auf Vortrag von Reichsminister Goebbels entschieden, daß im politischen Interesse umgehend eine einheitliche Behandlung der Ausländerprobleme bei allen Dienststellen sicherzustellen und das deutsche Volk entsprechend auszurichten sei. Das von der außenpolitischen Propaganda als Leitbild herausgestellte "Neue Europa" und die verstärkte antikommunistische Kampfstellung machten es erforderlich, daß beim Umgang mit den im Reich tätigen Ausländern sofort jeder Zündstoff beseitigt werde, der eine feindliche Einstellung der ausländischen Arbeiter hervorrufen könne. Dies sei insbesondere hinsichtlich der Ostarbeiter notwendig. Die bisherige Behandlung der Ostarbeiter habe sich nicht nur leistungsmindernd, sondern auch äußerst nachteilig auf die politische Haltung der Ostvölker ausgewirkt. Um die Stimmung der Ostarbeiter zu heben und die militärischen Operationen zu erleichtern, sei eine bessere Behandlung der Ostarbeiter im Reich unbedingt erforderlich. Reichsminister Dr. Goebbels habe deshalb bereits in einem Erlass vom 15. Februar 1943 angeordnet, daß alle Parteidienststellen entsprechend auszurichten seien. Das

B 71 Bl. 9-13

Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda habe nunmehr auch Richtlinien für die anderen mit dem Arbeitseinsatz befaßten Dienststellen, für die Betriebsführer und die deutschen Gefolgschaftsmitglieder entworfen. Es müsse angestrebt werden, die Behandlung der Ausländer, die bisher für die Angehörigen der westeuropäischen und osteuropäischen Völker sehr unterschiedlich sei, weitgehend zu vereinheitlichen. Insbesondere müsse man die Stellung der Ostarbeiter anheben. Dies müsse sich vor allem auf die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Reichsführers SS auswirken, während die Vorschriften für die Betriebe nur wenig geändert zu werden brauchten.

B 71 Bl. 17

B 71 Bl. 17

Der Vertreter des Reichssicherheitshauptamtes auf dieser Sitzung - wahrscheinlich der Angeklagte Baatz - äußerte erhebliche Bedenken gegen die von Staatssekretär Gutterer aufgestellten Forderungen. Er erklärte, die vom RSHA getroffenen Maßnahmen seien aus dringenden sicherheitspolizeilichen Gründen sowohl zum Schutz der deutschen Bevölkerung als auch für die Sicherheit des Reiches erforderlich.

In den folgenden Wochen kam es auf verschiedenen Ebenen zu Verhandlungen zwischen dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und dem RSHA über den Inhalt und die Fassung der vom Propagandaministerium entworfenen Richtlinien. In diesen Verhandlungen widersetzte sich - anscheinend auf direkte Weisung Himmlers - das RSHA jeder Änderung der staatspolizeilichen Vorschriften. Man kam schließlich überein, die vom Propagandaministerium zusammengestellten Richtlinien so umzustalten, daß die bestehenden sicherheitspolizeilichen Bestimmungen unberührt blieben, und die neu erarbeiteten Grundsätze in Form eines Merkblattes den mit dem Ausländereinsatz befaßten Dienststellen bekannt zu machen. An den Verhandlungen mit dem Propagandaministerium und dem Entwurf des Merkblattes war auch der Angeklagte beteiligt; ihm war hierfür von Amtschef Müller die Weisung erteilt worden, daß an den staatspolizeilichen Vorschriften nichts geändert, die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Behandlung der Ausländer in dem Merkblatt aber herausgestellt werden dürfe.

C 17 Bl. 124ff.

Der Entwurf des Merkblattes wurde in der Sitzung des "Arbeitskreises zur Erörterung sicherheitspolizeilicher Fragen des Ausländereinsatzes" am 15. April 1943 den Vertretern der anderen mit dem Einsatz ausländischer Arbeiter befaßten Reichsressorts vorgelegt und von ihnen nach einigen geringfügigen Änderungen genehmigt. In dieser Sitzung erwähnte der Chef der

B 71 Bl. 17

Der Vertreter des Reichssicherheitshauptamtes auf dieser Sitzung - wahrscheinlich der Angeklagte Baatz - äußerte erhebliche Bedenken gegen die von Staatssekretär Guttenbergs aufgestellten Forderungen. Er erklärte, die vom RSHA getroffenen Maßnahmen seien aus dringenden sicherheitspolizeilichen Gründen sowohl zum Schutz der deutschen Bevölkerung als auch für die Sicherheit des Reiches erforderlich.

demnigen von etwa 20, -- bis 30, -- DM notwendig wären.

In den folgenden Wochen kam es auf verschiedenen Ebenen zu Verhandlungen zwischen dem Reichministerium für Volksaufklärung und Propaganda und dem RSHA über den Inhalt und die Fassung dieser vom Propagandaministerium ertworfenen Richtlinien. In diesen Verhandlungen widersetzte sich - anscheinend auf gesetzliche Weisung

Himmlers - das RSHA jeder Änderung der staatssicherheitspolizeilichen Vorschriften. Man kam schließlich überein, die vom Propagandaministerium aufgestellten Richtlinien so umzuwandeln, daß die abweigenden sicherheitspolizeilichen Bestimmungen unverändert blieben, und die neu erarbeiteten Grundzüge in Form eines

Merkblattes den mit dem Ausländerwesen befaßten Dienststellen bekannt zu machen. In der Zeit später mit dem Propagandaministerium eingegangener Entwurf des Merkblattes war auch der Angeklagte beteiligt;

ihm war hierfür von Antschai Müller die Weisung erteilt worden, daß er die staatssicherheitspolizeilichen Vorschriften nichts geändert, die Kürmigkeit einer ordnungsgemäßen Behandlung der Ausländer in dem Merkblatt aber herausgestellt werden sollte.

am Klöck und verlangte unter den Flecken Droschken am Klöck und verlangte unter den Flecken Droschken

C 17 Bl. 1242f. Der Entwurf des Merkblattes ist im Begehrte in der Sitzung des "Arbeitskreises zur Erörterung politisch-sicherheitspolizeilicher Fragen des Ausländer Einsatzes" am 15. April 1943 den Vertretern der anderen mit dem Einsatz ausländischer Arbeiter befaßten Reichsressorts vorgelegt und von ihnen nach einigen geringfügigen Änderungen genehmigt. In dieser Sitzung erwähnte der Chef der

C 17 Bl. 126

Sicherheitspolizei und des SD, Dr. Kaltenbrunner, unter anderem einen "Befehl" Himmlers, nach dem wegen der großen Zahl der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeiter bei deren Behandlung sicherheitspolizeiliche und abwehrmäßige Gesichtspunkte den Vorrang hätten und auch behalten müßten. Der im Schlußsatz des Merkblattes enthaltene Hinweis

C 17 Bl. 135 =
A 71 Bl. 10 f.

"Sämtliche bestehenden Anordnungen und Vorschriften für die Behandlung ausländischer Arbeitskräfte werden von den zuständigen Dienststellen darauf überprüft, ob sie mit den vorgenannten Grundsätzen vereinbar sind. Wo dies nicht der Fall ist, werden sie sofort entsprechend umgearbeitet."

war deshalb auch nicht für den Bereich der Sicherheitspolizei, sondern nur für die anderen mit dem Ausländerinsatz befaßten Dienststellen gedacht.

B 71 Bl. 20 f.

Je einen Abdruck des Merkblattes übersandte der Chef der Sicherheitspolizei und des SD mit einem von dem Angeschuldigten entworfenen Schreiben vom 20. April 1943 - IV D 207/42 (ausl. Arb.) - an verschiedene Reichsminister und andere leitende Angehörige der mit dem Einsatz ausländischer Arbeiter befaßten Staats- und Parteidienststellen. Das Merkblatt wurde ferner mit dem ebenfalls vom Angeschuldigten entworfenen Runderlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV D 207/42 -I- (ausl. Arb.) - vom 11. Mai 1943 verschiedenen Dienststellen des RSHA, den Staatspolizei-leit-stellen und anderen Polizeidienststellen zugeleitet. Der Erlaß lautete:

A 71 Bl. 1

"Um die vielfach bestehende Unkenntnis der ergangenen Anordnungen über die Behandlung der im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte zu beseitigen und deren Durchsetzung auf breitestem Basis zu fördern, ist auf Anregung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda von dem beim RSHA tagenden Arbeitskreis für die Behandlung von Ausländerfragen das als Anlage beigelegte
"Merkblatt über die allgemeinen Grundsätze für die Behandlung der im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte"
herausgegeben worden.

A 71 Bl. 2

Da sich die einzelnen von Seiten der Gefahrenabwehr zu stellenden Forderungen nicht für die Wiedergabe in einem Merkblatt eignen, das zwar nicht veröffentlicht werden darf, aber einem großen Kreis von Dienststellen und Personen zugänglich gemacht wird, sind in ihm lediglich die Zuständigkeit und die Grundbegriffe für die Gefahrenabwehr aufgenommen worden. Hingegen ist aber auf die Festlegung und Bekanntgabe der Hauptpunkte Wert gelegt worden, die in der Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte für die Arbeit der Dienststellen der Sicherheitspolizei in ihrer präventiv-polizeilichen Aufgabenstellung von besonderer Bedeutung sind.

Das Merkblatt enthält lediglich bereits in den von mir erlassenen Bestimmungen ausgesprochene Grundsätze, bringt also für meine Dienststellen keine Änderung der Anweisungen. Ich ersuche aber auch bei dieser Gelegenheit, die gegebenen Richtlinien zu beachten und auf jeden Fall durchzusetzen."

Die Staatspolizei-leit-stellen sollten Abdrucke des Merkblattes an die höheren Verwaltungsbehörden und die Kreispolizeibehörden weiterleiten.

Wegen der Einzelheiten des Zustandekommens und des Inhalts des Merkblattes wird auf die Darstellung Bl. 198 ff. des Sachstandsvermerks vom 15. Juli 1971 Bezug genommen.

Im Frühjahr 1943 versuchte das Reichsjustizministerium, nachdem Reichsjustizminister Thieraak von einer am 18. September 1942 mit Himmler getroffenen Abrede über die Übertragung der Strafgerichtsbarkeit für Polen und Russen von der Justiz auf die Polizei zurückgetreten war, die Fragen zu klären, die durch die Eingriffe der Staatspolizei in den Zuständigkeitsbereich der Justiz entstanden waren. Es bemühte sich vor allem, Kenntnis vom genauen Inhalt der ergangenen staatspolizeilichen Erlasse zu erlangen, die ihm bisher zumindest offiziell nicht bekannt gegeben worden waren. Der Persönliche Referent des Reichsjustizministers, ORR Dr. Kümmerlein, wandte sich deshalb mit vgl. B 74 Bl. 108 einem Schreiben vom 4. Januar 1943 an SS-Obersturm-

- als Jugendliche mit Verantwortungsbereife -

A 71 Bl. 2

Da sich die einzelnen von Seiten der Gefahrenabwehr zu stellenden Positionen nicht für die Wiedergabe in einem Merkblatt eignen, das zwar nicht veröffentlicht werden darf, aber einen großen Kreis von Dienststellen und Personen zugänglich gemacht wird, sind in ihm lediglich die Zuständigkeit und die für die Gefahrenabwehr aufgenommen worden. Hingegen ist aber auf die Festlegung und Bekanntgabe der Hauptpunkte Wert gelegt worden. Hermannstraße 220, Berlin 44 (Neukölln). BL. 6R Mutter Ursula Pöhlmann, Arbeit der Dienststellen der Polizei in der präventiven polizeilichen Arbeit, von besonderer Bedeutung.

Gesetzlicher Vertreter zu 1) und 2)

Das Merkblatt enthält lediglich bereits in den vor mir erlaubten Maßen gesprochene Grundzüge. Strafverfolgungsmaßnahmen für meine Dienststellen keine Änderung der Anordnung. Ich ersuche aber auch bei dieser Gelegenheit, die gegebenen Richtlinien vorbelebtestet, Deutscher, ledig, zu beachten und durchzusetzen.

Hermannstraße 220 bei Pöhlmann,

wohnhaft in 1 Berlin 44 (Neukölln). geboren am 5. November 1954 in Berlin, BL. 2) der Gerhard Jähn und Heute

nicht vorbelebtestet oder vorbelebtest, Dokumenten und des Inhalts des Merkblattes die Darstellung Hermannstraße 220 bei Pöhlmann, Berlin 44 (Neukölln). wohnhaft in 1 Berlin 44 (Neukölln). geboren am 18. Oktober 1956 in Berlin, BL. 10 (1) Der Bernd Dietrich Hähne

Ministerium, Reichsjustizminister Thierack von einer Anklage geschützt. Am 21. August 1945 durch die Amtsgerichts- und Strafgerichtsbarkeit für Polen und Russen von der Justiz auf die Polizei zurückgetreten war, die Fragen, durch die Eingriffe der Staatsräte und Amtsgerichtsbarkeit der Justiz entstanden waren. Es handelte sich vor allem, Kenntnis von genauem Inhalt der ergangenen staatapolizeilichen Erlasse zu erlangen, die ihm bisher mindestens offiziell nicht bekannt gegeben werden

11 01 35 11 72/827/72 Reichsjustizministerium, Berlin 4, den 21. November 1972 mit dem Landgericht Berlin. Dr. Hermann Pöhlmann, Hermannstraße 91

Staatsanwaltschaft, den 28. November 1972

Zeuugen:

Beweismitteile:

§§ 1, 3 JGG.

Vergehen, strafbar nach §§ 2, 21 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StVG;

unterschrieb.

Am Tattag wurde der Angeklagte Bernd Houdelat aus dem Herrenthiplatz in Neukölln von Polizeibeamten auf dem Herrnstrasseplatz in Neukölln von Polizeibeamten gestellt, als er das Fahrrad mit Hausemotor, Versteckherumgeskeenzenche: 507 C BB, ohne Fahrrelaubnis fuhrte. Der Halter des Fahrrades Gerhard Houdelat war damit entwederstanden, dass sein Bruder eine Fahrt unternahm.

Als Halter eines Kraftfahrzeuges zu gelassen zu haben, dass erforderliche Fahrrelaubnis nicht hat.

ein Kraftfahrzeug geführt zu haben, obwohl er die dazu erforderliche Fahrrelaubnis nicht hat,

1. Bernd Houdelat

B 74 Bl. 26 bann-führer Bender, der in der Besprechung vom 18. September 1942 zum Verbindungsführer zwischen dem Reichsjustizministerium und dem Reichsführer SS bestimmt worden war. Er bat ihn um die Übersendung verschiedener staatspolizeilicher Erlasse. Bender ersuchte daraufhin mit einer Verfügung vom 11. Januar 1943 das RSHA um eine Stellungnahme zu dem Schreiben des Dr. Kümmerlein. Das Reichssicherheitshauptamt

B 74 Bl. 94 ff. = P c Bl. 121 ff. = Bl. XVIII/68ff. P c Bl. 213 äußerte sich mit einem vom Angeschuldigten entworfenen und von Amtschef Müller unterzeichneten Schreiben vom 4. Februar 1943 - IV D 543/43 (ausl. Arb.) -. In diesem Schreiben wurden grundsätzliche Bedenken gegen eine Bekanntgabe sicherheitspolizeilicher Erlasse an die Justizbehörden erhoben und allenfalls eine teilweise Übermittlung als vertretbar bezeichnet. Nach einigen kurzen Ausführungen zu verschiedenen Erlassen, u.a. zu dem vom 20. Februar 1942, schloß das Schreiben mit dem Vorschlag, die Beantwortung der Anfrage ORR Dr. Kümmerleins dem RSHA zu überlassen, das in einer mündlichen Besprechung die offenen Fragen klären werde. Bender gab daraufhin mit Schreiben vom 10. März 1943 das Ersuchen des Reichsjustizministeriums an das RSHA zu Händen von Gruppenführer Müller zur unmittelbaren Erledigung weiter, und zwar mit dem Hinweis, der Reichsführer SS habe erklärt, bei der Übersendung der Erlasse müsse mit allergrößter Vorsicht vorgegangen werden und es müsse jeweils geprüft werden, ob sich der Inhalt der Erlasse zur Bekanntgabe an das Reichsjustizministerium eigne, andernfalls bestehet die Gefahr, daß das Reichsjustizministerium irgendwie "Kapital aus den Erlassen schlage" und sie dazu benutze, auf eine Einschränkung der "Rechte" der Polizei hinzuarbeiten.

B 74 Bl. 95

B 74 Bl. 96

B 74 Bl. 108

P c Bl. 212

C 17 Bl. 121

Das RSHA lud daraufhin zu der auf den 31. März 1943 anberaumten Sitzung des Arbeitskreises zur Erörterung sicherheitspolizeilicher Fragen des Ausländereinsatzes auch Vertreter des Reichsjustizministeriums, die

C 17 Bl. 123

sonst nicht zugegen waren, ein und setzte die "Verfolgung der Kriminalität unter den ausländischen Arbeitern" als besonderen Punkt auf die Tagesordnung. Die Erörterungen in dieser Sitzung gestalteten sich zu einem Zuständigkeitsstreit zwischen dem RSHA und dem Reichsjustizministerium. Die Vertreter des RSHA legten dar, daß schwerere kriminelle Verfehlungen von Polen und Ostarbeitern grundsätzlich von der Polizei "geahndet" würden, falls nicht auch in einem gerichtlichen Verfahren die Todesstrafe zu erwarten sei. Sie erklärten, dies geschehe im Einverständnis mit dem RFSS und auf Grund einer "Anweisung des Führers". Das Reichsjustizministerium, das durch MR Grau vertreten war, äußerte Bedenken, ob diese Handhabung beibehalten werden könne. MR Grau führte etwa folgendes aus:

Das bisherige Vorgehen widerspreche schon den Zusicherungen, die einigen Gruppen von Ostarbeitern, zum Beispiel den Ukrainern, gegeben worden seien. Darüber hinaus gehe es auch im Interesse einer Förderung des Arbeitswillens der Ostarbeiter nicht länger an, daß den Ostvölkern ein minderes Recht als den Deutschen gewährt werden. Die Justiz müsse deshalb grundsätzlich auch bei strafbaren Handlungen der Ostarbeiter, Polen usw. eingeschaltet werden. Ausnahmen könne man nur in den Fällen machen, in denen - wie zum Beispiel bei Zusammenrottungen - allein ein schnelles und hartes Eingreifen der Polizei zweckmäßig sei. Auch kleinere Delikte könnte die Polizei selbständig erledigen. Dagegen müsse jedoch die schwere Einzelkriminalität, insbesondere Gewalttaten gegen Deutsche und Sittlichkeitsschädigungsverbrechen, der Justiz vorbehalten bleiben, die auch nicht gehalten sein dürfe, eine bestimmtes Ergebnis, etwa ein Todesurteil, zu garantieren.

vgl. auch
B 74 Bl. 100ff.

C 17 Bl. 123

Amtschef Müller entgegnete, daß der Menschenmangel und der schon jetzt nicht mehr ausreichende Raum in den Untersuchungsgefängnissen eine derartige

durch Flucht entzogen zu haben, obwohl nach den
seiner Befreiung an dem Unfall vorstehende
seiner Person, seine Fahrzeuge oder der Art
e) sich nach einem Verkehrsunfall der Bestrafung
folgung der Kriminalität unter den ausländischen Ar-
beitern, die besagten Punkt auf die Gesetzesordnung,
C 17 Bl. 123 durch eine weitere Selbstständige Handlung
Die Erörterungen in dieser Sitzung vermittelten sich
zu einer Einigung zwischen dem BSA und
III. am gleichen Ort und kurz danach
dem Reichsjustizministerium. Die Vertreter des BSA
dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hatte,
b) ein Kraftfahrzeug geführt zu haben, obwohl er die
"geahndet" würden, falls nicht auch in einem gericht-
lichen Verfahren die Todesstrafe zu erwarten sei. Sie
freunde Sechen von bedeutendem Wert gefährdet zu
fahrtauglich Letzter oder Leben eines anderen und
überholvorgang rasch Gefahr zu sein und dadurch
groß verkehrswidrig und höchststetlos bei einem
sicher zu führen und zugleich
getrenke nicht in der Lage war, das Fahrzeug
obwohl er Infolge des Genusses alkoholischer
a) im Straßengverkehr ein Fahrzeug geführt zu haben,
vgl. auch C 74 Bl. 100ff.
II. in Berlin-Charlottenburg
1. u. 2. b) ein Kraftfahrzeug geführt zu haben,
1. u. 2. a) im Straßengverkehr ein Fahrzeug geführt
war, das Fahrzeug sicher zu führen
zu haben, obwohl er Infolge des Genusses
1. u. 2. a) im Straßengverkehr ein Fahrzeug geführt
Antscher Müller entgegnete, daß der Menschenangst
und der schon jetzt nicht mehr ausreichende Raum in
den Untersuchungsergebnissen eine derartige

Abschrift

Staatsanwaltschaft 1 Berlin 21, den 28. November 1972
bei dem Landgericht Berlin Turmstraße 91
Ve Js 1234/72 Fernruf: 355 01 11

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Einzelrichter -

Anklageschrift

Bl. 18: 1) Der Verkäufer Kurt Hölle, geboren am 17. Mai 1948 in Graz-Puntigam/Österreich, wohnhaft in 1 Berlin 20 (Spandau), Plantage 12 bei Wenzel, Österreicher, ledig, nicht bestraft,
- Strafregisterauszug ist beigelegt -

Bl. 8 2) der Polizeioberwachtmeister Klaus Anton Karl Kravutschke, geboren am 6. November 1949 in Berlin, wohnhaft in 1 Berlin 20 (Spandau), Fischerstraße 27, Deutscher, ledig, nicht bestraft,
- Strafregisterauszug ist beigelegt -

Bl. 27 Verteidiger: Rechtsanwälte Hermann Oxford und Klaus-Dieter Kenna, 1 Berlin 20 (Spandau), Markt 4,

werden angeklagt,

A. der Angeklagte Hölle

I. in Berlin-Spandau

am 8. Juni 1972 gegen 21.30 Uhr und gegen 22.00 Uhr

durch zwei selbständige Handlungen

"Neuregelung" nicht erlaubten, spätestens nach einem halben Jahr werde man wieder zum "vereinfachten Verfahren der Polizeiahndung" zurückkehren müssen; im übrigen seien auch bisher schon alle wichtigen Fälle an die Justiz abgegeben worden. Diese Behauptung bestritt MR Grau energisch. Da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, vereinbarte man weitere Verhandlungen zwischen dem RSHA und dem RJM.

In diesen Besprechungen, an denen wahrscheinlich auch der Angeklagte teilgenommen hat, konnte sich das RJM gegenüber dem RSHA nicht durchsetzen, es mußte schließlich das bisherige Vorgehen der Staatspolizei gegen die Zivilarbeiter aus den osteuropäischen Gebieten billigen. Das RJM konnte aber verhindern, daß die ursprünglich abgesprochene und von Himmler auch weiterhin angestrebte Regelung, alle Angehörigen der osteuropäischen Völker einem Polizeirecht zu unterstellen, eingeführt wurde.

vgl. B 74 Bl. 122 ff.

Das Ergebnis der Besprechungen gab das Reichssicherheitshauptamt mit Runderlaß vom 30. Juni 1943 - III A 5 b Nr. 187 V/43 -176-3 - den Staats- und Kriminalpolizei-leit-stellen bekannt. Der Erlass war von Angehörigen des sogenannten "Gesetzgebungsreferats" des RSHA entworfen worden, es besteht aber der Verdacht, daß der Angeklagte zumindest durch die Mitzeichnung des Erlassentwurfs an der Herausgabe der Weisungen beteiligt war. In dem Erlass war einleitend gesagt, der Reichsführer SS habe mit dem Reichsjustizministerium vereinbart, daß die Kriminalität unter den polnischen und sowjetischen Zivilarbeitern grundsätzlich durch die Polizei bekämpft werde und ein gerichtliches Strafverfahren nur dann stattfinde, wenn die Polizei dies wünsche; nachträglich vorgebrachte Änderungswünsche der Justiz habe der RFSS abgelehnt. Es sollten nunmehr alle Vorgänge über kriminelle Verfehlungen der genannten Zivilarbeiter an die zuständigen

A 74

Mitteilung der Polizeiabteilung der
b) und zugleich im Verkehr ein Fahrzeug geführt
zu haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das
Fahrzeug sicher zu führen.

c) ein Kraftfahrzeug geführt zu haben, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hatte,

B. der Angeklagte Kravutschke

II. durch eine weitere selbständige Handlung
-selbst werden kommt, verantwortete man weitere Verhand-
-strafe MH Gruen entrichten. Die Strafe kann nicht er-
-in Berlin-Charlottenburg
-an die Justiz übergeben werden. Diese Beurteilung be-
-urteilen setzen auch bisher schon alle Vorsitzenden Präsi-
-dien der Polizeiabteilung fortgesetzt handeln
-haben Jahr wurde man wieder zu „Verleumdungen“ ver-
-a) einer Dienststelle des Staates wider besseres
-Wissen die Begehung einer Straftat vorgetäuscht
-zu haben und zugleich

Umständen in Frage kam, daß sein Verhalten zur Verursachung des Unfalls beigetragen hatte.

- b) und zugleich im Verkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen,
- c) ein Kraftfahrzeug geführt zu haben, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hatte,

IV. in Berlin-Spandau

am 9. Juni 1972 gegen 06.05 Uhr

durch eine weitere selbständige Handlung

- a) im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen und zugleich

grob verkehrswidrig und rücksichtslos bei einem Überholvorgang falsch gefahren zu sein und dadurch fahrlässig Leib oder Leben eines anderen und fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet zu haben,

- b) ein Kraftfahrzeug geführt zu haben, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hatte,

V. am gleichen Ort und kurz danach

durch eine weitere selbständige Handlung

Staatspolizei-leit-stellen abgegeben werden. Abschließend heißt es in dem Erlass:

A 74 Bl. 2

"Die Staatspolizei-leit-stellen haben die anfallenden Strafsachen mit den ihnen zur Verfügung stehenden staatspolizeilichen Zwangsmitteln, erforderlichenfalls durch Beantragung einer Sonderbehandlung beim Reichssicherheitshauptamt zu erledigen. An die Justiz sind nur die Fälle weiterzuleiten, in denen aus stimmungspolitischen Gründen eine gerichtliche Aburteilung wünschenswert erscheint und durch vorherige Fühlungnahme sichergestellt ist, daß das Gericht die Todesstrafe verhängen wird.

Grundsätzlich ist bei der staatspolizeilichen Bearbeitung derartiger Strafsachen zu beachten, daß der Pole und Sowjetrusse schon allein kraft seines Daseins im deutschen Herrschaftsraum eine Gefahr für die deutsche Volksordnung darstellt und daß es daher nicht so sehr darauf ankommt, für eine von ihm begangene Straftat eine angemessene Sühne zu finden, als darauf, ihn an einer weiteren Gefährdung der deutschen Volksordnung zu verhindern."

Die entsprechenden Weisungen für den Bereich der B 74 Bl. 111 ff. Justiz ergingen mit einem Ministererlaß Dr. Thieracks vom 21. August 1943. In diesem Erlass wurde erklärt, der "Reichsmarschall" habe unter dem 8. März 1940 - VP 4984/2 - dem RFSS die Sicherstellung der einwandfreien Lebensführung der im Altreich eingesetzten Zivilarbeiter polnischen Volkstums übertragen; aufgrund dieser "Ermächtigung" habe der RFSS angeordnet, daß die Kriminalität dieser Polen grundsätzlich mit Mitteln der Polizei bekämpft werde und ein gerichtliches Verfahren nur dann stattfinden solle, wenn die Polizei dies vorschlage; eine entsprechende Regelung sei später auch für die sowjetrussischen Zivilarbeiter ergangen. Der Ministererlaß enthielt die "Bitte", von einer Strafverfolgung dieser im Reich eingesetzten ausländischen Zivilarbeiter abzusehen und die Verfahren, die von der Polizei an die Justizbehörden abgegeben würden oder sonst an sie gelangten, mit größter Beschleunigung durchzuführen.

Der Angeklagte Kravutschke behauptete bei seinen polizeilichen Vernehmungen am 1. und 15. Juni 1972 wider besseres Wissen, den Pkw in der Fischerstraße abgestellt zu haben. Seinen Angaben nach mußte ein Unbekannter seinen Pkw zur Zeit der Unfälle unerlaubt gefahren haben. Damit begünstigte er den Angeklagten Höller, um ihn vor einer Bestrafung und eventuellen Ausweisung zu schützen.

Hiernach sind die Angeklagten als ungeeignet zum
Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen.

-der Vergehen, strafbar nach §§ 315c Abs. 1 Nr. 1a, Nr. 2a, b, c, d, Abs. 3 Nr. 1.

Die entsprechenden Reklamationen sind dem Berichterstatter der
21. Abs. 1 Nr. 1 und 2,
B 74 Bl. 111 ff. Justiza; 74, mit einer Mittelerklärung Dr. Scherzer
316, 112, 37, 12m, 42n, 73,
1943. In diesem Bericht wurde erachtet,

Abs. 2 Nr. 1 StVG.
durch der deutschen Volksordnung zu verhindern.“
Jüden, als das darau, ihn an einen anderen weiteren Gefahr-
thm begegnende Straftat eine angemessene Strafe zu
dieser Macht so sehr daran, dass von
für die deutsche Volksordnung, und dad es
dieses im deutschen Herrschaftsraum ohne Gefahr
der Pole und Sovjetrepublie schon sehr
Bl. 8R-10, 18R-19R, 22-22R
I. Angaben der Angeklagten.
der Polizei und Staatsanwälten, das

Bl. 1 1. PHM Gerhard Amelung, Polizeivierir 123, beauftragt zu erledigen, dass ein Todesfall durch einen Unfall auf der Straße verhängt wird.
Bl. 2. POM Friedrich Kühnenberg, Polizeivierir 144, der durch Verkehrsunfall auf der Straße verhängt wird.

Bl. 12/13 3. Siegfried Quo 8, Berlin 20 (Spandau) 16en Berlin: Föderichstraße 72, Staatspolizei-Laststellen haben die andauernden

Bl. 15 4. Petra Rosenuau,
1 Berlin 20 (Spandau),
Germersheimer Platz 10d,

b) nach Begehung eines Vergehens dem Täter wissenschaftlich Beistand geleistet zu haben, um denselben der Bestrafung zu entziehen.

Der Angeklagte Kravutschke ist Halter des Pkw B - TC 101. Am Abend des 8. Juni 1972 händigte er dem Angeklagten Höller die Schlüssel zu seinem Pkw aus und ordnete an bzw. gestattete, daß dieser den Pkw mehrfach fuhr, obwohl er sich nicht davon überzeugt hatte, ob der Angeklagte Höller eine Fahrerlaubnis besitzt.

Der Angeklagte Höller, der nach eigenen Angaben erheblich alkoholische Getränke zu sich genommen hatte und keine Fahrerlaubnis hat, befuhr mit dem Pkw B - TC 101 am 8. Juni 1972 gegen 21.30 Uhr und gegen 22.00 Uhr bei zwei Fahrten mehrere Straßen in Spandau, wobei er jeweils Bekannte und den Angeklagten Kravutschke nach Hause fuhr. Gegen 23.00 Uhr befuhr der Angeklagte Höller ebenfalls alkoholbedingt fahruntertümlich mit dem Pkw B - TC 101 die Heerstraße in westlicher Richtung. In Höhe des rechts gelegenen Grundstücks Nr. 40 überholte er den von dem Zeugen Quoß gefahrenen Pkw B - U 6112 mit hoher Fahrgeschwindigkeit, streifte und beschädigte ihn und setzte seine Fahrt in Fluchtabicht fort. Auf der Weiterfahrt passierte er mehrere Kreuzungen bei rotem Farbzeichen der Lichtzeichenanlage.

Am 9. Juni 1972 gegen 06.05 Uhr befuhr der Angeklagte Höller alkoholbedingt fahruntertümlich mit demselben Pkw die Klosterstraße in südlicher Richtung. Nach dem Kreuzen des südlich der Altonaer Straße befindlichen markierten Fußgängerüberweges überholte er den von dem Zeugen Wahnfried gefahrenen Pkw B - HS 791 rechts und lenkte das Fahrzeug so früh nach links, daß der überholte Pkw erfaßt und erheblich beschädigt wurde. Auch hier setzte der Angeklagte Höller seine Fahrt in Fluchtabicht fort.

Vorschriften mit Gesetzeskraft, die ursprünglich ge-
plant waren, wurden nicht erlassen.

Wegen der Einzelheiten der Vorgänge, die zu den An-
ordnungen vom 30. Juni und 21. August 1943 geführt
haben, wird auf die Darstellung S. 219 ff. des Sach-
standsvermerks vom 15. Juli 1971 verwiesen.

Aufgrund der von dem Angeklagten entworfenen
oder mitgezeichneten Erlasse sowie aufgrund weiterer
Erlasse, die auf diesen Weisungen aufbauten und sie
weiterentwickelten, stellten die Staatspolizei-leit-
stellen gegen eine große Zahl polnischer Zivilarbei-
ter, "fremdvölkischer" Arbeitskräfte nicht-polni-
schen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den
eingegliederten Ostgebieten sowie Ostarbeiter beim
RSHA Antrag auf "Sonderbehandlung". Diese Anträge
wurden im RSHA den zuständigen Länderreferaten der
Gruppe IV D zugeläitet. Dort prüften Sachbearbeiter,
ob alle erforderlichen Unterlagen vorhanden waren,
und entwarfen dann eine Vorlage, mit der sie die Ent-
scheidung ihrer Vorgesetzten über das weitere Schick-
sal der Betroffenen einholten. Die Vorlage hatte eine
kurze Sachdarstellung und einen Entscheidungsvorschlag
zu enthalten. Dieser lautete bei den sogenannten
"Gewaltverbrechen", bei Sabotage oder sonstigem
reichsfeindlichen Verhalten in aller Regel auf Exeku-
tion, wobei schon geringfügige Widersetzlichkeiten
oder Einbruchsdiebstähle als "Gewaltverbrechen" und
Sachbeschädigungen geringen Umfangs als "Sabotage"
gewertet wurden. Lediglich bei Verfehlungen, die als
weniger schwerwiegend angesehen wurden, kam die lang-
fristige Einweisung in ein Konzentrationslager in Be-
tracht. Die Vorgänge wegen verbotenen Geschlechtsver-
kehrs mit Deutschen wurden unterschiedlich behandelt.
Bei den Zivilarbeitern aus den polnischen Gebieten
hing der Vorschlag entscheidend von dem Ausfall der

"rassischen Begutachtung" ab. Entsprach der "Fremdvölkische" nicht dem Bild, das sich die Nationalsozialisten von einem "germanischen" Menschen machten, und war er deshalb als "nicht eindeutschungsfähig" eingestuft worden, lautete der Vorschlag grundsätzlich auf Exekution; nur in den im Erlass vom 5. Juli 1941 genannten Fällen kam stattdessen eine Einweisung in ein KL für mehrere Jahre in Betracht. Ende 1942/Anfang 1943 ging man dazu über, alle rassistisch negativ beurteilten Zivilarbeiter aus den polnischen Gebieten, denen lediglich einverständlicher Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen vorgeworfen wurde, für lange Zeit einem KL zu überstellen, damit man dort ihre Arbeitskraft ausbeuten konnte. War der Fremdarbeiter dagegen für "wiedereindeutschungsfähig" erklärt worden, schied die Möglichkeit einer Exekution für/ihn in jedem Falle aus. In diesen Fällen wurde anfangs die Einweisung des Betroffenen in ein Konzentrationslager für kurze Zeit vorgeschlagen, später - etwa ab Anfang 1943 - wies man die rassistische positiv bewerteten Polen für sechs Monate in das SS-Sonderlager Hinzert ein und entschied erst nach dem Ablauf dieser Frist, ob der Betroffene in das "Eindeutschungsverfahren" übernommen oder - bei Nichtbewährung - in ein Konzentrationslager verbracht werden sollte. Bei Ostarbeitern, die mit deutschen Frauen intim verkehrt hatten, erfolgte eine solche rassistische Auslese nicht, für sie war deshalb auch keine rassistische Begutachtung vorgesehen. Bei ihnen lautete deshalb der Vorschlag anfangs grundsätzlich auf Exekution und später auf Einweisung in ein Konzentrationslager für lange Zeit.

Die nach diesen Grundsätzen gefertigten Vorlagen wurden von dem jeweiligen Sachbearbeiter und Referenten abgezeichnet und auf dem Dienstweg Himmler zur Entscheidung zugeleitet. Später - wahrscheinlich Ende 1942 - übertrug Himmler die "Befugnis", "Sonderbehandlungen" anzuordnen, auf den Chef der Sicherheitspolizei

und des SD bzw. auf Gruppenführer Müller. Die getroffenen Entscheidung wurde der örtlichen Dienststelle, die den betroffenen Fremdarbeiter aufgrund der organisierten Weisungen in Haft hielt, fernschriftlich bekannt gemacht. Sie hatte - soweit die Tötung nicht in einem Konzentrationslager vollzogen werden sollte - für die Durchführung der Exekution zu sorgen und dem RSHA Vollzugsmeldung zu erstatten.

Die Einzelheiten des Bearbeitungsweges für die "Sonderbehandlungsanträge" im RSHA sind auf S. 323ff. des Sachstandsvermerks vom 15. Juli 1971 dargestellt.

Im Wege der auf diese Weise angeordneten "Sonderbehandlung" wurden in der Zeit von 1940 bis Kriegsende viele hundert Zivilarbeiter aus Polen und der Sowjetunion getötet. Die gerichtliche Voruntersuchung ist unter Berücksichtigung des § 154 a StPO lediglich wegen der Mitwirkung des Angeklagten an der

Bl. XXIV/21 ff. "Sonderbehandlung" der in der Eröffnungsverfügung vom Bl. XXXVIII/1 ff. 22. März 1968 und in dem Beschuß des Untersuchungsrichters vom 7. März 1972 genannten insgesamt 317 Zivilarbeiter aus dem Osten geführt worden.

Um Erkenntnisse über die persönliche Einstellung des Angeklagten gegenüber der nationalsozialistischen Rassenpolitik und den Angehörigen der osteuropäischen Völker zu gewinnen, mußten sich die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und die richterlichen Untersuchungshandlungen auf die gesamte Tätigkeit des Angeklagten im RSHA erstrecken. Hierbei hat sich ergeben, daß der Angeklagte als Leiter der Referate IV D 6 bzw. IV D (ausl. Arb.) auch verschiedene Erlasses vorbereitet und entworfen hat, mit denen die rassepolitischen Vorstellungen der Nationalsozialisten bei der Behandlung der "Fremdarbeiter" aus den besetzten west- und nordeuropäischen Gebieten und aus

**Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin**

Gesch.-Nr.: **63 Jb 333/72**

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den **29. November 1972**
Turmstraße 91
Fernruf: 35 0111, App. _____ < 39 40 11 >
(Im Innenbetrieb: 933)
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30-13.00 Uhr

Auf Ihre Strafanzeige gegen die Firma Schlägel teile ich mit, daß ich im Hinblick auf weitere außerordentlich umfangreiche und massive Beschuldigungen gegen das Ehepaar Schlägel Ihre Anzeige in entsprechender Anwendung des § 154 StPO nicht mit in die beabsichtigte öffentliche Anklage nehmen werde.

Das Ehepaar Schlägel dürfte wegen der Vielzahl der angeklagten Einzelfälle ohnehin mit einer ganz erheblichen Bestrafung zu rechnen haben.

Hochachtungsvoll
Hesserschmidt
Staatsanwalt

Beglubigt

Justizangestellte

den selbständigen gebliebenen Staaten durchgesetzt werden sollten; auf die Darstellungen S. 265 ff., 278 ff. und 311 ff. des Sachstandsvermerks vom 15. Juli 1971 wird insoweit Bezug genommen.

Zu dem gegen ihn gerichteten Verdacht, an Tötungen im Generalgouvernement und in den "eingegliederten Ostgebieten" (I a - c des Anschuldigungssatzes) beteiligt gewesen zu sein, hat sich der Angeklagte nicht eingelassen.

P c Bl. 151-154

vgl. insbesondere DokBd.XIII

Aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen kann ihm insoweit lediglich nachgewiesen werden, daß er an der Herausgabe des Erlasses des RSHA - IV D 2 - 480/40 - vom 3. April 1940 betreffend die Festnahme von Angehörigen der polnischen Intelligenz mitgewirkt haben muß. Der Erlass selbst konnte zwar nicht aufgefunden werden, in zahlreichen vorliegenden Dokumenten wird aber auf ihn Bezug genommen. Das Aktenzeichen des Erlasses läßt erkennen, daß er im Polenreferat des RSHA entworfen wurde und deshalb von dem Angeklagten als dem zuständigen Referenten zumindest mitgezeichnet worden sein muß. Ob und ggf. inwieweit der Angeklagte über die reine Mitzeichnung hinaus die Herausgabe des Erlasses gefördert hat, konnte aber nicht mehr geklärt werden. Es war insbesondere nicht feststellbar, ob der Angeklagte bei den Vorarbeiten für den Erlass bzw. bei dessen Mitzeichnung bereits tatsächlich erkannt hat, daß ein großer Teil der festgenommenen Polen wegen der schlechten Lebensbedingungen in den Konzentrationslagern versterben würde, und daß er diese Folge der Festnahmen auch billigte. Hierfür spricht zwar manches, es kann andererseits aber nicht ausgeschlossen werden, daß der Angeklagte in den angeordneten Maßnahmen eine Möglichkeit erblickte, den Polen, die man bei früheren ähnlichen Aktionen kurzerhand erschossen hatte, nun eine Chance zum Überleben zu geben.

den selbständigen gebliebenen Staaten durchgesetzt werden sollten; auf die Darstellungen S. 265 ff., 278 ff. und 311 ff. des Sachstandsvermerks vom 15. Juli 1971 wird insoweit Bezug genommen.

zu dem gegen ihn gerichteten Verdacht, an Tötungen im Generalgouvernement und in den "eingegliederten Ostprovinzen" vor dem Amtesgericht Lübeck verantworten zu müssen (die Anklage zu "Haftverjährungsstatute" betraf die Anklage des Anschuldigungsstatutes) beteiligt. 154

The Wild Bernstein's.

Aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen kann ihm insoweit lediglich nahegelegt werden, daß er an der Verantwortung beteiligt war.

zum Ende der Anklagezeit. Inwieweit der Angeklagte über die reine Mitzeichnung hinaus die

Bl. 36
Postkarte bei den Akten beständliche Bilddruckung, ex
Bl. 37
Hästelung des Angebotes durch die Zeugin
Bl. 38
Punkterschein und dieser Strafzettel, so der Angeklagte bei den Vorarbei-

Der Aufgabendialoge, der keine Partizipationsbesitzes, bewußt blieb am ET. Anfangs 1972 bei der prima Probes als Kreativkeller unter Volksge einiger Geflügelschwestern unterm Puhkrebsheims. Gleidensatzes innergeschleb er die in

Hinsichtlich der übrigen hier erfaßten Tötungen von Polen im Generalgouvernement und in den "eingegliederten Ostgebieten" fehlt es schon an Beweismitteln, die den Angeklagten konkret belasten und seine Verurteilung insoweit als wahrscheinlich erscheinen lassen. Es konnten hinsichtlich dieser Tatteile keine Dokumente aufgefunden werden, die die Unterschrift des Angeklagten tragen oder die auch nur aufgrund des Aktenzeichens zwingende Schlüsse auf ein Tätigwerden des Angeklagten zulassen. Die Aussagen der vernommenen Zeugen, die zum großen Teil selbst verdächtig sind, einen erheblichen Tatbeitrag geleistet zu haben, sind lückenhaft und so ungenau, daß sie einen hinreichenden Tatverdacht gegen den Angeklagten nicht begründen können. Anhaltspunkte für erfolgversprechende weitere Ermittlungen zu diesen Tatkomplexen sind nicht gegeben. Die in dem Sachstandsvermerk vom 15. August 1971 des Verfahrens 1 Js 1/71 (RSHA) angelegten weiteren Untersuchungshandlungen dürften hinsichtlich der evtl. Sachbehandlung im RSHA, auf die es hier allein ankommt, aller Voraussicht nach auch keine durchgreifenden neuen Erkenntnisse erbringen.

Zu dem Vorwurf der Mitwirkung an der "Sonderbehandlung" von "Fremdarbeitern" aus dem Osten hat der Angeklagte umfangreiche und teilweise wechselnde Angaben gemacht. Zu seiner Mitarbeit an dem Erlaßwerk vom 8. März 1940 hat er im wesentlichen folgendes ausgesagt:

P c Bl. 34 =
Bl. XVII/149ff.
P c Bl. 283ff.

P c Bl. 46 =
Bl. XVII/165

Der von ihm erstellte Entwurf eines Erlasses an die Staatspolizei-leit-stellen habe noch keine konkreten Vorschriften für Strafmaßnahmen bei Verstößen polnischer Zivilarbeiter gegen die ergangenen Bestimmungen enthalten. In seinen Entwürfen sei lediglich von "schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen" die Rede gewesen. In dem von ihm gefertigten Entwurf des Merkblattes für die polnischen Zivilarbeiter, das dem ~~Er~~ laß an die höheren Verwaltungsbehörden beigefügt

“opium”

Es konnten hinsichtlich dieser Tatteile keine Dokumente aufgefunden werden, die die Unterschrift des

Angeschuldigten tragen oder die auch nur aufgrund des
sind erlaubt und werden nachgerichtet.
Aktivitäten und Befehle auf ein Tötigwerden

III. Beiträgen: die Aussagen der verne-
deten Angestellten in den 65 WIA 3/69.
STA Berlin 66 LS 157/71
sind, einen erheblichen Tatbestand geleistet zu haben.

BL. 87 sind lückenhaft. daß sie einen hinreichenden Ratverdacht gegen den Angeklagten nicht erheben. 175. Strafanzeige.

begründen können. Anhaltspunkte für erfolgversprechende Ergebnisse zu diesen Tatkombinationen

BL. 7
regten weiteren Untersuchungen ein. Die Befragungen dürften hinsichtlich der evtl. Sachbehandlung im RSHA, auf die es hier allein ankommt, ~~Bestreitbarkeit~~ bestreitbar sein, nach auch keine durchgreifenden neuen Erkenntnisse erbringen.

21 STEVE

TKW auf offentlichen und teilweise wechselnde An-
gebote und Befreiungen.

21. August 1912 bestätigte die polnischen Behörden die obigen Bestimmungen.

Der Angehobene ist lediglich von Führungsvon PK "sowohl in kürzester, als auch in Bl. XVII/165" die Rede

Abschrift

Staatsanwaltschaft Berlin 21, den 20. November 1972
bei dem Landgericht Berlin, Tumstraße 91, Fernruf: 35 01 11 App 1313
64 Js 1486/72

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Schöffengericht -

Anklageschreif

Bl. 5 Der Heizungsrohrleger Hane-Jürgen Schulz, geboren am 5. April 1946 in Northeim, wohnhaft in Berlin 44 (Neukölln), Pannierstraße 34, Deutscher, verheiratet, mehrfach einschlägig bestraft, - Strafregisterauszug liegt an -, wird angeklagt, in Berlin zumindest am 21. August 1972 und seitdem durch zwei selbständige Handlungen

- 1) a) zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde gebraucht, sowie tateinheitlich hierzu
b) in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, daß er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregte,
- 2) fortgesetzt ein Kraftfahrzeug geführt zu haben, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat.

P c Bl. 41 =
Bl.XVII/157

P c Bl. 30 =
Bl.XVII/145

P c Bl. 42 =
Bl.XVII/158,
P c Bl. 283 f.

P c Bl.233,284

Erlaß an die höheren Verwaltungsbehörden beigefügt werden sollte, sei auch nicht in Ziffer 7 die Todesstrafe für Geschlechtsverkehr mit Deutschen angedroht gewesen. Heute wisse er nicht einmal mehr, ob das Geschlechtsverkehrsverbot in seinem Entwurf für ein Merkblatt überhaupt enthalten gewesen sei. Er entsinne sich dagegen genau, daß er einige Tage nach Übergabe seiner Entwürfe an Heydrich noch einmal zu diesem bestellt worden sei. Heydrich habe ihm jetzt erstmals Vorhaltungen gemacht, weil er in seinen Entwürfen die "Sonderbehandlung" nicht erwähnte habe. Heydrich selbst habe dann die Entwürfe umformuliert und die Vorschriften über die "Sonderbehandlung" eingefügt. Er - der Angeklagte - habe zu diesem Zeitpunkt erstmals erfahren, was mit dem Begriff "Sonderbehandlung" gemeint war, der ihm vorher unbekannt gewesen sei. Das Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen Polen und Deutschen, das in den ihm übergebenen Unterlagen wohl schon erwähnt gewesen sei, habe er als Maßnahme der allgemeinen und traditionellen Gefahrenabwehr angesehen, die insbesondere als Schutz vor Spionage habe dienen sollen. Daß es sich bei diesem Verbot um eine rassenpolitische Maßnahme zur "Reinerhaltung des deutschen Blutes" gehandelt hat, sei ihm zumindest im Frühjahr 1940 unbekannt gewesen. Heute sei ihm zwar klar, daß seinerzeit auch politische und völkische Gesichtspunkte eine Rolle gespielt haben, dies habe er damals aber nicht bemerkt, weil er den Auftrag zum Entwurf des Erlaßwerkes überstürzt und völlig unvorbereitet erhalten und ihn allein die technische Durchführung des Auftrages schon so beansprucht habe, daß er eingehende Überlegungen über die Hintergründe der zu entwerfenden Bestimmungen nicht habe anstellen können. Über die Motive, die den einzelnen Regelungen zugrunde lagen, habe er aus den ihm übergebenen Unterlagen nichts entnehmen können. Der Aktenvermerk Himmlers vom 20. November 1939 über die von Hitler angeordneten Maßnahmen bei Geschlechtsverkehr zwischen Kriegsgefangenen und deutschen Frauen,

Erlaß an die höheren Verwaltungsbehörden beigelegt werden sollte, sei auch nicht in Ziffer 7 die Todesstrafe für Geschlechtsverkehr mit Deutschen angedroht gewesen. Heute wisse er nicht einmal mehr, ob das Geschlechtsverkehrverbot in seinem Entwurf für ein Markblatt überhaupt enthalten gewesen sei. Er entsinne sich dagegen genau, daß er einige Tage nach Übergabe seiner Entwürfe an Heydrich noch einmal zu diesem bestellt worden sei. Heydrich habe ihn jetzt erstmals Verhaltungen gemacht, weil er in seinen Entwürfen die "Sonderbehandlung" nicht erwähnt habe.

Heydrich selbst habe dann die Entwürfe umformuliert und die Vorschriften über die "Sonderbehandlung" eingefügt. Er - der Angeklagte - habe zu diesem Zeitpunkt erstmals erfahren, was mit dem Begriff "Sonderbehandlung" zu tun habe, der ihm vorher unbekannt gewesen sei. - Hinweisrichter -

Das Verbot des Geschlechterverkehrs zwischen Deutschen und dem Amtsgericht Trier gegen Unterlagen und die Anklage zur Hauptverhandlung des Hauptverfahrens, das in den ihm übergebenen Jahren stattgefunden und erwähnt gewesen sei, habe er als Maßnahmen und traditionellen Gefahrenabwehr angesehen, die insbesondere als Schutz vor Spionage und Betrug dienten. Dass es sich bei diesem Verbot um eine rassopolitische Maßnahme zur "Reinernhaltung des Deutschen Blutes" gehandelt hat, sei ihm nun erst jetzt aufgefallen.

Verhandlungen
der
Fachgruppe
für
Wirtschafts-
und
Sozialwissenschaften
der
Universität
Tübingen
Band
42
1974

Angesichuidigkeiten mittelte. In der Wohnung Berlin 36, den Angesichuidigten, die den einzelnen Regelungen zugrunde lagen, habe er aus den ihm übergebenen Unterlagen nichts entnehmen können. Der Einkunftsbericht Hinnders vom 29. November 1939 über die Schritte, die er aber zu, das Radlo entwendet zu haben, dies habe er dann aber nicht bemerkt, weil er den Angesichuidigten, der mit seinem Zeugen, das Radlo überstiftet haben und übergeben es dem Zeugen. Das Radlo wurde dem Angesichuidigten, der die Tat zunächst abspritt. BL 5, mit allein die Fragen schon so leicht, dass sie nicht zu beantworten waren, habe er aber zu, das Radlo entwendet zu haben und übergeben es dem Zeugen. Das Radlo wurde dem Angesichuidigten, der die Tat zunächst abspritt. BL 7-8, Der Angesichuidigte hat sich nicht zur Sache eingelassen haben, dies habe er dann aber nicht bemerkt, weil er den Angesichuidigten, der mit seinem Zeugen, das Radlo überstiftet haben, und übergeben es dem Zeugen. Das Radlo wurde dem Angesichuidigten, der die Tat zunächst abspritt. BL 23-24, Der hinterziehende Tatverdacht ergibt sich aus den Ge-
BL 7-8, Der Angesichuidigte hat sich nicht zur Sache eingelassen haben, dies habe er dann aber nicht bemerkt, weil er den Angesichuidigten, der mit seinem Zeugen, das Radlo überstiftet haben, und übergeben es dem Zeugen. Das Radlo wurde dem Angesichuidigten, der die Tat zunächst abspritt. BL 5, mit allein die Fragen schon so leicht, dass sie nicht zu beantworten waren, habe er aber zu, das Radlo entwendet zu haben und übergeben es dem Zeugen. Das Radlo wurde dem Angesichuidigten, der die Tat zunächst abspritt. BL 7-8, Der hinterziehende Tatverdacht ergibt sich aus den Ge-

P c Bl. 284

von Hitler angeordneten Maßnahmen bei Geschlechtsverkehr zwischen Kriegsgefangenen und deutschen Frauen, das Schreiben des "Stellvertreters des Führers" vom 21. Januar 1940 und der Vermerk über die Besprechung im RSHA vom 30. Januar 1940 hätten ihm seinerzeit nicht vorgelegen. An der Sitzung vom 2. Februar 1940 im Reichsarbeitsministerium habe er nicht teilgenommen; er habe auch an die Aufzeichnung, die dort verteilt wurde, keine Erinnerung.

Diese Einlassungen des Angeklagten können nur als Schutzbehauptungen gewertet werden.

B 5 Bl. 13

Dem Angeklagten muß zumindest ein Vermerk über die Sitzung vom 30. Januar 1940 vorgelegen haben. An dieser Besprechung hatte nämlich auch der Zeuge Dr. Deumling teilgenommen, der vor dem Angeklagten Leiter des Polenreferats, das damals noch die Bezeichnung II 0 führte, gewesen war. Das offizielle Besprechungsprotokoll oder zumindest ein von Dr. Deumling gefertigter Vermerk über den Gegenstand und Inhalt der Erörterungen müssen daher auch zu den Akten des Polenreferats gekommen sein.

Aber selbst wenn der Angeklagte die von ihm bezeichneten Unterlagen selbst nicht erhalten haben sollte, so war ihm doch zumindest ihr Inhalt genau bekannt. Das beweist die Tatsache, daß er die von Heydrich in der Sitzung vom 30. Januar 1940 aufgestellte Forderung, zur Verhinderung unerwünschter Beziehungen zu Deutschen jeweils die gleiche Anzahl von männlichen und weiblichen polnischen Arbeitskräften einzusetzen, in das an das Reichsarbeitsministerium gerichtete Schreiben vom 8. März 1940 aufnahm. Die in dem Schnellbrieferlaß an die Staatspolizei-leit-stellen enthaltenen bzw. in dem an den "Stellvertreter des Führers" gerichteten Schreiben vom 8. März 1940

Berlin 36, Adalbertstraße 74. Dort trat er den Vater des Angeklagten an, der ihm die Anschrift des

Der Angeschuldigte, der bei dem Zeugen als Diese Einlagen im Hauseschädel in der Mitte der Stirnplatte eine Schutzbeschichtung aufgetragen hat, erhielt am 6. Juli 1972 eine Haftstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten. Diese Einlagen können nur als Schutzbeschichtungen angesehen werden.

B 5 Bl. 13

Dr. Deumling teilgenommen, der vor dem Angeschuldigten Leiter des Polenreferats (z. mindestens damals noch die Bezeichnung II O. Libr. wldp. 5) vorzugsweise (z. mindestens damals noch die Bezeichnung II O. Libr. wldp. 5) wohnte. Das offizielle Besprechungsprotokoll, Berlin 1933, mindest ein von Dr. Deumling gefertigter Vermerk über den Gegenstand und Inhalt der Erörterungen müssen daher auch zu den Akten des Polenreferats (z. mindestens damals noch die Bezeichnung II O. Libr. wldp. 5) hinzugekommen sein.

Aber selbst wenn der Angeklagte die von ihm bezeichneten Unterlagen selbst nicht erhalten haben sollte, so war bestimmt ihr Inhalt genau bekannt. Das beweist die Tatsache, daß er die von Heydrich in der Sitzung vom 30. Januar 1940 aufgestellte Forderung, zur Verhinderung unerwünschter Beziehungen zu Deutschen jeweils die gleiche Anzahl von männlichen und weiblichen polnischen Arbeitskräften einzusetzen, in das an das Reichsarbeitsministerium gerichtete Verfahren, später nach § 45 StGB Verfahren, später vom 8. März 1940 aufnahm. Die in dem Schnellbrieferlaß an die Staatspolizei-leit-stellen enthaltenen bzw. in dem an den "Stellvertreter des Führers" gerichteten Schreiben vom 8. März 1940

Marke "Sony" entwendete.

In Berlin 33, Wildpark 5, ein Tresorraum
aus der Wohnung des Herrn Jerry Van der Sande u.

Indem er

wegennommen zu haben.

In der Absicht rechtswidriger Zwecke

anderen freme bewegliche Sachen

am 6. Juli 1972 zwischen 9.00 und 15.00 Uhr

in Berlin

wird angeklagt.

- Strafregisterauszug liegt an -

bestraft.

Deutschscher, Leder,

Seit dem 17. November 1972 in anderer / bei Rlet., Waldemarstraße 44

wohnhaft in Berlin 36 (Kreuzberg), Waldemarstraße 44

geboren am 30. Oktober 1949 in Berlin,

Der Klemperer Gerd Hart P. s. c. h. e. l.

Anklagebegriff

- Einzelrichter -

Amtsgericht Trier

an das

60 J 1239/72 Fehmuth: 35 01 11

bet dem Landgericht Berlin Tumstraße 91

Berlin 21, den 27. November 1972

Abschrift

erwähnten "Strafvorschriften" für verbotenen Geschlechtsverkehr zwischen polnischen Arbeitern und deutschen Frauen entsprechen - wie in der am 2. Februar 1940 im RAM verteilten Aufzeichnung angekündigt - dem Vorgehen, das aufgrund des am 20. November 1939 von Himmler aufgezeichneten "Führerbefehls" bei verbotenem Umgang mit Kriegsgefangenen vorgesehen war, nämlich Tötung des Polen, öffentliche Diffamierung und Einweisung in ein Konzentrationslager für die deutsche Frau.

Daraus, daß der Umgang zwischen Deutschen und polnischen Arbeitskräften aus rassischen Gesichtspunkten heraus verhindert werden sollte, haben die Beteiligten bei den Vorbesprechungen keinen Hehl gemacht. Das ergibt sich sowohl aus dem Vermerk über die Ausführungen Heydrichs vom 30. Januar 1940 als auch aus der am 2. Februar 1940 im Reichsarbeitsministerium verteilten Aufzeichnung. Diese wurde auch nicht nur den auf der Sitzung im RAM vertretenen Obersten Reichsbehörden, sondern auf Veranlassung des Reichsarbeitsministeriums auch den Gauleitern der NSDAP, den Reichsverteidigungskommissaren, den Innenministerien der Länder, den Landesbauernschaften, den Regierungspräsidenten, den Reichspropagandaämtern, den Staatspolizei-leit-stellen, den Ärztekammern, den Verbänden der Hitler-Jugend und der Frauenschaft bekannt gemacht. Selbst diese Dienststellen wurden somit darüber informiert, daß das RSHA Beziehungen zwischen Polen und Deutschen aus rassischen Gründen als unerwünscht ansah und für den Verkehr zwischen polnischen Zivilarbeitern und deutschen Frauen die für Kriegsgefangene geltenden Strafbestimmungen angewendet wissen wollte. Es ist undenkbar, daß bei dieser Sachlage gerade der Referent im Reichssicherheitshauptamt, der die entsprechenden Richtlinien entwerfen sollte, über deren Grundlagen, Ziele und gewünschten Inhalt weniger

vgl. D 10
Bl. 39 ff.

weniger umfassend informiert wurde als zum Beispiel die nachgeordneten Staatspolizei-leit-stellen oder gar die Angehörigen der Frauenschaft und der Hitler-Jugend überall in Deutschland.

Daß die Vorschriften, nach denen bei bestimmten Sachverhalten gegen polnische Zivilarbeiter beim RSHA "Sonderbehandlung" zu beantragen war, erst nachträglich von Heydrich in das Erlaßwerk eingefügt wurden, ist auch deshalb nicht glaubhaft, weil der Angeschuldigte selbst einräumt, daß er im Verlaufe der Entwurfarbeiten die einzelnen Bestimmungen, die in das Erlaßwerk aufgenommen werden sollten, in wiederholten Besprechungen mit Heydrich und Müller abgestimmt hat. Es ist ausgeschlossen, daß hierbei nicht auch die für Verfehlungen der polnischen Zivilarbeiter vorgesehenen "Strafen" zur Sprache gekommen und im einzelnen genau festgelegt worden sind. Selbst wenn der Angeschuldigte - wie er angibt - in seinen Entwürfen tatsächlich nur von "schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen" gesprochen haben sollte, dürfte er damit die Exekution der betroffenen Polen gemeint haben.

Im übrigen treten die Verachtung und der Machtdunkel, aus denen heraus die nationalsozialistischen Machthaber die rücksichtslose und diffamierende Behandlung der polnischen Arbeitskräfte angeordnet hatten und die die Leitlinie für die von dem Angeschuldigten entworfenen Vorschriften waren, in den mit dem Erlaßwerk vom 8. März 1940 herausgegebenen Weisungen so deutlich zu Tage, daß die Behauptung des Angeschuldigten, er habe sich wegen der technischen Schwierigkeit seines Auftrags keine eingehenden Gedanken über die Hintergründe der zu entwerfenden Bestimmungen machen können, schon durch den Inhalt des Erlaßwerkes selbst widerlegt wird.

weniger umfassend informiert wurde als zum Beispiel die nachgeordneten Staatspolizei-Ortsstellen oder gar die Angehörigen der Frauenschaft und der Hitlerjugend über die Entwicklungen im Deutschen Reich.

Daß die Vorschriften, nach denen bei bestimmten Sachverhalten gegen polnische Zivilarbeiter beim RSHA "Sonderbehandlung" zu beantragen war, erst nachträglich von Heydrich in das Erlasswerk eingefügt wurden, ist auch deshalb nicht glaubhaft, weil der Angeklagte selbst einräumt, daß er im Verlaufe der Entwurfsvorarbeiten die einzelnen Bestimmungen, die in das Erlasswerk aufgenommen werden sollten, in wiederholten Besprechungen mit Heydrich und Müller abgestimmt hat. Es ist ausgeschlossen, daß hierbei nicht auch die Verfehlungen der polnischen Zivilarbeiter vorgesehene Polizeidurchsuchungsmaßnahmen gekommen und im einzelnen genau festgelegt worden sind. Selbst wenn der Angeklagte - wie er angibt - in seinen Entwürfen tatsächlich nur von "schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen" gesprochen haben sollte, dürfte er damit die Exekution der betroffenen Polen gemeint haben.

Vergehen, strafbar nach §§ 242, 249 Nr. 2, 47 StGB
Vorliegen traten die Verachtung und der Nachtdinkels, aus denen heraus die nationalsozialistischen Nachthaber die rücksichtslose und diffamierende Behandlung der polnischen Arbeitskräfte angeordnet hatten und schloß. Nurz daran werden sie von dem Zeugen Poll die die Leitlinie für die von den Angeklagten entworfenen Vorschriften waren, in den mit dem Erlasswerk einen mitgebrachten Schluß, schlossen nun die Dilettant Manöver zur Verhüllung Gestalt hatte, mit Vrma Karl Wenzler, er habe sich gegen die VW-Bus, einzelne Kenntzeichen A-CC 198, den die Dilettant Holzhausen einen Entwurf den PKW untergrunde der zu entwurfenden Bestimmungen machen kann, schon durch den Inhalt des Erlasswerkes selbst widerlegt wird.

Abschrift

Staatsanwaltschaft Berlin, den 7. November 1972

Bei dem Landgericht Berlin, Turmstraße 91
56 Js 914/72 Fernruf: 35 01 11

An das

Amtsgericht Tiergarten

- Schöffengericht -

Anklageschreif

Bl. 4

Der Arbeiter Rudolf Holzhausen,
geboren am 24. Oktober 1949 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 26, Wittenauer Str. 118 (Wohnheim),
Deutscher, verheiratet,
bestraft,
- Strafregisterauszug wird nachgesiecht -

- in dieser Sache vorläufig festgenommen am 28.2.1972
und in polizeilichen Gewahrsam bis zum 29. 2. 1972 -

wird angeklagt,

in Würzburg

am 28. Februar 1972

gemeinschaftlich mit seinen Brüdern Willi und Dieter
Holzhausen

fremde bewegliche Sachen in rechtswidriger Zueignungs-
absicht weggenommen zu haben,
wobei sie eine Sache stahlen, die durch eine Schutz-
vorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert war.

A 16
P c Bl. 178 ff.

Den fernschriftlichen Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 - 382/40 - vom 21. Mai 1940 will der Angeklagte nicht entworfen haben. Er gibt an, dieser Erlaß müsse von einer höheren Stelle, wahrscheinlich sogar von der Adjutantur des RFSS herausgegeben worden sein, nachdem die ersten "Sonderbehandlungsanträge" dort vorgelegen hätten und Himmler sich entschlossen habe, die Entscheidung über diese Anträge von dem Ergebnis der rassischen Begutachtung der Betroffenen abhängig zu machen. Diese Einlassung dürfte jedoch als Schutzbefehlung zu werten sein. Aufgrund des Aktenzeichens des Erlasses ist zumindest der hinreichende Verdacht begründet, daß - ebenso wie das Erlaßwerk vom 8. März 1940 und verschiedene vom Angeklagten danach herausgegebene Erlaße - auch diese Weisung im Polenreferat des RSHA ausgearbeitet wurde.

A 20, A 21
P c Bl. 295

An die Erlaße des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 - 3382/40 - vom 10. Juli 1940, die die Überführung polnischer Kriegsgefangener in das Zivilarbeiterverhältnis regelten, will sich der Angeklagte nicht mehr erinnern können. Er trägt vor, er wolle nicht ausschließen, daß er an den Vorarbeiten für diese Erlaße beteiligt war; es sei aber auch möglich, daß sie erst entworfen wurden, nachdem er um den 1. Juli 1940 herum aus dem Polenreferat ausgeschieden sei.

P c Bl. 183ff.,
296

Der Angeklagte bestreitet, daß er an den Entwurfsarbeiten für die Erlaße des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 - 3382/40 - vom 3. September 1940 beteiligt gewesen sei. Er räumt zwar ein, daß verschiedene Einzelfragen, die in diesen Erlassen geregelt worden sind, bereits erörtert wurden, als er das Polenreferat noch geleitet habe, die Entscheidungen über diese Fragen, insbesondere

bei nicht feststellbaren Firmen" einen Kassettenrecorder
Marke BAF, einen Wecker Krups, einen Wecker Siemens
und zwei Batterien sowie bei der Firma Adolphs
in Berlin 52, Kurt-Schumacher-Damm 2 diverse Parfumerie-
artikel im Gesamtwert von 121,50 DM. 11.11.1965

Vergehen, strafbar nach den §§ 242, 47 StGB, den §§ 19, 3 JGG.

Bi. 33-35 I. Angaben der Angeklagten
Beweismittel: Erinnerungen, die Tatsachen, die sollte nicht aus-
schütteln, darf er in den Vorarbeiten für die drei-
schennter, dass er es sehr auch möglich, das
heisse befreit will, so sei sehr auch möglich, das

an die Adresse des Reichsministers SS und Chefs der
Reichssicherheit - Zeuge II 5552/40 - vom
10. Juli 1940, die die Überführung polnischer
Bevölkerung Polen - 1. Angaben der aufgebrachten

Bl.21 Ralf F u l g e,
Berlin 21, Lehrter Straße 74,
W a n d e r b e d e t w u r d e .

III. Gutachten über die Blutalkoholbestimmung

„Begleitender“ dagegen ist die Begriffswelt von

Es wird beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten - Einzelrichter - zuzulassen.

“Наша книга о том, как жить в мире, — это книга о том, как жить в мире с самим собой, — это книга о том, как жить в мире с Богом, — это книга о том, как жить в мире с людьми.”

Die am 27. Februar 1945 in der Reichshauptstadt Berlin verhandelten Vertreter der Deutschen Partei und der Deutschen Nationalen Front erklärten in einer gemeinsamen Erklärung, die am 28. Februar 1945 in Berlin unterzeichnet wurde, die Gründung einer provisorischen Regierung der Deutschen Nationalen Front. Diese Regierung ist die einzige Regierung, die die gesetzliche Rechtsgewalt in Deutschland ausübt.

über die Behandlung der Ukrainer, seien aber erst später getroffen worden. Beweismittel, mit denen diese Einlassung widerlegt werden kann, liegen nicht vor.

P c Bl. 92, 95f., Den Vorwurf, als Leiter des Referats IV D (ausl. Arb.)
117 = alle in der Zeit von April 1941 bis Sommer 1943 vom
Bl. XVIII/30, 33f., 64 Polenreferat des RSHA herausgegebenen weiteren Erlas-
P c Bl. 298 se über die "Sonderbehandlung" der polnischen Zivil-
arbeiter mitgezeichnet zu haben, weist der Angeschul-
digte zurück. Er gibt an, das Polenreferat habe ein
in sich abgeschlossenes Arbeitsgebiet ohne Berüh-
rungspunkte zu Fragen der Behandlung anderer Auslän-
dergruppen gehabt, so daß er sich in die Arbeit die-
ses Referats grundsätzlich nicht habe einzuschalten
brauchen; er wolle zwar nicht ausschließen, daß er
gelegentlich auch in Fragen der Behandlung polnischer
Zivilarbeiter beteiligt worden sei, dies sei aber im
Zusammenhang mit dem Erlass vom 5. Juli 1941, der ihm
überhaupt nicht mehr erinnerlich sei, mit Sicherheit
nicht geschehen.

Diese Angaben werden durch den Zeugen Dr. Deumling,
R 12 Bl. 31, 61f. = der das Referat IV D 2 von Sommer 1941 bis April 1943
Bl. XVIII/156, 193 leitete, im wesentlichen bestätigt. Er hat ausgesagt,
193f. daß die Zusammenarbeit zwischen den Referaten IV D 2
und IV D (ausl. Arb.) seinerzeit nicht so streng ge-
regelt gewesen sei, wie es nach der Amtschefverfügung
vom 2. August 1943 den Anschein habe; er oder ROI
Oppermann hätten den Angeschuldigten nur insoweit von
anstehenden Sachfragen verständigt, als sie dies für
erforderlich gehalten hätten, von neu herausgegebenen
Erlassen hätten sie ihm insbesondere dann, wenn sie
auf ausdrückliche Weisung Hitlers ergingen, erst
nachträglich Kenntnis gegeben. Demgegenüber hat je-
doch der Zeuge Thomsen, der das Polenreferat als
Nachfolger Dr. Deumlings bis Kriegsende führte, er-
klärt, daß alle in diesem Referat entworfenen Erlasse

C 3 Bl. 4 ff.

R 74 Bl. 92

65 JG 1026/72
Staatsanwaltschaft Berlin 21, den 30. November 1972
bei dem Landgericht Berlin
Fernturm: 35 01 11
An das
- Einzelrichter -
Amtsgericht Tegelarten
Jugendliche zu 3, Tegel
Anklareschreite
- Strafregulierung folgt -
BL. 11
1) Die Putzfrau Hildegarde Bertha Koschling
Geboren: 11. 1. 1911 in Berlin
Gebohren am 22. Januar 1939 in Berlin,
wohnt in Berlin 51, Lindauer Allee 7,
Deutschland, verheiratet,
nach eigenen Angaben einschlägig bestraft,
- Strafregulierung folgt -
BL. 12
2) Die Schneiderin Eva Martha Merle Tille
Geboren: 27. Februar 1936 in Berlin
Gebohren am 27. Februar 1936 in Berlin,
wohnt in Berlin 51, Altmühlstraße 23,
Deutschland, geschieden,
nach eigenen Angaben einschlägig bestraft,
- Strafregulierung folgt -
BL. 13
Verteidiger: Rechtsanwalt Rolf-E. Güncke,
Berlin 52, Ollenhauerstraße 136.

Über die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter dem Referat IV D (ausl. Arb.) zur Mitzeichnung zugeleitet worden seien, da es ja gerade die Aufgabe dieses Referats gewesen sei, die für die verschiedenen Gruppen ausländischer Arbeiter ergehenden Vorschriften aufeinander abzustimmen. Da diese Aussage vor allem den Zeitraum nach dem Ausscheiden des Angeschuldigten aus dem RSHA betrifft, kann aus ihr ein hinreichender Verdacht, daß der Angeschuldigte den Erlaß vom 5. Juli 1941 oder weitere Folgeerlasse des Polenreferats für das Vorgehen gegen polnische Zivilarbeiter mitgezeichnet hat, aber nicht hergeleitet werden.

P c Bl. 73 ff. = Der Angeklagte gibt zu, in Zusammenarbeit mit ROI Bl. XVII/201 ff. Oppermann das Erlasswerk vom 20. Februar 1942 entworfen und die Vorschriften auch in direkter Verhandlung mit anderen Obersten Reichsbehörden abgestimmt zu haben. In seiner abschließenden Vernehmung hat er auch nicht mehr bestritten, an der Herausgabe des im Zusammenhang mit diesem Erlasswerk stehenden Erlasses des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 c 1003/43 - vom 19. Januar 1942 beteiligt gewesen zu sein; auf die Darstellung S. 419 ff. des Sachstandsvermerks vom 15. Juli 1971 wird insoweit Bezug genommen. Unter anderem hat der Angeklagte zu den unter dem 20. Februar 1942 herausgegebenen Weisungen folgendes ausgesagt:

A 36

P c Bl. 304 f. Ihm sei nicht mehr in Erinnerung, weshalb seinerzeit nicht nur ein Erlass über die Behandlung der Ostarbeiter, sondern ein solcher für alle "Fremdarbeiter" aus dem Osten erstellt worden sei. Er wisse aber noch genau, daß er von seinen Vorgesetzten, deren ~~machte~~ und rassen-politische Konzeption ihm nunmehr bekannt gewesen sei, bereits fest Weisungen für den Inhalt der zu entwerfenden Vorschriften erhalten habe; die auf S. 418 des Sachstandsvermerks vom 15. Juli 1971 geäußerten Zweifel an seinen diesbezüglichen Angaben

Über die Befreiung der politischen Zwangsarbeiter des Reiches für 2 (ausl. und.) zur Kriegsbehandlung ausgeschafft worden, indem, da es ja gerade die Ausgabe dieser Instrukte geplant sei, die für die nachhinteren Gruppen unbedeutender Arbeitsergebnissen Vorschriften aufzugeben absichtl. In dieser Beilage vor allen dem Zeitraum nach den Ausschaffungen des Angeklagten, von dem Zeit betrifft, was vor ihr ein einschneidend Vertrag, daß der Angeklagte den Vertrag von 2. Juli nicht einer weiteren Folgezeit nach Bedenken derer die Vorgaben gegen politische Zwangsarbeiter mitgeteilt hat, aber nicht hergestellt werden.

R. e. Bl. 75 ff. - Der Angeklagte gäbe an, in Zusammenarbeit mit R. e. Bl. 106 ff. - Überblick des Ordinarien vom 20. Februar 1942 entworfen und die Vorschriften auch im direkten Verhandlung R. e. Bl. 302 ff. - zu und die Ausschaffungen mit anderen obersten Reichsbehörden abgestimmt zu haben. In keiner abschließenden Vernehmung hat er auch nicht mehr bestätigt, ob der Herausgabe des in

A. 37. A. 38. A. 39. - schließlich - zuverhandlung mit diesem Ordinarien stehenden Brüderen ~~des~~ ^{des} Feldmarschalls ~~des~~ ^{des} Generals der Fliegerei 30 und Chef des Deutschen Feldzugs ~~des~~ ^{des} Feldmarschalls der Heeresverhandlung ~~des~~ ^{des} 17. März 1942/43 - von 10. Januar 1942 beteiligt gewesen zu sein; auf die Darstellung S. 410 ff. des Sachverständigen vom 12. Juli 1971 wird insoweit Bezug genommen. Unter anderen hat der Angeklagte zu den unter den 20. Februar 1942 herausgegebenen

W. 16. - ^{5.11.} ^{Beobachtungen} folgendes ausgesagt:

R. e. Bl. 304 ff. - ^{5.11.} ^{Beobachtungen} Ich sei nicht sehr in Erinnerung, weshalb seinerzeit nicht nur ein Urteil über die Behandlung der Ostarbeiter, sondern ein Urteil für alle "Freiarbeiter" aus dem Osten erstellt worden sei. Er wisse aber noch genau, daß er von seinen Vorgesetzten, deren soziale und rassen-politische Konzeption ihm nun sehr bekannt gewesen sei, bereits fest Weisungen für den Inhalt der zu entwerfenden Vorschriften erhalten habe; die auf S. 410 des Sachverständigen vom 12. Juli 1971 geäußerten Zweifel an seinen diebehafteten Angaben

P c Bl. 305 f.

seien nicht gerechtfertigt. Insbesondere entsinne er sich mit absoluter Sicherheit, daß im Rahmen der Entwurfsarbeiten auch wiederholt Vorlagen an Himmller gemacht worden seien und daß dieser sowohl maschinen- als auch handgeschriebene Weisungen für die in den Erlaß aufzunehmenden Strafbestimmungen gegeben habe.

P c Bl. 310

Auf solche handschriftlichen Weisungen seien insbesondere die Passage "Die Sonderbehandlung erfolgt durch den Strang" und die Vorschrift, daß die Lager mit Stacheldraht zu umzäunen seien, zurückzuführen.

P c Bl. 306

Er selbst habe bei dem Zustandekommen des Erlaßwerkes nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Neben Himmller hätten Heydrich, Müller oder Dr. Weinmann alle wesentlichen Verhandlungen geführt und die Entscheidungen getroffen. Soweit er selbst an Besprechungen teilgenommen habe, sei er nur im Rahmen enger Weisungen tätig gewesen; er habe die Auffassung seiner Dienststelle vorgetragen und die Stellungnahmen der anderen Behörden entgegengenommen, um sie seinen Vorgesetzten zugänglich zu machen.

Diese Angaben des Angeklagten sind nicht zu widerlegen. Zwar besteht ein erheblicher Verdacht, daß der Angeklagte aufgrund eigener Initiative und einer weitergehenden Handlungsbefugnis einen erheblichen größeren Beitrag zum Zustandekommen des Erlaßwerkes vom 20. Februar 1942 geleistet hat, als er es heute wahrhaben will. Dieser Verdacht kann aber mangels ausreichender Beweismittel nicht mit hinreichender Sicherheit belegt werden.

P c Bl. 99 =
Bl. XVIII/39

P c Bl. 100 =
Bl. XVIII/40

P c Bl. 310 ff.

A 46, A 51

Der Angeklagte gibt auch zu, die vom Referat IVVD (ausl. Arb.) herausgegebenen Folgeerlasse über die Behandlung der Ostarbeiter, insbesondere die Bestimmungen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 293/42 (ausl. Arb.) - vom 27. Mai und 18. Juli 1942 entworfen und durch Verhandlungen vorbereitet zu haben. Er will jedoch auch

handlungen vorbereitet zu haben, der W 111 jedoch nach 27. Mai und 18. Juli 1962 entworen und durch vier- seien Polizei - S IV D 293/42 (ausl. abg.) - von

stetungen des Hochschultheaters bis und Chor der Deut- die Bezeichnung der Detarbeiter, insbesondere die Be- IV D (ausl. abg.) heraustragenden Polizeiabteilung der De- Der Angeklagte erbt auch zu, die von Reiterat

A 46, A 51

p. 6 Bl. 310 ff.
Bl. XAII/40
p. 6 Bl. 100 =
Bl. XAII/39
p. 6 Bl. 99 =

2) einer Dienststelle des Staates wider besseres

Wissen die Begehung einer Straftat vergetäuscht
Schreibt belegt nach

außerordentlicher Beweismittel nicht mit hinreichender

Wahrhaben W 111. Dieser Verdacht kann aber unmöglich

Der Angeklagte befand sich mit seinem VW B-VH 205

gegen 04.30 Uhr unter alkoholischer Beeinflussung

(Blutalkoholkonzentration zur Zeit der Blutentnahme
um 05.55 Uhr: 1,02 g/100) in Berlin 27 die Beatestraße,

Jörnstraße und bog nach rechts in die Friederikestraße

ein, wobei er mit einer Geschwindigkeit von ca. 100 km/h

fuhr, sowie beim Einbiegen nach links zunächst auf

die linke Fahrspur geriet

seitzen aufgezogen, 166 - 200

zum Beobachten aufzugeben können, um zu können folge-

Anschließend erschien der Angeklagte auf dem

Revier 300 und gab gegenüber dem POM Paulke an,

dass sein Pkw entwendet worden sei. Diese Angaben

wiederholte er auch am 12. September 1972 gegenüber

dem KHM Prüfer, obwohl er wusste, dass diese Angaben

nicht der Wahrheit entsprechen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen.

mit Sicherheit zu beobachten.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

Führen von Kraftfahrzeugen anzesehen.

Hiernach ist der Angeklagte als ungeeignet zum

insoweit nur im Rahmen enger Weisungen seiner Vorgesetzten gehandelt haben.

P c Bl. 108 =
Bl. XVIII/49 ff.
A 65

An der Herausgabe des Geheimerlasses des Reichssicherheitshauptamtes - IV D 5 B.Nr. 2846/42g - vom 29. Januar 1943, der die Behandlung und die Exekutionen jugendlicher Ostarbeiter regelte, will er jedoch nicht beteiligt gewesen sein. Da dieser Erlaß ein Aktenzeichen des sogenannten "Rußlandreferats" des RSHA trägt und konkrete Hinweise auf eine Mitwirkung des Referats IV D (ausl. Arb.) nicht vorliegen, ist diese Behauptung des Angeklagten nicht zu widerlegen.

P c Bl. 319 ff. Zu dem Merkblatt über die Grundsätze für die Behandlung der ausländischen Arbeiter" vom 15. April 1943 hat der Angeklagte ausgesagt:

Er könne sich nicht daran erinnern, jemals an einer Besprechung im Propagandaministerium teilgenommen zu haben. Er entsinne sich lediglich, daß er vom Amtschef Müller den Auftrag erhalten habe, an dem Entwurf eines Merkblattes mitzuarbeiten, für das bereits ein Vorentwurf des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda vorgelegen habe. An dieser Arbeit seien aber auch noch andere Stellen des RSHA, u.a. vermutlich das Amt III, beteiligt gewesen. Er könne heute nicht mehr sagen, mit welchen Angehörigen des Propagandaministeriums er damals verhandelt habe. Amtschef Müller habe ihm gegenüber als Arbeitsrichtlinie festgelegt, daß an dem bisherigen Inhalt der staatspolizeilichen Bestimmungen nichts geändert, ein Hinweis auf die Notwendigkeit einer ~~ordnungs~~ gemäßigen Behandlung der ausländischen Arbeiter und insbesondere der Ostarbeiter in das Merkblatt aber aufgenommen werden dürfe. Daß eine derartige Weisung von höherer Stelle tatsächlich vorgelegen habe, bestätige die vorliegende Aufzeichnung über die Sitzung des

C 17 Bl. 126

insoweit nur im Rahmen enger Weisungen seiner Vorgesetzten gehandelt haben.

P c Bl. 103 =
Bl. XVIII/49 ff.
A 65

An der Herausgabe des Geheimerlasses des Reichssicherheitshauptamtes - IV D 5 B. Nr. 2846/42g - vom 29. Januar 1943, der die Behandlung und die Exekutionen ~~der~~ regelte, will er jedoch nicht beteiligt ~~gewesen~~ sein. Da dieser Erlass ein Aktenzeichen ~~der~~ "Rußlandreferats" des RSHA trägt und konkrete Hinweise auf eine Mitwirkung des Referats IV D (ausl. Arb.) nicht vorliegen, ist ~~und der Verantwortung des damaligen Schadens~~ ~~den letzten Jahren bei manchem Beamten der Letztemgewalt~~ ~~Legungen einzusehen, ob nicht durch die Entwicklungen in~~ ~~Personalauswahl des Referats IV D~~ ~~die Behandlung~~ ~~im Zeitraum 15. April 1943~~ ~~in letzter Zeit mehreren Personenbeamten mangelnde Letztsitzung~~ ~~hat der~~ ~~Amtesgeheimnispräsidenten mitgeteilt hat~~ ~~Er könnte sich nicht daran erinnern~~ ~~Erst ebendiese Unzulänglichkeit~~ ~~in Propagandaministerium~~ ~~in Befreiung im~~ ~~Staatsanwaltschaft~~ ~~angesehen, Arbeit und Befreiung~~ ~~der Amtshabende~~ ~~haben. Er erinnerte sich lediglich~~ ~~an den Entschef Müller den Auftrag erinnerte~~ ~~an die negativen Auswirkungen des Dienstleistungszuges~~ ~~die Gründe für~~ ~~wurf eines Kerkblattes~~ ~~weiteren Anname des Personalauswahls~~ ~~die Volksauf~~ ~~ein Vorentwurf des Reichs~~ ~~Stellen~~ ~~hauptwirkte für~~ ~~An dieser~~ ~~beigefügten Sitzung der Staatsanwaltschaft~~ ~~ware es zu~~ ~~bei anderen Behördenwesen zu tun hat~~ ~~Stellen des RSHA,~~ ~~kannt. Sollte der Personalauswahl gesetzestellt haben, daß~~ ~~innerhalb des Konsulats~~ ~~angehörigen Angehörigen~~ ~~ist auch bei der Staatsanwaltschaft so bemessen, daß sie~~ ~~Arbeitsstellen~~ ~~als Arbeits-~~ ~~ort verfügbare Aufzässung~~ ~~zur weiteren~~ ~~auger gewöhnliche~~ ~~Probleme~~ ~~geändert~~ ~~bei der Staatsanwaltschaft~~ ~~erdnungsgemäß~~ ~~allerdings~~ ~~der breiter und ins-~~ ~~Allein die soziale~~ ~~weiter und ins-~~ ~~Knapp 6 Noten~~ ~~die Weisung von~~ ~~die endg. 15. die Note~~ ~~die Note "betrifft"~~ ~~höchstens 6 Noten~~ ~~die vorliegende Aufzeichnung über die Sitzung des~~

C 17 Bl. 126

4. Dezember 1972

9767 01 15 0

an den Generalstaatsanwalt und den Landesgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie an den Generalstaatsanwalt und den Landesgerichtshof des Landes Sachsen-Anhalt, sowie an den Generalstaatsanwalt und den Landesgerichtshof des Landes Sachsen sowie an den Generalstaatsanwalt und den Landesgerichtshof des Landes Thüringen und an den Generalstaatsanwalt und den Landesgerichtshof des Landes Brandenburg. An den Personalrat des Kammergerichts

Betrifft: Dienstleistungszeugnisse für die Justizassistenten z.A. Nöldge, Mumm, Pieper und Rosalski.

Bezug: Ihr Schreiben vom 23. November 1972

Gemäß § 66 Abs. 3 des PersVG teile ich Ihnen mit, daß ich Ihren Einwand nicht berücksichtigen kann.

Entscheidend für die dienstliche Beurteilung eines Beamten ist nach wie vor seine Leistung am Arbeitsplatz und nicht seine Selbsteinschätzung. Es kann daher nicht darauf ankommen, ob sich die Beurteilten in der Aussprache mit dem Personalrat für unbedenklich "ausreichend" gehalten haben.

Auf die sonstigen Bemerkungen, die der Personalrat bei dieser Gelegenheit machen zu müssen glaubte, möchte ich folgendes erwidern:

Zutreffend ist die Tatsache, daß die Mitarbeiter im Geschäftsbereich häufiger den Arbeitsplatz wechseln müssen als andere Bedienstete. Das liegt einmal an der Zahl der Fehlstellen im mittleren Dienst und zum anderen an der Tatsache, daß die Angehörigen dieser Beamtengruppe einen relativ hohen Krankenstand aufzuweisen haben (er betrug in den letzten 2 Jahren zwischen 7,7 und 10,5 %). Mit Sicherheit läßt sich sagen, daß der schlechte Gesundheitszustand weder auf Überarbeitung, noch auf das Alter zurückzuführen ist. Dennoch haben unter gleichen Bedingungen in den letzten beiden Jahren von 55 Dienstleistungszeugnissen für Justiz-

"Arbeitskreises zur Erörterung sicherheitspolizeilicher Fragen des Ausländereinsatzes" vom 15. April 1943, in der Ausführungen Kaltenbrunners erwähnt seien, nach denen entsprechend einem Befehl Himmlers das sicherheitspolizeiliche Moment bei der Behandlung der ausländischen Arbeiter den Vorrang habe und auch behalten müsse.

P c Bl. 323 ff. Zu dem Verdacht, an den Vorarbeiten für den Erlass des Reichssicherheitshauptamtes - III A 5 b Nr. 187 V/43 -176- 3 - vom 30. Juni 1943 beteiligt gewesen zu sein, hat der Angeklagte erklärt:

An den Schriftwechsel zwischen Amtschef Müller und SS-Obersturmbannführer Bender habe er keine konkrete Erinnerung mehr. Seiner heutigen Vorstellung nach müsse Müller die Vertreter des Reichsjustizministeriums zu der Arbeitskreissitzung vom 31. März 1943 eingeladen haben; denn in dem von ihm selbst versandten Einladungsschreiben sei das RJM als Empfänger nicht erwähnt worden und er habe sich auch gar nicht selbstständig an das RJM wenden dürfen. Lediglich die Themenstellung für die Arbeitskreissitzung müsse ihm mitgeteilt worden sein. Wie sich aus der Aufzeichnung

C 17 Bl. 122ff. des Referenten Schwarz vom Reichsnährstand ergebe, habe er - der Angeklagte - sich an der Auseinandersetzung zwischen Müller und MR Grau vom RJM nicht beteiligt. In welcher Form die in der Arbeitskreissitzung offengebliebenen Fragen zwischen dem RSHA und dem Reichsjustizministerium schließlich "geklärt" worden seien und wer dies getan habe, wisse er nicht. Seiner Ansicht nach müssen die entsprechenden Verhandlungen außerhalb des Amtes IV, wahrscheinlich von dem Gesetzgebungsreferat des RSHA, geführt worden sein; er sei jedenfalls nicht an ihnen beteiligt gewesen.

Gegen die Richtigkeit dieser Einlassungen bestehen erhebliche Bedenken, die Angaben sind jedoch mit den

b6/1

"Arbeitskreises zur Erörterung sicherheitspolizeilicher Fragen des Ausländerreinsetzes" vom 15. April 1943, in der Ausführungen Kaltenbrunners erwähnt seien, nach denen entsprechend einem Befehl Hitlers das sicherheitspolizeiliche Element bei der Behandlung der ausländischen Arbeiter den Vorrang habe und auch be-
halten müsse.

P c Bl. 323 ff. **B 1 u b m** **zu den Verdacht, an den Vorbereiten für den Erlass des Reichssicherheitschefsbesitzes - III A 5 b Nr. 187 v/43 - 176- 3 - vom 30. Juni 1943 beteiligt gewesen zu sein.** **Einzelheiten - zuzulassen.** **ist der Angeklagte erklärt:**
Vor dem Amtsgerichte Berlin

in der Anklage zwischen Anteckel Hitler und **SS-Brigadeführer** Doder habe er keine konkrete Erinnerung mehr. Seiner heutigen Vorstellung nach **würde Hitler die Vertreter des Reichsjustizministe-
riums zu der Arbeitskreissitzung vom 31. März 1943** **eingeladen haben; hier in den von ihm selbst verfas-
ten Einladungsschreiben sei das RJA als Empfänger** **nicht erwähnt worden und er habe sich auch gar nicht** **selbstständig an das RJA wenden dürfen. Lediglich die** **Thesenstellung für die Arbeitskreissitzung müsse ihm** **mitgeteilt werden** **sein. Wie sich aus der Aufzeichnung** **33 M 4406/71 Amtsgerichte Berlin** **ergibt**.

C 17 Bl. 122ff. **des Referenten Schwaiger-Gefechtsstand ergebe,** **habe er - der Angeklagte - sich an der Ausset-
zung zwischen Hitler und IR Grau vom RJA nicht** **gesetzlich abgesetzt. Infolgedessen die in der Arbeitskreis-
sitzung offensichtlichen Fragen zwischen dem RJA und** **dem Reichsjustizministerium schließlich "geklärt"** **werden** **seien und wer dies getan habe, wisse er nicht.**

zu den Befehlen des Reichsjustizministeriums Landesamt, **die entsprechenden Ver-
handlungen** **unterhalb des Rates IV, wahrscheinlich von** **dem Gesetzgebungsreferat des RJA, geführt werden** **sein; er sei jedenfalls nicht an ihnen beteiligt ge-**

2) Rechtesamwalt **1 Berlin 66, Müllerreiter. 52,**

Christians Land. 52, Müllerreiter. 52,

2) Rechtesamwalt **1 Berlin 66, Müllerreiter. 52,**

BL. 117

Gegen die Richtigkeit dieser Einlassungen berieben **erhebliche Bedenken, die Angaben sind jedoch mit den**

aaO S. 433

vorhandenen Beweismitteln nicht zu widerlegen. Trotz intensiver Bemühungen konnten weder dokumentarische Unterlagen noch Zeugenaussagen beschafft werden, die den in dem Sachstandsvermerk vom 15. Juli 1971 geäußerten Verdacht, daß der Angeklagte im Frühjahr 1943 den Bemühungen um eine Gleichstellung der Ostarbeiter mit der Masse der übrigen ausländischen Arbeiter aus eigenem Antrieb entgegenrat und an den Verhandlungen mit dem RJM aktiv beteiligt war, weiter erhärten können.

Hiernach ist der Angeklagte lediglich hinreichend verdächtig, durch die Vorbereitung und den Entwurf des Erlasswerkes vom 8. März 1940, der Folgeerlasse vom 21. Mai und 10. Juli 1940 sowie des Erlasswerkes vom 20. Februar 1942 und der Folgeerlasse vom 27. Mai und 18. Juli 1942 an der "Sonderbehandlung" der in der Eröffnungsverfügung und in dem Beschuß des Untersuchungsrichters vom 7. März 1972 genannten 317 Zivilarbeiter aus Polen und der Sowjetunion beteiligt gewesen zu sein.

Die auf Veranlassung der nationalsozialistischen Machthaber Hitler, Göring, Himmler, Heydrich, Kaltenbrunner und Müller vorbereiteten, angeordneten und durchgeföhrten "Sonderbehandlungen" waren rechtswidrig. Für die Exekution durch die Geheime Staatspolizei fehlte jede Rechtsgrundlage, sie verstießen gegen die geltenden Gesetze.

Auch nach den damaligen, während des Krieges in verschiedener Hinsicht verschärften Strafgesetzen durfte ein Mensch nur dann hingerichtet werden, wenn er eine durch ein Gesetz oder eine gesetzesgleiche Rechtsnorm mit Strafe bedrohte Handlung begangen hatte und deswegen von einem Gericht zum Tode verurteilt worden war. Dies galt gemäß § 4 RStGB und Ziffer XIV der

D 6 Bl. 51ff., 53

vgl. D 6 Bl. 52,
55

Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten (Polenstrafrechtsverordnung) vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I S. 757, 760) auch für die zum Arbeitseinsatz ins Reich geholten Zivilarbeiter aus Polen und der Sowjetunion. Die Exekutionen durch die Staatspolizei erfolgten teilweise wegen Handlungen, die - wie der einverständliche Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen - nach allgemeinem Recht überhaupt nicht mit Strafe oder - wie zum Beispiel Körperverletzung oder Diebstahl - nur mit Freiheitsstrafen bedroht waren und für die selbst die Polenstrafrechtsverordnung keine Todesstrafe vorsah, soweit man nicht die Generalklausel in Ziffer I der VO willkürlich weit auslegte. Die Betroffenen wurden nicht nach einem auf Todesstrafe lautenden gerichtlichen Urteil hingerichtet, sondern aufgrund von Verwaltungsanordnungen getötet, die in schriftlichen Verfahren getroffen worden waren und in denen den Betroffenen weder rechtliches Gehör noch eine sonstige Möglichkeit gewährt wurde, sich zu verteidigen. Die Exekutionsanordnungen ergingen nicht als Akte der Rechtssprechung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, sondern als präventiv-polizeiliche Weisungen, die grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Motive und die Schuld des Täters aus rasse- und machpolitischen Gründen gegeben wurden, um die nationalsozialistischen Machthaber beim "Neuaufbau des nationalsozialistischen Staates" und insbesondere bei der Unterdrückung der osteuropäischen Völker zu unterstützen.

Die materiellen gesetzlichen Bestimmungen und die gesetzlichen Verfahrensvorschriften sind für den Bereich der ausländischen Arbeitskräfte weder durch das Schreiben Görings vom 8. März 1940 noch durch die Erlasser des "Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei" rechtswirksam geändert oder außer Kraft gesetzt worden, weil diese keine Normen mit Gesetzeskraft darstellten.

amtlichen Eintragungen zur Person und die Anschrift des früheren Inhabers sowie seine Unterschrift waren durch mechanische Rasur gelöscht worden. Das Lichtbild war ausgewechselt und das auf dem Foto fehlende Stempel-
segmcht zeichnerisch ergänzt worden. Nach Angaben des Zeugen Leist ist der Angeklagte schon seit Jahren für die Firma Leist als Kraftfahrer tätig. Wie eine Auskunft des Kraftverkehrsamts ergeben hat, ist ihm jedoch niemals ein Führerschein ausgehändigt worden.

Der Angeklagte hat sich nicht zur Sache eingelassen. Er wird aber durch die angeführten Beweismittel überführt werden.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten - Schöffengericht zuzulassen.

Düngel

Erster Staatsanwalt

cd

RGB1. I S.887 =
D 2 Bl. 1

Das Schreiben Görings an die Obersten Reichsbehörden vom 8. März 1940 trägt das Aktenzeichen "V.P.4984/2", was darauf hindeutet, daß der Inhalt des Schreibens als eine Weisung im Bereich des Beauftragten für den Vierjahresplan gedacht war. In seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Vierjahresplan hätte Göring zwar aufgrund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft erlassen können. Das Schreiben vom 8. März 1940 ist aber weder unter Hinweis auf eine Rechtsgrundlage als Rechtsverordnung gekennzeichnet noch als solche im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden. Es stellt daher lediglich eine interne Verwaltungsanweisung dar, die die materielle Rechtslage nicht änderte.

B 74 Bl. 70

Himmler hatte als "Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei" keine Gesetzgebungsermächtigung. Das wird in einer Vorlage des Referats II A 2 des RSHA an Himmler vom 19. November 1942 besonders hervorgehoben. Aus dem Schreiben Görings vom 8. März 1940 konnte er keine gesetzgeberischen Befugnisse herleiten. Zwar heißt es in diesem Schreiben unter anderem, der RFSS werde die für die einwandfreie Lebensführung der Polen erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, dies war aber rechtlich bedeutungslos. Zum Übertragen der Befugnis, Rechtsverordnungen zu erlassen, hätte es einer Rechtsverordnung Görings bedurft. Darüber hinaus war Göring in der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 lediglich das Recht eingeräumt worden, selbst Rechtsverordnungen zu erlassen; den anderen Obersten Reichsbehörden konnte er zwar für den Bereich des Vierjahresplanes Weisungen erteilen, er war aber nicht berechtigt, seine Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen auf andere Behörden zu delegieren. Himmler war daher schon aus formellen Gründen weder berechtigt, die aus den osteuropäischen Gebieten

weder berrechtfertigt, die aus den österreichischen Gebieten
 ren. Hinterher war daher schon das 10.11.1972 Gründen
 StA Weber das Verfahren 1 P Kls 5/72 und
 diejenigen Presse Sachen, deren Bearbeitung
 er sich vorbehält,

EStA Böhmann die ihm übertragenen Sondersachen,
 Dez. 2 P die Endziffern 3-6 sowie
 die Dez. 3 P (K) und 4 P (Aufh.) - jeweils
 als 2. Sachbearbeiter -,

StA Müller die ihm übertragenen Sondersachen,
 die Fluchthelfersachen (als 1. Sachbearbeiter)
 sowie Dez. 2 P Endziffern 7-0 ,

EStA Prutz die ihm übertragenen Sondersachen sowie
 die Dez. 3 P (K) und 4 P (Aufh.) - jeweils
 als 1. Sachbearbeiter - .

2) StA Stief von der StA bei dem Kammergericht bearbeitet im
 Abordnungsverhältnis folgende 3 Verfahren gegen Angehörige
 bzw. Begünstiger der Baader-Meinhof-Bande:

1) 1 P Js 318/72 gegen von dem Kneisebeck

2) 2 P Js 397/72 gegen Hans-Jürgen Otto

3) 2 P Js 160/72 gegen Jürgen Reinirkens

4) 2 P Js 156/72 gegen Dorothea Ridder

5) 2 P Js 393/72 gegen Lorenz Wilkens

6) 2 P Js 330/72 gegen Bernhard Wolff

7) 2 P Js 316/72 gegen Renate Wolff

8) 1 P Js 417/72 gegen Brigitte Mohnhaupt (Haftsache).

Die übrigen Verfahren gegen Angehörige oder Begünstiger der
 Baader-Meinhof-Bande werden mit Ausnahme der Verfahren gegen
 Katharina Hammerschmidt (1 P Js 743/71) und gegen Angela
 Lutter (2 P Js 404/72), die EStA Böhmann weiterführt, von
 dem Unterzeichneten bearbeitet, der jedoch andere Dezernenten
 mit der weiteren Bearbeitung beauftragen kann.

3) Im Dezember 1972 sind abwesend (Urlaub):

a) StA Müller noch bis zum 3.12.1972
 b) StA Löffler vom 15.12. bis 29.12.1972
 c) EStA Thiele ab 27.12.1972 bis 3.1.1973
 d) StA Priestoph vom 13. bis 20.12.1972
 e) der Unterzeichnete ab 27.12. bis 5.1.1973.

49
Abteilungsleiter I

VfG.

1) a) Die Herren OStA Severin und StA Weber nehmen die Hauptverhandlung gegen Asdonk u.a. als Sitzungsvertreter wahr. Während der Dauer der Hauptverhandlung sind beide von ihrer sonstigen Tätigkeit entbunden. Da die Stammdezernate von Herrn StA Weber und des Unterzeichneten, der anstelle von Herrn OStA Severin z.Zt. die Geschäfte des AL I wahrzunehmen hat, für die Dauer der Hauptverhandlung von anderen Dezernenten zu bearbeiten sind, werden die Stammdezernate neu aufgeteilt.

b) Als Stammdezernat bearbeiten:

EStA Nagel

- neben den Geschäften des AL I -
die ihm übertragenen Sondersachen,

EStA Bensen

die Rechtsanwaltssachen,
die Kreatensachen (allein),
die ihm übertragenen Sondersachen,
die Hochschulsachen (als 1. Sachbearbeiter)
sowie Dez. 1 P Endziffern 1, 2 + 3,

StA Priestoph

die ihm übertragenen Sondersachen,
die Kroatensachen und
die Hochschulsachen (jeweils als 2. Sach-
bearbeiter),
das Dez. 3 P (alt),
Dez. 1 P Endziffern 3-6 sowie
Dez. 2 P Endziffern 1 + 2,

EStA Thiele

die ihm übertragenen Sondersachen
sowie die Brand- und Sprengstoffsachen
(als 1. Sachbearbeiter),

StA Löffler

die ihm übertragenen Sondersachen,
die Brand- und Sprengstoffsachen (als 2. Sach-
bearbeiter),
die Fluchthelfersachen (als 2. Sachbearbeiter)
sowie die früher von Herrn StA Weber bear-
beiteten Sondersachen (mit Ausnahme der
Pressesachen),

StA Heinzelmann

die ihm übertragenen Sondersachen,
die Pressesachen (mit Ausnahme der Sachen,
die sich Herr StA Weber zur Bearbeitung
vorbehält) sowie
Dez. 1 P Endziffern 7, 9 + 0,

stammenden ausländischen Arbeitskräfte, die strafbare Handlungen begangen hatten, aus dem Zuständigkeitsbereich der Justizbehörden herauszunehmen und ihre Taten anderweit zu "ahnden", noch konnte er rechtswirksam bestimmen, daß neben den bisher zulässigen präventiv-polizeilichen Zwangsmitteln die "Sonderbehandlung" anzuwenden sei, um "Gefahren abzuwenden".

Die staatspolizeilichen Erlassse und die Exekutionen waren auch nicht deshalb rechtmäßig, weil sie letztlich auf "Befehle" Hitlers zurückgingen. Zwar wurde damals das Schlagwort geprägt, der "Wille des Führers" sei "Gesetz", hierbei handelte es sich aber nur um eine politische Wunschvorstellung der Nationalsozialisten ohne juristische Bedeutung. Nach dem auch damals geltenden Staats- und Verwaltungsrecht hatte der "Führerwille" erst und nur dann gesetzliche Wirkung, wenn er in Form einer ordentlichen Rechtsnorm geäusserst und bekannt gemacht worden war, nicht aber schon dann, wenn Hitler nur intern geäußert hatte, wie er sich irgend eine Regelung oder irgend ein Vorgehen wünsche. Daß diese Rechtsauffassung auch im Reichssicherheitshauptamt vertreten wurde, ergibt sich ebenfalls aus der Vorlage des Referats II A 2 vom 19. November 1942.

B 74 Bl.69,70

Im übrigen hätte der "Wille des Führers" die "Sonderbehandlung" der Zivilarbeiter aus den osteuropäischen Ländern auch dann nicht rechtfertigen können, wenn er tatsächlich in Form einer Rechtsnorm geäußert worden wäre. Auch die Anordnungen höchster staatlicher Stellen haben nämlich dann keine rechtssetzende Kraft und keine bindende Wirkung, wenn sie in ihrem Inhalt gegen Grundsätze verstößen, die bei allen zivilisierten Völkern zum unantastbaren und keine Ausnahmen zulassenden Kernbereich des Rechts gehören. Der Bundesgerichtshof hat dazu ausgeführt:

rechtschad hat dazu ausgeschafft;
sonden Kenntniserleicht des Rechtes Geöffnet. Der Bundesge-
4) Abschrift dieses Verfünguverhalten mit der Bitte um
Kenntnisnahme; ^{zurückzulehren} ^{zurückzulehren}
gen Grundstüze vertrögen, wenn sie in ihrer Inhalt Ge-
köthe bildende Prüfung, wenn sie in ihrer Inhalt Ge-
Jen haben natürlich dann kein ^{a)} Herrn Chef ^{b)} Herrn Gruppenleiter ^{c)} der Unterzeichneter ^{d)} jeder Dezernent der Abteilung ^{e)} Wachtmeisterei ^{f)} Geschäftsstelle 1 P ^{g)} Geschäftsstelle 2 P
Im Übrigen hätte der ¹⁹⁷⁰ ¹⁹⁷⁰ die „Sonder-
h) Geschäftsstelle 3 P (K)

19. November 1970
falls aus der Vorlage des Referats II A 2 vom
Sicherheitschauptamt vertreten wurde, ergibt sich eben
wunsche. Das diese Rechtesausübung auch im Rechte-
dam, wenn Hitler nur innerm Gedanken hatte, wie er
sich und bekannt Gemacht werden war, nicht aber schon
sich er in Form einer ordentlichen Rechtesnomi-
(Nagel) „Wille“ erst und nur dann Gesetzliche Wirkung.
Erster Staatsanwalt
Lieden Staats- und Verwaltungsrecht hatte der
eine politische Unschuldsteilung der Nationalsozia-
ten „Gesetz“, hierbei handelte es sich aber nur um
damals das Schlagwort geprägt, der „Wille des Führer-
lich aus „Rechthe“ Hitler zurückging. Nach dem auch da-
litten ohne Juristische Bedeutung. Nach dem auch da-
Die staatapolitischen Erlass und die Exekutionen
wegen auch nicht deshalb rechtmäßige, weil sie letzte-
lich aus „Rechthe“ Hitler zurückgingen. Zwar wurde
damals das Schlagwort geprägt, der „Wille des Führer-
sich bestimmen, daß neben den bisher zulässigen pra-
ten anderweit zu „finden“, noch konnte er rechtswirk-
lich der Justizbehörden herauzunehmen und ihm ge-
Handlungen begegnet hatten, aus dem Zuständigkeitsbe-
stimmenden ausländischen Arbeitsmarktte, die strafbar

Verordnung über die Abwesenheitsverteilung

Zu a) verbleibt es bei der im Geschäftsverteilungsplan vom 30.10.1972 getroffenen Vertretungsregelung;

und sollte im übrigen bearbeiten während der Dauer der Abwesenheit:

Zu b) StA Müller

die Herrn StA Löffler übertragenen sowie die früher von Herrn StA Weber bearbeiteten Sondersachen (mit Ausnahme der Pressesachen) und die Fluchthelfersachen (allein),

EStA Thiele

die Brand- und Sprengstoffssachen (allein) bis zum 22.12.1972;

zu c) EStA Böhmann

- ab 23.12. bis 31.12.1972 -

StA Löffler

die Brand- und Sprengstoffssachen (allein)

StA Heinzelmann

- vom 1. bis 3.1.1973 -

die Brand- und Sprengstoffssachen (allein) die Herrn EStA Thiele übertragenen Sprengstoffssachen;

zu d) EStA Bensen

die Hochschulsachen (allein),

EStA Böhmann

die Herrn StA Priestoph übertragenen Sondersachen und das Dez. 3 P (alt),

StA Müller

Dez. 1 P Endziffern 3-6 und

StA Heinzelmann

Dez. 1 P Endziffer 3 sowie Dez. 2 P Endziffern 1 + 2;

zu e) OStA Severin

die Geschäfte des AL I und die Zeichnung oder Mitzeichnung aller abschließenden Verfügungen und Anklagen,

- vom 27.-29.12.72 und -

EStA Bensen unter Entbindung seines Stammdezernats, das für diese Zeit - 2.-5.1.73 - bearbeitet wird von:

EStA Bensen

die Hochschulsachen und

- vom 2- 5.1.1973-

die Kroatensachen (allein),

StA Müller

die Herrn EStA Bensen übertragenen Sondersachen,

EStA Böhmann

die Rechtsanwaltssachen,

StA Löffler

Dez. 1 P Endziffer 1 und

StA Heinzelmann

Dez. 1 P Endziffer 2.

D 16 S. 4 ff.

vgl. auch

BGH 2, 173 (177)

BGH 2, 234 (236ff.)

BGH 2, 333 (334)

"... die Freiheit eines Staates, für seinen Bereich darüber zu bestimmen, was Recht und was Unrecht sein solle, möge noch soweit bemessen werden, sie ist doch nicht unbeschränkt. Im Bewußtsein aller zivilisierten Völker besteht bei allen Unterschieden, die die nationalen Rechtsordnungen im einzelnen aufweisen, ein gewisser Kernbereich des Rechts, der nach der allgemeinen Rechtsüberzeugung von keinem Gesetz und keiner obrigkeitlichen Maßnahme verletzt werden darf. Er umfaßt bestimmte als unantastbar angesehene Grundsätze des menschlichen Verhaltens, die sich bei allen Kulturvölkern auf dem Boden übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen im Laufe der Zeit herausgebildet haben und die als rechtlich verbindlich gelten, gleichgültig, ob einzelne Vorschriften nationaler Rechtsordnungen zu gestatten schienen, sie zu mißachten. Wo die Grenze zu ziehen ist zwischen dem Bereich, in dem der Staat darüber befinden darf, was Recht und Unrecht sein soll, und jenem anderen Bereich, in dem auch der Staat mit seinen Maßnahmen Bindungen und Beschränkungen unterliegt, ergab sich auch für die Zeit von 1933 bis 1945 aus dem Grundgedanken der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit, wie er im Bewußtsein der Allgemeinheit lebt. Mit ihm ist der Gedanke der Gleichheit untrennbar verbunden. Anordnungen, die die Gerechtigkeit nicht einmal anstrebten, den Gedanken der Gleichheit bewußt verleugneten und die allen Kulturvölkern gemeinsamen Rechtsüberzeugungen, die sich auf den Wert und die Würde der menschlichen Persönlichkeit beziehen, deutlich mißachteten, schufen also kein Recht, und ein ihnen entsprechendes Verhalten blieb Unrecht.

... jener unantastbare Kernbereich des Rechts war auch der Willkür Hitlers entzogen und keine noch so weitgehende Ermächtigung, gleichgültig welchen Inhalt sie hatte und auf welcher Grundlage sie erging, konnte ihn von der Verpflichtung entbinden, die Rechtsgebote zu beachten, die zu jenem Bereich gehören. Griff er ... willkürlich in diesen Bereich ein, so ging auch seiner Willenskundgebung jede rechtssetzende Kraft ab."

Zu den verbindlichen Rechtsnormen, deren Geltung durch staatliche Anordnungen nicht wirksam aufgehoben werden kann, gehört auch der Grundsatz,

BGHSt 2, 333(334)

vgl. auch

BGH 2, 173 (175)

"daß einem Menschen, selbst wenn er ein tödeswürdiges Verbrechen begangen hat, dieses Leben nur in Vollziehung eines auf Todesstrafe lautenden Urteils genommen werden darf, nachdem ein Verfahren vorausgegangen ist, in dem ihm das rechtliche Gehör gewahrt war und das den Nachweis der Schuld erbracht hat."

§ 16 S. 4 ff.

761, 806

762, 772 (171)

762, 784 (172, 1)

762, 795 (174)

... die Freiheit eines Staates, für seinen Bereich darüber zu bestimmen, was Recht und was Unrecht sein soll, mögt auch sonst voneinem Theorem, das doch nicht unbeschreitbar. In Deutschland aller Nationalsozialistischen Völker bestand bei allen Unterschieden, die die nationalen Rechtsordnungen im einzelnen aufwiesen, ein gewisser Kernbereich des Rechts, der nach der allgemeinen Rechtstheorie eine hohe Rechte und keiner strafrechtlichen Haftbarkeit verliebt werden darf. Er umfaßt bestimte als unbestreitbar anerkannte Grundsätze des menschlichen Verhaltens, die sich bei allen Kulturvölkern auf dem Boden Übereinstimmung sittlicher Grundsatznormen in Länge der Zeit herausgebildet haben und die als rechtlich verbindlich gelten, gleichgültig, ob einzelne Verhülfen nationaler Rechtsordnungen zu gestatten schienen, sie zu missachten. Wo die Grenze zu stehen ist zwischen dem Bereich, in dem der Staat darüber befinden darf, was Recht und Unrecht sein soll, und jenen anderen Bereich, in dem auch der Staat mit seinen Rechtssätzen Bindungen und Beschränkungen unterliegt, ergab sich auch für die Zeit von 1933 bis 1945 aus dem Grundsdenken der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit, wie er im Bewußtsein der Allgemeinheit lebt. Mit ihm ist der Gedanke der Gleichheit untrennbar verbunden. Anerkennungen, die die Gerechtigkeit nicht einmal anstreben, den Gedanken der Gleichheit bewußt verleugneten und die allen Kulturvölkern gemeinsamen Rechtsnormen, die sich auf den Wert und die Würde menschlichen Persönlichkeit beziehen, deutlich widerstießen, schufen also kein Recht, und ein ihrer entsprechendes Verhalten blieb Unrecht.

BRSTER STADTSAUWELT

Mag 1

... jener unbestreitbare Kernbereich des Rechts war auch der Willkür Hitlers entzogen und keine noch so weitgehende Erleichterung, gleichgültig welchen Inhalts sie hatte und auf welcher Grundlage sie erging, konnte ihn von der Verpflichtung entbinden, die Rechtsgesetze zu beachten, die zu jenem Bereich gehören. Galt er ... willkürlich in diesen Be- reichen, so ging auch seiner Willkürsmaßigung jede rechtesetzende Kraft ab."

* Große Strafzulassungen - einzulassen *

Bei den verbindlichen Rechtsnormen, deren Geltung durch beständige Anordnungen nicht wirksam aufgehoben werden kann, gehört auch der Grundsatz,

BRIST 2, 333 (34)

761, 806

BR 2, 173 (175)

"daß einen Menschen, selbst wenn er ein bedecktes Verbrechen begegnet, das mit Todesstrafe bedroht ist, in Verleihung eines auf Todesstrafe lautenden Urteils entzogen werden darf, nachdem ein Verfahren verurteilt worden ist, in dem ihm das rechtliche Ge- hör gewahrt war und das den Nachweis der Schuld erbracht hat."

Die "Sonderbehandlung" der polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeiter verstieß gegen diese Grundnormen des Rechts.

P c Bl. 340, 345

Auch der Angeklagte war sich - wie er nunmehr selbst einräumt - schon damals bewußt, daß die auf Veranlassung der nationalsozialistischen Machthaber durch die Geheime Staatspolizei durchgeführten Exekutionen rechtswidrig waren.

Die "Sonderbehandlung" polnischer und sowjetrussischer Zivilarbeiter war Teil und Folge der allgemeinen nationalsozialistischen Osteuropa-Politik. Deren Urheber und maßgebliche Vollstrecker waren Hitler, Göring, Himmler, Heydrich, Kaltenbrunner und Müller. Diese müssen - unabhängig von dem Maß ihrer Mitwirkung an den Runderlassen über die Behandlung der Zivilarbeiter aus den osteuropäischen Gebieten und an den gegen die Polen und Russen getroffenen Einzelentscheidungen - als hauptverantwortliche Täter der rechtswidrigen Exekutionen angesehen werden. Ihre Handlungen erfüllen den Tatbestand des Mordes gemäß § 211 StGB alter und neuer Fassung. Sie handelten sowohl mit Überlegung als auch aus niedrigen Beweggründen, denn sie veranlaßten die Tötung der polnischen und sowjetischen Zivilarbeiter im Wege der "Sonderbehandlung" deshalb, weil sie sie als "rassische minderwertige Untermenschen" ansahen, die in ihrem Machtbereich lebten, die sie ohne jede Rücksichtnahme behandeln und denen sie diejenigen rechtlichen Sicherungen versagen konnten, die nach der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung der zivilisierten Völker auch demjenigen gebühren, der eine strafbare Handlung begangen hat oder gar einer solchen nur verdächtig ist.

P c Bl. 347

Der Angeklagte gibt zu, daß er zumindest ab November/Dezember 1941 die rasse- und machtpolitischen Motive der nationalsozialistischen Machthaber

November/Dezember 1941 die rasse- und mächtigste ab
schen Lotte der nationalsozialistischen [echthaber

Der Angeklagte gibt zu, daß er zumindest ab

hat oder einer solchen nur Verdachtige ist.

Zeugen fest und drehten sie um, wobei der

Angeschuldigte Joachim die Armbanduhr vom

Handgelenk des Zeugen riß und einsteckte,

während einer der anderen Angeklagten ver-

suchte, einen Ring vom Finger des Zeugen zu

reißt Lebten, die sie ohne jede Nachsichtnahme beha-

ziehen.

Wertige Unternehmens" ansahen, die in ihrem Geschäft-

Zu 2) Kurze Zeit später näherten sich die Angeklagten

Joachim und Boese aufgrund eines ge-

meinsamen Tatplanes dem Pkw des Zeugen Rusch-

meyer, der sich in seinem Wagen auf dem Park-

platz des Kaufhauses Brenninkmeyer in Steglitz

so- befand. Sie rissen die Fahrertür auf, zogen den

Zeugen aus dem Fahrzeug und warfen ihn auf den

Boden. Einer der Angeklagten hielt den

Zeugen auf dem Boden fest und drohte ihn umzu-

bringen, wenn er nicht seine Papiere herausgabe,

während der andere Angeklagte die Taschen

des Zeugen durchwühlte und aus der linken Hosentasche einen 50,-DM-Schein und zwei 5,-DM-

Stücke nahm und einsteckte.

Urheber und einsteckte.

nen nationalsozialistischen Gestapo-Politik. Deren

Verbrechen und Vergehen, strafbar gemäß §§

223, 223a, 232, 249,

250 Abs. 1 Nr. 3, 316a,

42m, 42n, 47, 73, 74 StGB;

§§ 1, 3, 105 ff. JGG.

durch die Geheime Staatspolizei durch Geheimbeamten beklei-

deten Beweismittel

Verantwaltung der nationalsozialistischen [echthaber

I. Angaben der Angeklagten

Setzung der Strafe - Schon damals bewußt, daß die auf

Bl. 23, 29 a) Joachim,

Bl. 20-21, 30 b) Boese,

Bl. 86, 100 c) Müller,

Bl. 77 d) Schäberg,

Bl. 107-108 e) Köhler,

Bl. 131, 137 f) Kobbert.

II. Zeugen:

Bl. 1, 3

1. Klaus Rudolph,
1 Berlin 31 (Wilmersdorf),
Damaschkestr. 7,

Bl. 10, 11

2. Heiner Ruschmeyer,
1 Berlin 41 (Steglitz),
Brentanostr. 52.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Am Abend des 15. Mai 1972 trafen die Angeklagten zufällig in dem Lokal "Zum Lauenburger" in Berlin 41, Bismarck/Ecke Horst-Kohl-Straße zusammen. Es wurde beschlossen, noch etwas spazieren zu fahren. Joachim und Boese fuhren in dem Pkw B-NK 430, der dem Angeklagten Joachim gehörte. Joachim führte den Pkw, obwohl er keinen Führerschein besitzt und nach eigenen Angaben vorher etwa 10 Glas Bier und 10 Schnäpse getrunken hatte. Außerdem war der Pkw nicht pflichtversichert. Die von Joachim insoweit begangenen Straftaten wurden gemäß § 154 StPO im Hinblick auf seine folgenden, zur Anklage gebrachten Straftaten vorläufig eingestellt.

Die Angeklagten Müller, Müncheberg, Köhler und Kobbert bestiegen den Pkw B-PD 761, der dem Angeklagten Müller gehört und den dieser auch führte. Auf dem Beifahrersitz saß der Angeklagte Müncheberg, während Köhler und Kobbert auf dem Rücksitz Platz nahmen.

Nachdem die Angeklagten zunächst zum S-Bahnhof Bl. 108 Halensee gefahren waren, wo Joachim ausgestiegen war und mit einem Rauschgifthändler verhandelt hatte, verfolgten sie kurz darauf den Pkw des Zeugen Rudolph von der Kreuzung Olivaer Platz/Leibnizstraße bis zur Kreuzung Uhland/Pariser Straße. Auf dieser Strecke, die über die Lützenburgerstraße, Pfälzburgerstraße und Pariser Straße führte, belästigten die Angeklagten den

Bl. 3

kannte. Darüber hinaus ist - wie bereits ausgeführt - aufgrund der vorliegenden Unterlagen der hinreichende Verdacht gegeben, daß der Angeklagte auch schon bei den Vorarbeiten für das Erlaßwerk vom 8. März 1940 über den wahren Grund für das Vorgehen gegen die polnischen Arbeitskräfte unterrichtet war.

Die vorhandenen Beweismittel reichen jedoch nicht zum Nachweis aus, daß der Angeklagte sich die niedrigen Beweggründe der nationalsozialistischen Machthaber zu eigen gemacht hat und selbst aus den gleichen oder ähnlichen Motiven heraus tätig geworden ist. Zwar besteht - wie auf S. 438 ff. des Sachstandsvermerks vom 15. Juli 1971 dargelegt - ein erheblicher Verdacht, daß der Angeklagte die niedrigen Beweggründe der Haupttäter gebilligt oder zumindest kritiklos übernommen hat, die zwischenzeitlich geführten weiteren Ermittlungen konnten diesen Verdacht aber nicht erhärten.

Der Angeklagte hat in seiner abschließenden Vernehmung zum subjektiven Tatbestand etwa folgendes ausgesagt:

P c Bl. 348 f.

B 37 Bl. 54, 56
P c Bl. 308

Er habe die anmaßenden macht- und rassepolitischen Gedankengänge der nationalsozialistischen Machthaber weder geteilt noch gebilligt, eine diskriminierende Unterbewertung anderer Völker und Rassen sei ihm fremd. Er habe sich deshalb stets für eine angemessene und nicht "überspannt schroffe" Behandlung insbesondere der Ostarbeiter eingesetzt. Dies werde u.a. durch das Schreiben der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz beim Beauftragten für den Vierjahresplan an den Reichsführer SS vom 27. Januar 1942 bestätigt. Er habe den Ostarbeitern wohlgesonnen gegenübergestanden und deshalb versucht, sowohl dienstlich als auch privat Erkenntnisse über ihr Wesen und ihre Mentalität zu sammeln. So habe er u.a. auch den OKW-Rat

Abschrift

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin

Berlin 21, den 1. Dezember 1972
Turnstraße 91

1 Ju Js 1150/72

Fernruf: 35 01 11

Heranwachsender

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Jugendrichter -

Anklageschrift

Bl.2 Der Arbeiter Eduard Arendt,
geboren am 16. Oktober 1953 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 52, Scharnweberstraße 36 a,
Deutscher, ledig, nach eigenen Angaben nicht bestraft,
- Strafregisterauszug wird nachgereicht -

Bl.2R gesetzl. Vertreter: Eltern Heribert und Hedwig Arendt,
Berlin 52, Scharnweberstraße 36 a,
wurde am 1. September 1972 in Berlin 52, Scharnweberstraße 36 a,
als Angeklagter - ein erheblicher Verdacht,
dass der Angeklagte die Mieterin Hedwig Arendt vom
Anfang September 1972 an in der Wohnung herabsetzen, sie zu
einem Bevölkerungsraum der DDR zu stehlen, die Mieterin herab-
setzen, sie zu einer anderen Wohnung zu bringen, um sie zur Täuschung im Rechtsverkehr unechte Urkunden her-
gestellt zu haben, zu verhindern, indem er

Bl.1, 3

die Zulassungsstempel an den entstempelten
Kennzeichenschildern seines Pkw. B-UZ 415
nachzeichnete, um das Fahrzeug unbeanstandet
auf dem Mieterparkplatz seines Wohnhauses
belassen zu können.

2

Vergehen, strafbar nach § 267 StGB,
§§ 1, 108 JGG.

Beweismittel: Geständnis.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen
und die Anklage zur Hauptverhandlung vor
dem Amtsgericht Tiergarten - Jugendrichter -
zuzulassen.

B a l k e

Staatsanwalt

Mk

vgl. C 19 Bl. 3-6 Dr. Andrussov als Sachkenner gebeten, ihm seine Erfahrungen über den richtigen Umgang mit Ostarbeitern zugänglich zu machen. Die gewonnenen Erkenntnisse habe er bei jeder sich bietenden Gelegenheit in die Erlasse einfließen lassen bzw. in Zusammenarbeit mit der DAF bei der Betreuung der Ostarbeiter in die Tat umgesetzt. Dies sei nicht geschehen, um nur - wie man ihm vorwerfe - "Übergriffe über die harten ungesetzlichen Maßnahmen hinaus" zu unterbinden, sondern um den Arbeitskräften trotz dieser Maßnahmen wenigstens ein möglichst erträgliches Leben zu verschaffen. Gewiß seien unter dem Aktenzeichen IV D (ausl. Arb.) und seiner Mitwirkung Vorlagen, Schreiben und Erlasse ergangen, die sich mit rassistischem Gedankengut befassten. Diese Ausarbeitungen seien aber nicht auf seine Initiative zurückzuführen, sondern auf die seiner Vorgesetzten (RFSS und CdS) und der ihnen unterstellten für Rassefragen zuständigen Stellen. Er habe diese Ausarbeitungen übernehmen müssen, weil sie zum Teil mit konventionell-sicherheitspolizeilichen Fragen in Verbindung standen oder Exekutivmaßnahmen beabsichtigt waren. Man könne deshalb auch nicht sagen, daß er einen "erheblichen Teil seiner Arbeitskraft auf die Durchsetzung der NS-Rassegesetze" verwendet habe, dies habe vielmehr nur einen verschwindenden Bruchteil seiner Tätigkeit ausgemacht. Nach seinem Ausscheiden aus dem RSHA seien allein deshalb keine Erlasse rassistischen Inhalts vom Referat IV D (ausl. Arb.) mehr herausgegeben worden, weil der bereits damals erkennbare Ausgang des Krieges nunmehr auch die Führungsspitze veranlaßt habe, den in dem Merkblatt vom 15. April 1943 herausgestellten Grundsätzen auch ihrerseits Rechnung zu tragen. Die rechtswidrigen Handlungen der nationalsozialistischen Machthaber habe er keineswegs gebilligt. Er sei aber als Angehöriger der von Himmler und Heydrich autoritär geleiteten Sicherheitspolizei an die Weisungen seiner Vorgesetzten und der höchsten Instanzen des Reiches

P c Bl. 350

P c Bl. 348

P c Bl. 351

P c Bl. 345 f.

Der Verteidiger widersprach der Verlesung der Aussagen in der ersten Instanz.

Nunmehr nahm der Verteidiger seinen Widerspruch zurück.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft widersprach erneut dem Beweisentrag der Verteidigung.

Der Beweisantrag wurde vom Verteidiger ergänzt und die Ergänzung wurde von ihm verlesen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft widersprach auch der Ergänzung des Beweisantrages.

Der Verteidiger hatte sich entfernt.

Nach Beratung:

b.u.v.

Der Beweisantrag des Verteidigers wird zurückgewiesen, da die darin behaupteten Tatsachen so behandelt werden können, als wären sie wahr.

Der Verteidiger war wieder anwesend."

pp.

Bl.169 "Auf ausdrückliches Befragen wurden keine weiteren Anträge gestellt.

Die Beweisaufnahme wurde im allseitigen Einverständnis geschlossen."

pp.

Kneisler

Oberstaatsanwalt

Begläubigt

Justisangestellte

P c Bl. 352

gebunden gewesen, wobei diese Gebundenheit durch die besonders herausgestellte Gehorsamspflicht gegenüber jedem Befehl schier unüberwindlich gewesen sei. Die in den von ihm zusammengestellten Erlassen enthaltenen rechtswidrigen Anordnungen beruhten weder auf seiner Initiative noch seien sie von ihm auch nur gebilligt worden. Sie seien nur deshalb in die Erlasse aufgenommen worden, weil detaillierte Weisungen, die die Führungsspitze des RSHA auch mit anderen Ministerien und Dienststellen abgestimmt gehabt habe, vorgelegen hätten. Wenn er tatsächlich mit den ihm im RSHA gestellten Aufgaben einverstanden gewesen wäre, würde er bis zum Kriegsende dort geblieben sein.

Gegen die Richtigkeit dieser Einlassungen bestehen zwar erhebliche Bedenken. Das vorhandene Beweismaterial reicht jedoch nicht aus, um die Behauptungen zwingend zu widerlegen. Die aufgefundenen Dokumente bestätigen, daß die staatspolizeilichen Erlasse über die Behandlung der ausländischen Arbeiter nicht nur auf Überlegungen im RSHA, sondern zumindest zum Teil auch auf Anordnungen und Wünsche Hitlers und anderer damals maßgebender Personen zurückgehen. Es kann praktisch für keine der gegen die Zivilarbeiter aus dem Osten angeordneten rechtswidrigen Maßnahmen bewiesen werden, daß sie auf eine Initiative des Angeklagten hin getroffen wurde. Der Angeklagte hat zwar die für die Behandlung der Zivilarbeiter aus dem Osten grundlegenden Erlasse entworfen. Aus den Verfahrensunterlagen ergibt sich aber, daß zumindest die Frage, wie die Betroffenen bei Fehlverhalten zu "bestrafen" waren, bereits entschieden war, bevor er den Auftrag zum Entwurf der Erlasse erhielt. Dies ergibt sich für das Erlasswerk vom 8. März 1940 aus der Aufzeichnung, die in der Sitzung vom 2. Februar 1940 im Reichsarbeitsministerium verteilt wurde. Für die Erlasse vom 20. Februar 1942 folgt dies aus dem Protokoll über die Sitzung vom 7. November 1941, in

B 5 Bl. 15 ff.

B 37 Bl. 27 ff.

Der Zeuge ist Tatzeuge. Der Zeuge hat den Unfall beobachtet und hat insbesondere gesehen, daß die Getötete gestanden hat. Er kann insbesondere sagen, daß der Angeklagte in unmittelbarer Nähe der Getöteten war, als sie wieder losging. Er entlastet mit seiner Aussage den Angeklagten. Das zeigt schon das Urteil, das sich mit der Aussage dieses Zeugen eingehend auseinandersetzt. Das Beweismittel ist auch erreichbar.

Der Zeuge war zum letzten Termin erschienen und es ist anzunehmen, daß er einer erneuten Ladung durchaus nachkommen würde.

Das Gericht ist verpflichtet, alles zu tun, um den Sachverhalt aufzuklären.

Dr. Wendland

Die Sitzungsniederschrift führt fort:

"Der Vertreter der Staatsanwaltschaft widersprach den Beweisantrag des Verteidigers. Der Nebenkämpfervertreter wurde gehört. Er beantragte die Aussage des Zeugen Garin als wahr zu unterstellen.

Nach Beratung:

Das Gericht stellt die Entscheidung über den Beweisantrag zurück."

30

"Zur Vorbereitung der Entscheidung über den vom Verteidiger gestellten Antrag sollen informatorisch verlesen werden:

Die deutsche Übersetzung der Aussagen des Zeugen Garin vor der nationalen Gendarmerie in Berlin vom 6. Januar 1971 Blatt 35 der Akten und der protokollierten Aussagen in der ersten Instanz Blatt 83 und 88 rück der Akten.

Begläubigte Abschrift

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin

Berlin 21, den 1. Dezember 1972
Turmstr. 91

1. Ne Ls 118/71

Fernruf: 35 01 11

Gegenekklärung

auf die Revisionsbegründung des Verteidigers,
Bl.101-183 Rechtsanwalt und Notar Dr. E n d l a n d ,
Bl.204-209 vom 10. Juli 1972 und die weitere Revisionsbegründung
vom 9. November 1972 in der Strafsache gegen
Christian B a h r wegen fahrlässiger Tötung.

Bl.181 u. 204/205 Zur Rüge der Verletzung der Vorschriften des
§ 244 Abs. 3 StPO enthält die Niederschrift über
Bl.163-169R die Hauptverhandlung vom 7. Juli 1972 folgende
Vermerke:

pp.

Bl.165R "Der Verteidiger stellte einen Beweisantrag,
der von ihm verlesen wurde und der als
Anlage 1 zum Protokoll genommen wurde."

Der Beweisantrag hat folgenden Wortlaut:

Bl.164/164R "In der Strafsache
Christian Bahr
501 - 6/72

stelle ich den Antrag, den Zeugen
Garin unbedingt zu hören.
Auf diesen Zeugen kann nicht verzichtet
werden.

A 69 Bl. 10

C 17 Bl. 117

der Göring den nunmehr "befohlenen" Beginn des Ostarbeitereinsatzes und die Grundsätze, nach denen die Russen behandelt werden sollten, bekanntgab, wobei noch zu beachten ist, daß die in das Erlaßwerk aufgenommenen "Strafvorschriften" erheblich "milder" waren, als es Göring angeordnet hatte. Da die einzelnen Erlaßentwürfe des Angeklagten nicht vorliegen, kann auch aus den zum Teil herabwürdigenden Formulierungen in den Erlassen kein hinreichend sicherer Schluß auf die persönliche Einstellung des Angeklagten zu den Angehörigen der Ostvölker gezogen werden, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß diese Formulierungen erst nachträglich von einem der Vorgesetzten, dem die Entwürfe zur Mit- oder Schlußzeichnung vorgelegt wurden, eingefügt worden sind. Das gilt auch für den in dem Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 560/43 (ausl. Arb.) - vom 8. Mai 1943 enthaltenen Hinweis, es könne "den deutschen Volksgenossen nicht zugemutet" werden, sich in Friseurgeschäften nach Ostarbeitern in der Körperpflege bedienen zu lassen. Allein die Tatsache, daß der Angeklagte in der Sitzung des "Arbeitskreises zur Erörterung sicherheitspolizeilicher Fragen des Ausländereinsatzes" vom 4. Februar 1943 das Verbot des Besuchs von Friseurgeschäften vorgeschlagen hatte, reicht nicht aus, um ihm niedrige Beweggründe gegenüber den Ostarbeitern nachzuweisen, weil ein solches Verbot unter den gegebenen Verhältnissen sowohl aus echten sicherheitspolizeilichen als auch aus hygienischen Gründen durchaus sinnvoll erscheinen konnte. Inwieweit der Angeklagte bei seiner Tätigkeit im RSHA und bei den Verhandlungen mit anderen Dienststellen selbständig und in welchem Umfang er an Weisungen gebunden war, konnte nicht eindeutig geklärt werden. In den Sitzungen des Arbeitskreises hat er jedenfalls nicht eine so herausragende Rolle gespielt, wie es ursprünglich

so heruntergekommene Rolle gespielt, wie es ursprünglich
an den Arbeitnehmern hat er jedenfalls nicht eine
komte nicht eindeutig geklärt werden. In den Sitzen-
und in weiteren Antragen der Anklage gegen
werden angeklagt,
Verhandlungen mit anderen Dienststellen zwischen
bekümmerte bei seiner Tätigkeit in Wien und bei den
in Berlin
am Nachmittag des 4. August 1972
hierbei schon als nach den Gründen durch-
benen Verhältnissen wohl die so genannte Sicherheitsapo-
nachzuweisen, weil die Verboten der Gege-
gemeinschaftlich
einer Anweisung oder Anordnung der Besetzungsbehörden
oder Besatzungstruppen nicht Folge geleistet zu haben,

trotz des auf unübersehbaren Tafeln ausgesprochenen Verbots das der französischen Schutzmacht vorbehaltene Militärgelände in den Heiligenseer Sandbergen betraten und dort Pattexverdünnung "schnüffelten", wobei sie von einer Militärpatrouille gestellt wurden.

A 69 Bl. 10 (neul. Aufl.) - Vom 5. Mai 1945 erlassene Richtlinien.
Seite 1112; 10 Seiten
Se und Chancen der Deutschen Polizei - S IV B 560/45
Vergehen, strafbar nach Art. 3 Zf. 13 der Alliierten
Verordnung Nr. 511 (GVBl. Berlin 1951)

Bl. 1, 21 Ermächtigung zur Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit liegt vor.

Beweismittel: Angaben der Angeklagten.

Es wird beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen und die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten - Jugendrichter - Abt. 404 zuzulassen.

B a l k e

Staatsanwalt

Abschrift

Staatsanwaltschaft Berlin 21, den 1. Dezember 1972
bei dem Landgericht Berlin, Turmstr. 91
1 Ju Js 949/72 Fernruf: 35 01 11

An das

Amtsgericht Tiergarten Heranwachsende!

- Jugendrichter -

Anklageschrift

Bl.13 1. Der Arbeiter Georg Richard Doetzkies,
geboren am 11. Januar 1954 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 61, Brach vogelstr. 4,
Deutscher, ledig,
nach eigenen Angaben belastet,

Bl.13 gesetzl. Vertreter: Mutter Hildegard Doetzkies geb. Stösser,
ebenda wohnhaft,

Bl.32 2. der Installations-Lehrling Johannes Ewald Karl Müller,
geboren am 4. Juli 1953 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 61, Nostizstr. 13,
Deutscher, ledig,
nach eigenen Angaben belastet,

Bl.32 gesetzl. Vertreter: Mutter Ingeborg Müller geb. Radloff,
ebenda wohnhaft,

den Anschein hatte. Als Sitzungsleiter wurde er nur tätig, wenn Amtschef Müller oder Gruppenleiter Dr. Weinmann verhindert waren, ansonsten trat er nur als besonders sachkundiger Mitarbeiter Müllers, der gelegentlich auch ein größeres Referat hielt, in Erscheinung; den meisten früheren Teilnehmern am Arbeitskreis ist er heute überhaupt nicht mehr in Erinnerung. Die dem Angeschuldigten vorgeworfene energische Mitwirkung bei der Abwehr des vom Propagandaministerium unternommenen Versuchs, die Ostarbeiter den übrigen ausländischen Arbeitern gleichzustellen, und bei den den Erlaß des RSHA vom 30. Juni 1943 vorbereitenden Verhandlungen mit dem RJM kann ihm auch nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden.

R 19 Bl. 18

Verwertbare Zeugenaussagen, die den Angeschuldigten in subjektiver Hinsicht belasten, liegen ebenfalls nicht vor. Zwar hat der Zeuge Engel, ein früherer Angehöriger des Referats IV D 2, in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter in der Sache II VU 1.69 des Landgerichts Berlin am 10. Februar 1970 ausgesagt, der Angeschuldigte sei seinerzeit als überzeugter Nationalsozialist der Propaganda, die die Polen als rassistisch minderwertig bezeichnet habe, erlegen gewesen, er habe schnell Karriere machen wollen und deshalb auch die negativen Ansichten der nationalsozialistischen Führung geteilt. Diese Angaben stehen aber im Widerspruch zu Aussagen des Zeugen, die er vorher in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom

R 19 Bl. 9

9. Januar 1969 gemacht hatte. Damals hatte der Zeuge erklärt, er habe seinerzeit den Eindruck gehabt, daß der Angeschuldigte gegenüber den Polen weniger scharf eingestellt gewesen sei als später Dr. Deumling, der aber auch kein fanatischer Polenhasser gewesen sei. Der Zeuge Häßler, der von Frühjahr 1952 bis Kriegs-

R 28 Bl. 63 f.

ende im Referat IV D bzw. IV B (ausl. Arb.) tätig war,

R 19 Bl. 63 f. Ende ist Referat IV B bzw. IV C (auch, abw.) fortgez. Der Zeuge Heidler, der von Prokurator 1942 bis Kriegs-
aboz auch kein Zeuge gewesen sei als später Dr. Deumling, der
Bl. 251 Nach Beratung erlaubte nicht gegenüber den Polen weiter becharf-
der Angeklagte gegenüber den Polen weiter becharf-
erklärt, er habe schriftlich den Befehl fehlt, den
Der Beweisantrag des Verteidigers wird R 19 Bl. 63 f.
zurückgewiesen:
in seinem späteren Vernehmung von
Zu Ziff. 1 als unzulässig, weil die Fest-
stellung, der Angeklagte sei zur Tatzeit
nicht verantwortlich gewesen, den Fest-
stellungen des angefochtenen Urteils,
an die die Kammer gebunden ist, zuwiderlaufen würde."
Am Ende des Protokolls heißt es:
Bl. 252 "Weitere Beweisanträge wurden auf ausdrück-
liches Befragen nicht gestellt.
Die Beweisaufnahme wurde geschlossen."
R 19 Bl. 18 durch den Untersuchungserlaubter in der Sache II VU 4/69
gehtiger der des Referats IV B 2, in seinem Vernehmen
nicht vor. Zum hat den Zeuge Dr. Deumling, ein ehemaliger Ap-
in subjektiver Weise bestätigt, legen abenfalls
Vertretbare Zeugensetzung, die den Angeklagten
den.
Kneisler
Oberstaatsanwalt
Beglaubigt
Justizangestellte
WD

Abschrift

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin
2 Ve Ls 43/72 (Ns)

Berlin 21, den 5. Dez. 1972
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

Gegenerklärung

Bl. 265, auf die Revisionsbegründung des Verteidigers,

266 Rechtsanwalt Babendreyer, vom 27. November 1972
in der Strafsache
gegen Lothar Negt
wegen Verkehrsvergehens.

Zur Rüge der Verletzung der Vorschriften der §§ 338 Nr. 8,
244 Abs. 2 StPO enthält die Niederschrift über die Haupt-
verhandlung vom 20. Oktober 1972 folgende Vermerke:

Bl. 240R,
251 "Der Verteidiger überreichte Beweisantrag, den er
selbst vortrug und als Anlage II zum Protokoll ge-
nommen wurde. Die Staatsanwaltschaft beantragte
Ablehnung des Beweisantrages.

Bl. 243 Anlage II zum Protokoll v. 20. Oktober 1972,
Berlin, den 20. Oktober 1972
pp.

In der Strafsache gegen Lothar Negt - 2 Ve Ls 43/72 -
stelle ich folgenden Beweisantrag:

1. Ich beantrage die Einholung eines medizinischen Gutachtens durch einen Facharzt, der anzuweisen ist, den Angeklagten zu beobachten darüber, daß der Angeklagte einen unwiderstehlichen Drang zum Alkohol trinken hat und alkoholkrank ist. Er ist für seine Taten in diesem Falle nicht verantwortlich, es sei denn aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten, als das angefochtene Urteil erkennen läßt.
2. Ladung der den Angeklagten wegen seiner Alkohol-Krankheit behandelnden Arztes Dr. Peters, der von der Schweigepflicht entbunden wird, Chefarzt der psychomatischen Abteilung im jüdischen Krankenhaus zu Berlin.

S 43 Bl. 3

S 17 Bl. 6

R 24 Bl. 60

gibt an, er könne nichts Negatives über den Angeschuldigten sagen und wisse auch nicht, ob der Anstoß zu den einzelnen Erlassen von dem Angeschuldigten oder von dritter Seite gekommen sei, weil der Angeschuldigte darüber nicht mit ihm gesprochen habe. Der Zeuge Schindler, der zu den Teilnehmern des Arbeitskreises gehörte, hat erklärt, daß der Angeschuldigte ihm gegenüber jedenfalls nicht als Rassenfanatiker aufgetreten sei. Der Zeuge Dr. Kieser, der den Angeschuldigten aus verschiedenen Verhandlungen innerhalb und außerhalb des Arbeitskreises kennt, glaubt ebenfalls nicht, daß Baatz radikal eingestellt war. Der früher im Referat IV D 5 des RSHA tätig gewesene Zeuge Fumy hat sogar ausgesagt, der Angeschuldigte habe bei seiner Tätigkeit im RSHA "aus Leidenschaft" viel "Günstiges" für die Ostarbeiter herausgeholt und er sei stets für eine großzügige Behandlung der Ostarbeiter eingetreten.

Bei dieser Beweislage ist nicht zu erwarten, daß das Schwurgericht einen eigenen Täterwillen des Angeschuldigten annehmen und das Vorliegen eigener niedriger Beweggründe bei ihm bejahen würde. Aller Voraussicht würde es bei der gegebenen Beweislage nur zu dem Ergebnis gelangen können, daß der Angeschuldigte den Haupttätern bei den aus den niedrigen Beweggründen des Rassenhasses und des Machtdünkels begangenen Morden an den polnischen und russischen Zivilarbeitern mehrfach durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet und sich deshalb gemäß § 49 StGB wegen Beihilfe zum Mord schuldig gemacht hat. Ein derartiges Ergebnis der gerichtlichen Feststellungen kann aber heute nicht mehr zu einer Bestrafung des Angeschuldigten führen. Nach der gemäß Art. 167 EGOWiG vom 24. Mai 1968 (BGBI. I S. 503) am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen neuen Fassung des § 50 Abs. 2 StGB, die nach § 2 Abs. 2 StGB auch auf die Taten des Angeschuldigten

Beweismittel:

I. Geständnisse

II. Zeuge:

Bl. 1 Schüler Bodo Brennicke,
Berlin 44, Lichtenrader Straße 62.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen
und die Anklage zur Hauptverhandlung
vor dem Amtsgericht Tiergarten - Jugend-
richter - zuzulassen.

Birkner

Erster Staatsanwalt

Mk

Bl. II/97

anzuwenden ist, ist Beihilfe zu einem aus den hier vorliegenden niedrigen Beweggründen begangenen Mord nur dann noch mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht, wenn der Gehilfe selbst aus einem niedrigen Beweggrund handelt (vgl. Urteil des BGH vom 20. Mai 1969 - 5 StR 658/68). Die von dem Angeklagten ohne eigene niedrige Beweggründe geleistete Beihilfe ist nur noch mit Freiheitsstrafe zwischen drei und fünfzehn Jahren bedroht (§§ 211, 50 Abs. 2 n.F., 44 Abs. 2, 18 Abs. 2 n.F. StGB). Nach dieser Strafandrohung ist auch die Länge der Verjährungsfrist zu beurteilen (BGH in NJW 1969, 1181, 1183). Sie betrug gemäß §§ 67 Abs. 1 a.F., 2 Abs. 2 StGB fünfzehn Jahre. Die Verjährungsfrist begann, da die Strafverfolgungsverjährung für nationalsozialistische Gewaltverbrechen bis zum 8. Mai 1945 ruhte, erst an diesem Tage zu laufen und ist inzwischen verstrichen, weil vor ihrem Ablauf keine wirksamen richterlichen Unterbrechungshandlungen stattgefunden haben. Die erste richterliche Maßnahme gegen den Angeklagten wurde in diesem Verfahren erst am 17. Februar 1965 getroffen. Das Gesetz zur Berechnung der Verjährungsfristen für vor dem 31. Dezember 1949 begangene Verbrechen vom 13. April 1965 (BGBl. I S. 315) ist auf die dem Angeklagten nachweisbaren Taten nicht anwendbar, da es nur Verbrechen betrifft, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind. Die Strafverfolgung wegen dieser Taten ist daher verjährt.

Die Kosten des Verfahrens fallen gemäß § 467 Abs. 1 StPO in einem solchen Fall der Kasse des Landes Berlin zur Last. Die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen bitte ich jedoch gemäß § 467 Abs. 3 Nr. 2 StPO nicht der Landeskasse aufzuerlegen. Aufgrund der eigenen Angaben des Angeklagten und der im übrigen insoweit sicheren Beweislage steht m.E. fest, daß der Angeklagte nur deshalb nicht zu

Abschrift

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin

Berlin 21, den 30. November 1972
Turmstraße 91

3 Ju Js 1034/72

Fernruf: 35 01 11

An das

Amtsgericht Tiergarten, von dem aus
- Jugendrichter -

Anklageschri f t

Bl. 14 1) Der Transportarbeiter Hans-Jürgen Melcher,
geboren am 25. Februar 1957 in Berlin,
wohhaft in Berlin 44, Weisestraße 8 bei Steltner,
Deutscher, ledig,
gesetzl. Vertreter: Mutter Anneliese Steltner,
Berlin 44, Weisestraße 8,

Bl. 11 2) der Kfz-Mechanikerlehrling Wolfgang Harald
Burmeister,
geboren am 3. Dezember 1955 in Berlin,
wohhaft in Berlin 44, Karlsgartenstraße 2,
Deutscher, ledig,

gesetzl. Vertreter: Mutter Ursula Busse
gesch. Burmeister geb. Mulack,
Berlin 44, Karlsgartenstraße 2,

Bl. 26 3) der Transportarbeiter Olaf Schneider,
geboren am 18. Dezember 1956 in Berlin,
wohhaft in Berlin 44, Selchower Straße 35,
Deutscher, ledig,

gesetzl. Vertreter: Vater Horst Schneider,
Berlin 44, Selchower Straße 35,

- Strafregisterauszüge folgen -

werden angeklagt,

als Jugendliche mit Verantwortungsreife
in Berlin
am 25. September 1972

gemeinschaftlich

einen anderen vorsätzlich - zum Teil mittels eines gefährlichen
Werkzeugs - körperlich mißhandelt

und zugleich

vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen des Gebrauchs
der persönlichen Freiheit beraubt zu haben.

Am Nachmittag des Tattages trafen die Angeklagten in der
Selchower Straße auf den ihnen bekannten sechzehnjährigen
Bodo Brennicke. Da Bodo angeblich des öfteren kleinere Kinder
geschlagen haben soll, ergriffen ihn Burmeister und Melcher
am Arm und schleppten ihn zusammen mit Schneider in den Jahnpark.
Unterwegs versuchte Bodo vergeblich, eine Passantin auf sich auf-
merksam zu machen. Im Park angekommen, trat Burmeister nach Bodo,
während Schneider auf ihn einschlug. Auch Melcher schlug mehrmals
zu und packte Bodo schließlich an den Haaren. Als der Junge
daraufhin zu Boden stürzte, schlug Melcher weiterhin nach ihm und
stieß mit den Füßen. Auch Burmeister und Schneider schlugen
und traten den Jugendlichen. Von einem Tritt des Burmeister begann
er aus Mund und Nase zu bluten.

Schließlich ließen die Angeklagten von Bodo ab.

Dieser trug folgende Verletzungen davon:

Gehirnerschütterung, angebrochenes Nasenbein, blaues Auge rechts,
Haematom an linker Augenbraue und der Stirnpartie. Hautab-
schürfungen am Rücken.

Vergehen, strafbar nach §§ 223a, 239, 47, 73 StGB,
§§ 1, 3 JGG.

798 21. DEZ. 1972

- 71 -

einer erheblichen Freiheitsstrafe wegen mehrfacher Beihilfe zum Mord verurteilt werden kann, weil jetzt das Verfahrenshindernis der Strafverfolgungsverjährung besteht. Bei dieser Sachlage wäre es unbillig und für die Öffentlichkeit unverständlich, wenn auch die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen der Landeskasse aufgebürdet würden, zumal die Verjährung erst durch eine nach der Eröffnung der Voruntersuchung erfolgte Gesetzesänderung eingetreten ist. Aus dem gleichen Grunde beantrage ich, dem Angeklagten auch die Entschädigung für die von ihm in dieser Sache verbüßte Untersuchungshaft zu versagen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 StEG vom 8. März 1971; GVBl. S. 500 ff.).

Schmidt

Erster Staatsanwalt

Ma

3) vom 15. April 1971 bis 26. Juni 1971

jeweils für die Firma "A-KA-E" Heinz Mohr, 1 Berlin 65,
Hermesdorfer Straße 8,

4) Mai 1967 bis Dezember 1970

bei der Firma Josef Fitz, 1 Berlin 65, Türkenstraße 25.

Er erreichte dadurch, daß die erzielten Einkünfte nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden konnten, wodurch es zu einer Überbezahlung von Sozialhilfe kam.

Vergehen, strafbar nach §§ 263, 74 StGB

Beweismittel:

I. Zeugen:

Bl. 2	1) Amtsgerat Wolfgang N e h m e r, Bezirksamt Wedding, Abt. Sozialwesen
Bl. 1R, 13	2) Josef P i t z a, Berlin 65, Türkenstraße 25
Bl. 170 Sozial- hilfeakte	3) Herr S e c h u l z bei der Firma "A-KA-E" Ledecimtsbetrieb Heinz, Mohr, Nachfolgerin Anneliese Mohr, 1 Berlin 65, Hermesdorfer Straße 8

II. Beistück:

Sozialhilfeakten des Bezirksamtes Wedding

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen
und die Anklage zur Hauptverhandlung
vor dem Amtsgericht Tiergarten
- Einzelrichter - zuzulassen.

Przytarski

Staatsanwalt

Abschrift

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin

65 Js 997/72

Berlin 21, den 30. November 1972
Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Einzelrichter -

Anklageschrift

Bl. 17 Der Rentner Franz Stanislaus Strzala,
geboren am 24. September 1906 in Zabrze/Oberschlesien,
wohnhaft in Berlin 65 (Wedding), Lortzingstraße 42,
Deutscher, geschieden,
nach eigenen Angaben bestraft,
- Strafregisterauszug ist angefordert -

wird angeklagt,

in Berlin
in den Jahren 1968 bis 1971
in vier Fällen, davon in einem Fall fortgesetzt handelnd,

in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen
Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen
dadurch beschädigt zu haben, daß er durch Vorspiegelung
falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer
Tatsachen einen Irrtum erregte oder unterhielt.

Der Angeklagte, der von dem Bezirksamt Wedding Sozial-
hilfe erhält, unterließ es entgegen seiner Verpflichtung,
dem Bezirksamt Meldung von folgenden Tätigkeiten gegen
Entgelt zu machen:

- 1) vom 20. Oktober 1969 bis 27. Oktober 1969
- 2) vom 19. Mai 1970 bis 23. November 1970